



Generaldirektion Unternehmen und Industrie

Die Seilbahnrichtlinie

Leitfaden für die Anwendung
der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 20. März 2000
über Seilbahnen für den Personenverkehr



Europäische
Kommission





Rechtlicher Hinweis:

Weder die Europäische Kommission noch jede Person, die im Auftrag der Kommission handelt, kann für die Verwendung der folgenden Informationen verantwortlich gemacht werden. Die in dieser Broschüre geäußerten Meinungen spiegeln nicht unbedingt die Meinungen und Politiken der Europäischen Kommission wider.

Umschlagsfotos:

Oben links © LEITNER

Oben rechts © DOPPELMAYR

Unten © POMA

*Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden*

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*): Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2006

ISBN 92-894-9009-8

© Europäische Gemeinschaften, 2006
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Italy

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER





Inhalt

1. Vorwort	5
2. Ziele der Richtlinie und Erwägungen	7
3. Verfügender Teil der Richtlinie	19
• Kapitel I Allgemeine Bestimmungen	19
– Artikel 1 Anwendungsbereich	19
– Artikel 2 Europäische technische Spezifikationen und harmonisierte Normen	25
– Artikel 3 Grundlegende Anforderungen, harmonisierte Normen und Konformitätsvermutung	28
– Artikel 4 Sicherheitsanalyse und Sicherheitsbericht	29
• Kapitel II Sicherheitsbauteile	31
– Artikel 5 Marktaufsicht – Aufgaben der Mitgliedstaaten	31
– Artikel 6 Freier Verkehr mit richtlinienkonformen Sicherheitsbauteilen	32
– Artikel 7 Feststellung der Konformität — Aufgaben des Herstellers	33
• Kapitel III Teilsysteme	35
– Artikel 8 Marktaufsicht – Aufgaben der Mitgliedstaaten	35
– Artikel 9 Freier Verkehr mit richtlinienkonformen Teilsystemen	35
– Artikel 10 Feststellung der Konformität — Aufgaben des Herstellers	35
• Kapitel IV Anlagen	38
– Artikel 11 Genehmigung und Überwachung durch die Mitgliedstaaten	38
– Artikel 12 Geltung der Richtlinie für Bau und Inbetriebnahme	41
– Artikel 13 Berücksichtigung des Sicherheitsberichts	41
• Kapitel V Schutzmaßnahmen	42
– Artikel 14 Beschränkung des freien Warenverkehrs	42
– Artikel 15 Einschränkung oder Verbot des Betriebs einer Anlage	43
• Kapitel VI Benannte Stellen	44
– Artikel 16 Meldung der benannten Stellen	44
• Kapitel VII Ausschuss	47
– Artikel 17 Ausschuss zur Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften für Personenseilbahnen	47
• Kapitel VIII CE-Konformitätskennzeichnung	48
– Artikel 18 CE-Kennzeichnung von Sicherheitsbauteilen	48
• Kapitel IX Schlussbestimmungen	50
– Artikel 19 Begründung von Entscheidungen und Angabe der Rechtsmittel	50
– Artikel 20 Übergangsbestimmungen für bereits genehmigte Anlagen	50
– Artikel 21 Umsetzung der Richtlinie, Übergangsfrist und Bericht über die Anwendung der Richtlinie	51
– Artikel 22 Inkrafttreten	52
– Artikel 23 Adressaten	52



4. Anhang	53
• Anhang I Teilsysteme einer Anlage	53
• Anhang II Grundlegende Anforderungen	58
– 1. Gegenstand	58
– 2. Allgemeine Anforderungen	58
– 3. Anforderungen hinsichtlich der Infrastruktur	62
– 4. Anforderungen hinsichtlich der Seile, der Antriebe und Bremsen sowie der mechanischen und elektrischen Einrichtungen	63
– 5. Fahrzeuge und Schleppleinrichtungen	66
– 6. Einrichtungen für die Benutzer	67
– 7. Betriebstechnische Erfordernisse	68
• Anhang III Sicherheitsanalyse	70
• Anhang IV Sicherheitsbauteile: EG-Konformitätserklärung	72
• Anhang V Sicherheitsbauteile: Konformitätsbewertung	74
– Anwendungsbereich und Inhalt der Verfahren	74
– Modul B: EG-Baumusterprüfung	74
– Modul D: Qualitätssicherung Produktion	77
– Modul F: Prüfung der Produkte	81
– Modul G: Einzelprüfung	83
– Modul H: Umfassende Qualitätssicherung	84
• Anhang VI Teilsysteme: EG-Konformitätserklärung	88
• Anhang VII Teilsysteme: Konformitätsbewertung	89
• Anhang VIII Von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigende Mindestkriterien für die Benennung der Stellen	92
• Anhang IX EG-Konformitätskennzeichnung	94
5. Anlagen	95
• Anlage I Die wichtigsten Fragen	95
• Anlage II Begriffsbestimmungen	102
• Anlage III Normungsprogramm	105
• Anlage IV Liste der benannten Stellen	111
• Anlage V Liste der der Kommission mitgeteilten Massnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie	116
• Anlage VI Nützliche Adressen	120
• Anlage VII Wortlaut der Richtlinie	127



© POMA

1. Vorwort

Die europäische Richtlinie über Seilbahnen für den Personenverkehr ist nach dem so genannten „neuen Konzept“ der technischen Harmonisierung gestaltet, einem Rechtsetzungsverfahren, das darin besteht, dass in der Rechtsvorschrift lediglich „grundlegende Anforderungen“ festgelegt werden, die ein hohes Sicherheitsniveau gewährleisten. Die nationalen Behörden wachen nur noch darüber, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden, während es den Unternehmen weitgehend freigestellt ist, wie sie sie erfüllen.

Dieses Verfahren wurde durch Standardverfahren zur Bewertung der Konformität eines Produkts mit den grundlegenden Anforderungen ergänzt. An diesen Verfahren, Module genannt, sind im Wesentlichen die für das Inverkehrbringen von Produkten Verantwortlichen und unabhängigen Prüfstellen, die „benannten Stellen“ beteiligt. Das ist das „Gesamtkonzept“ der Konformitätsbewertung, das so genannt wird, weil die Verfahren auf Produkte aller Art anwendbar sind.

Die Richtlinie über Seilbahnanlagen für den Personenverkehr hält sich uneingeschränkt an das neue Konzept und das Gesamtkonzept. Wer mit diesen Konzepten vertraut ist, muss nicht umlernen, und wer es nicht ist, kann einen von der Europäischen Kommission im Jahr 2000 veröffentlichten Leitfaden ⁽¹⁾ zu Rate ziehen.

Es gibt jedoch einige Besonderheiten, auf die in diesem Leitfaden hingewiesen wird und die darauf zurückzuführen sind, dass Seilbahnanlagen Teile enthalten, die auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt sind. Seilbahnen bilden eine untrennbare Einheit von Infrastruktur und Fahrzeugen. Bei den meisten Verkehrssystemen lässt sich die Infrastruktur (Straßen, Gleise, Häfen und Flughäfen) leicht von den Fahrzeugen trennen, die die eigentliche Transportaufgabe erfüllen und mehr oder weniger leicht von einem Teil der Infrastruktur auf einen anderen übergehen können. Bei Seilbahnen sind die Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb und können sich nur auf der ihnen eigenen Infrastruktur bewegen. Diesem „Mangel“ stehen zahlreiche Vorteile gegenüber: Leichtigkeit und Schlankheit der Infrastruktur,

⁽¹⁾ Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien, <http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/newapproach.htm>



hoher energetischer Wirkungsgrad und die Fähigkeit, starke Steigungen und Hindernisse zu überwinden.

Da sich Seilbahnanlagen in der Regel in die Landschaft oder das Ortsbild einfügen müssen, sind die Mitgliedstaaten weiterhin berechtigt, Vorschriften für ihre Planung und für die Genehmigung ihres Baus und Betriebs zu erlassen. Die Richtlinie erfasst lediglich die industriell hergestellten und auf dem Markt gehandelten Komponenten von Seilbahnanlagen: Sicherheitsbauteile und Teilsysteme. Diese beiden zentralen Begriffe werden in der Richtlinie präzisiert. Der Begriff „Teilsystem“ wird in Anhang I beschrieben.

Ziel der Richtlinie ist es, durch Harmonisierung der Anforderungen an die Sicherheit der beförderten Personen die Sicherheit von und den freien Verkehr mit Seilbahnkomponenten zu gewährleisten. Die Sicherheit von Personen und die Verwirklichung des Binnenmarktes sind grundlegende Ziele der Gemeinschaftspolitik.

Der Leitfaden ist gedacht als Hilfe für Wirtschaftsteilnehmer, die im europäischen Binnenmarkt tätig werden wollen, und für Behörden, die die Marktaufsicht ausüben. Auf keinen Fall kann er die Richtlinie ersetzen, die allein rechtsverbindlich ist.

Dieser Leitfaden richtet sich nicht nur an die 25 Mitgliedstaaten der EU, sondern auch an Island, Liechtenstein und Norwegen, die das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) unterzeichnet haben. Mit der Ausweitung des Binnenmarktes auf dem gesamten EWR gilt auch für die EWR-Länder und ihre Wirtschaftsteilnehmer das EU-Binnenmarktrecht.





2. Ziele der Richtlinie und Erwägungen

Die nachstehend kommentierten Erwägungen, die dem verfügenden Teil der Richtlinie vorangestellt sind, haben keinen rechtsverbindlichen Charakter, stellen aber die Richtlinie und ihre Ziele in einen größeren Zusammenhang. Mit ihnen wird auch der Forderung von Artikel 253 EG-Vertrag entsprochen, in dem es heißt: „Die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen... sind mit Gründen zu versehen...“. Die Erwägungen geben Aufschluss über die mit der Richtlinie verfolgten Ziele und auch über die spezielle Bedeutung bestimmter in ihr verwendeter Bezeichnungen.

Im Folgenden werden erläutert:

- die allgemeinen Grundsätze des neuen Konzepts und des Gesamtkonzepts,
- die Besonderheiten der betroffenen Anlagen und des betroffenen Wirtschaftssektors, die Einfluss auf das Verständnis und die korrekte Anwendung der Richtlinie haben können,
- das Hauptziel der Richtlinie: Gewährleistung des freien Verkehrs mit Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen, die die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen, und damit eines hohen Sicherheitsniveaus.

Wo immer eine unmittelbare sachliche Beziehung zwischen einem Erwägungspunkt und einem Artikel der Richtlinie besteht, wird darauf hingewiesen. Zur besseren Übersichtlichkeit ist jeder Erwägungspunkt mit einem Schlagwort überschrieben.



*DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 47 Absatz 2 und die Artikel 55 und 95,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,
in Erwägung nachstehender Gründe:*

Gegenstand

- (1) *Seilbahnen für den Personenverkehr (nachstehend „Seilbahnen“ genannt) werden geplant, gebaut, in Betrieb genommen und betrieben, um Personen zu befördern. Seilbahnen sind in erster Linie Verkehrsanlagen, die in Tourismusorten in Bergregionen eingesetzt werden und Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Kabinenbahnen, Sesselbahnen und Schleppaufzüge umfassen. Es kann sich aber auch um Seilbahnen handeln, die in städtischen Verkehrssystemen eingesetzt werden. Bestimmte Arten von Seilbahnen können auch auf völlig anderen Grundprinzipien beruhen, die sich nicht von vornherein ausschließen lassen. Daher muss es möglich sein, spezifische Anforderungen einzuführen, die den gleichen Sicherheitszielen Rechnung tragen, wie sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.*

Eine weitere Richtlinie bezieht sich auf Aufzüge^(?), eine verwandte Technik, die gleichzeitig entwickelt wurde. Der Geltungsbereich der Aufzugsrichtlinie ist klar von dem der Seilbahnrichtlinie abgegrenzt (siehe Artikel 1 Absatz 6 der Seilbahnrichtlinie).

Tourismus und Industrie

- (2) *Der Betrieb von Seilbahnen ist insbesondere mit dem Tourismus, vor allem in Bergregionen, verbunden, der für die Wirtschaft der betroffenen Regionen eine wichtige Rolle spielt und für die Handelsbilanz der Mitgliedstaaten immer mehr an Bedeutung gewinnt. Andererseits gehört der Bereich Seilbahnen vom technischen Gesichtspunkt aus sowohl zur Investitionsgüterindustrie als auch zum Hoch- und Tiefbau.*

Die Richtlinie erfasst Industrieerzeugnisse. Der auf bauliche Anlagen entfallende Teil einer Seilbahnanlage (die Infrastruktur) wird vom Rest der Anlage unterschieden, der den Investitionsgütern zuzurechnen ist. Diese Unterscheidung ist wichtig und durch den unterschiedlichen Charakter der jeweiligen Märkte gerechtfertigt. Denn ein Bauwerk wird vor Ort errichtet und kontrolliert, während Investitionsgüter mit verschiedenen Begleitdokumenten, u. a. solchen, die ihre Übereinstimmung mit den sie betreffenden Vorschriften bescheinigen, von Ort zu Ort verbracht werden. Dennoch gibt es bei beiden gemeinsame Sicherheitsgrundsätze.

Unterschiedliche nationale Vorschriften

- (3) *Die Mitgliedstaaten sind für die Sicherheitsaufsicht über Seilbahnen während des Baus, der Inbetriebnahme und des Betriebs zuständig. Sie haben außerdem*

^(?) Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge, Amtsblatt L 213 vom 7.9.1995.

zusammen mit den zuständigen Stellen die Verantwortung im Hinblick auf die Bodenrechte, die Raumordnung und den Umweltschutz. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zeigen erhebliche Unterschiede hinsichtlich spezifischer Verfahren der nationalen Industrie sowie hinsichtlich regionaler Gepflogenheiten und Kenntnisse. Sie schreiben besondere Bemessungen und Vorrichtungen sowie spezielle Eigenschaften vor. Diese Situation zwingt die Hersteller, ihre Produkte für jeden Auftrag neu zu definieren, steht dem Angebot von Standardlösungen entgegen und wirkt sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit aus.

Vorrang für die Sicherheit

- (4) *Die grundlegenden Anforderungen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit müssen eingehalten werden, damit gewährleistet ist, dass Seilbahnen sicher sind. Diese Anforderungen müssen verantwortungsbewusst angewandt werden, um dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung sowie technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.*

Grenzüberschreitende Anlagen

- (5) *Seilbahnen können ferner grenzüberschreitend sein, und in diesen Fällen wird ihre Ausführung durch das Vorhandensein widersprüchlicher einzelstaatlicher Regelungen erschwert.*

Verwirklichung des Binnenmarktes

- (6) *Es ist daher notwendig, für die gesamte Gemeinschaft grundlegende Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit von Personen, Umweltschutz und Verbraucherschutz festzulegen, die für Anlagen, Teilsysteme und Sicherheitsbauteile gelten. Ohne solche grundlegenden Anforderungen würde die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sowohl vom politischen als auch vom technischen Standpunkt aus unlösbare Probleme im Hinblick auf Auslegung und Haftung verursachen. Ebenso wenig wird eine Normung ohne vorherige Festlegung von harmonisierten Grundanforderungen zur Lösung der sich stellenden Probleme beitragen können.*

Da es hier um wesentliche Dinge wie die Sicherheit von Personen, den Schutz der Umwelt und die Qualität von Dienstleistungen für Endverbraucher geht, wäre eine Normung auf freiwilliger Basis ohne verbindlichen Rechtsrahmen unzureichend. Die Richtlinie soll mit ihren europaweit geltenden Sicherheitsanforderungen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass ein europäischer Markt für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme von Seilbahnanlagen entstehen kann. Dann können insbesondere kleine und mittlere Unternehmen ihre Produkte in der gesamten Gemeinschaft vermarkten.

Der Markt braucht Klarheit und Vertrauen

- (7) *In den verschiedenen Mitgliedstaaten wird im allgemeinen die Verantwortung für die Zulassung der Seilbahnen einer Dienststelle der zuständigen Behörde übertragen. In bestimmten Fällen kann die Zulassung der Bauteile nicht von vornherein,*

sondern erst auf Antrag des Kunden erteilt werden. Ebenso kann die Überprüfung der Seilbahnen vor der Inbetriebnahme zur Ablehnung bestimmter Bauteile oder bestimmter technologischer Lösungen führen. Dies verursacht zusätzliche Kosten, verlängert die Lieferfristen und ist insbesondere für ausländische Hersteller von großem Nachteil. Andererseits sind Seilbahnen (auch während des Betriebs) Gegenstand einer strengen Überwachung von Seiten der Behörden. Die Ursachen für schwere Unfälle können mit der Wahl des Standorts, dem eigentlichen Beförderungssystem, mit den Bauwerken oder mit der Art des Betriebs und der Wartung der Seilbahnen zusammenhängen.

Einheitliches Sicherheitsniveau

- (8) *Unter diesen Umständen hängt die Sicherheit der Seilbahnen in gleichem Maße von den Umgebungsbedingungen wie von den industriellen Bestandteilen und vom Zusammenbau und der Montage am Standort und ihrer Überwachung während des Betriebs ab. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die Seilbahnen zur Bewertung des Sicherheitsstandards als Ganzes zu betrachten und auf Gemeinschaftsebene ein einheitliches Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln. Um den Herstellern unter diesen Voraussetzungen die Überwindung ihrer derzeitigen Schwierigkeiten und den Benutzern die bestmögliche Nutzung der Seilbahnen zu ermöglichen und außerdem einen gleichen Entwicklungsstand in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist es notwendig, einen Anforderungskatalog sowie Kontroll- und Überprüfungsverfahren zu definieren, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden.*
- (9) *Für die benutzenden Personen, die aus allen Mitgliedstaaten, aber auch aus vielen Ländern außerhalb der Gemeinschaft kommen, muss ein zufrieden stellender Sicherheitsstandard gewährleistet sein. Diese Forderung macht die Festlegung von Verfahren und Methoden zur Untersuchung, Kontrolle und Überprüfung notwendig. Dies führt zur Verwendung genormte technische Vorrichtungen, die in die Seilbahnen integriert werden müssen.*

Umwelt und nachhaltiger Tourismus

- (10) *Falls dies aufgrund der Richtlinie 85/337/EWG des Rates erforderlich ist, sind die Auswirkungen der Seilbahnen auf die Umwelt zu bewerten. Neben den in jener Richtlinie genannten Auswirkungen muss sowohl dem Umweltschutz als auch den Erfordernissen einer dauerhaften Entwicklung des Tourismus Rechnung getragen werden.*

Seilbahnen und andere Bergbahnen gehören nach Anhang II Nummer 10 Buchstabe c der genannten Richtlinie ⁽³⁾ zu den Infrastrukturprojekten. Es ist Sache der Mitgliedstaaten festzulegen, wann für sie eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Richtlinie, die der vorliegende Leitfaden behandelt, betrifft die Konstruktion, den Bau und die Inbetriebnahme einschließlich der wartungs- und betriebstechni-

⁽³⁾ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Amtsblatt L 175 vom 5.7.1985.

schen Erfordernisse von Seilbahnen. Die Wahl des Standortes für solche Anlagen ist weder Gegenstand der Richtlinie noch Gegenstand der europäischen harmonisierten Normen. Es ist Sache der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Errichtung einer Anlage zu genehmigen. Daher ist das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung gerechtfertigt. Das Genehmigungsverfahren wird vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt (Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie).

Öffentliches Auftragswesen

- (11) Seilbahnen können in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor fallen.*

Die Richtlinie 93/38 wurde durch die Richtlinie 2004/17/EG vom 31. März 2004⁽⁴⁾ ersetzt. Seilbahnanlagen können in den Anwendungsbereich dieser neuen Richtlinie fallen, wenn die Merkmale der mit ihnen angebotenen Verkehrsleistungen (Strecke, Kapazität, Bedienungshäufigkeit) von einer öffentlichen Stelle vorgegeben und nicht ausschließlich vom Betreiber und vom Wettbewerb bestimmt werden. Das ist jedoch nicht immer der Fall. In einigen Mitgliedstaaten können die Betreiber Strecke, Beförderungsleistung und Fahrplan ganz nach eigenem Ermessen festlegen.

Technische Spezifikationen und Ausschreibungen

- (12) Die technischen Spezifikationen müssen in den allgemeinen Unterlagen oder in den Vertragsunterlagen für jeden Auftrag enthalten sein. Diese technischen Spezifikationen müssen durch Bezugnahme auf europäische Spezifikationen - falls vorhanden - festgelegt werden.*

Die Nachfrage nach Seilbahnen kommt von gewerblichen Auftraggebern (Bauherren, die oft auch die künftigen Betreiber sind), die ihre Bauaufträge oft ausschreiben. Die Nachfrage äußert sich dann in Form privater (in den meisten Fällen) oder öffentlicher Ausschreibungen. Die Anwendung europäischer technischer Spezifikationen verbessert die Markttransparenz und erleichtert die Prüfung des Sicherheitsniveaus (siehe Artikel 2).

Harmonisierte europäische Normen

- (13) Damit der Nachweis für die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen leichter erbracht werden kann, sind auf europäischer Ebene harmonisierte Normen hilfreich, bei deren Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass ein Produkt die grundlegenden Anforderungen erfüllt. Die harmonisierten europäischen Normen werden von privaten Organisationen ausgearbeitet und müssen fakultativ bleiben. Hierzu wurden das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) als die Gremien benannt, die gemäß den am 13. November 1984 unterzeichneten allgemeinen Leitlinien für die*

⁽⁴⁾ Amtsblatt L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

Zusammenarbeit zwischen der Kommission und diesen beiden Organisationen für die Festlegung harmonisierter Normen zuständig sind.

Das ist das übliche Verfahren zur Anwendung der nach dem „neuen Konzept“ gestalteten Richtlinien. Der europäische Gesetzgeber legt seinen politischen Zielen entsprechend grundlegende Anforderungen fest, die ein Produkt erfüllen muss, um als richtlinienkonform zu gelten. Die Kommission kann aber von den europäischen Normungsgremien harmonisierte Normen ausarbeiten lassen, die detailliert angeben, wie die grundlegenden Anforderungen einer Richtlinie erfüllt werden können. Die Normen, deren Anwendung freiwillig ist, ergänzen und konkretisieren so die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.

Im Geltungsbereich der Richtlinien des „neuen Konzepts“ genügt die Anwendung harmonisierter Normen als Nachweis, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind, Einzelnachweise sind nicht erforderlich (siehe auch Erwägungspunkt 15). Auch auf andere Weise (Sicherheitsanalyse, Anwendung anderer Normen, Versuche) kann nachgewiesen werden, dass die Anlage die grundlegenden Anforderungen erfüllt. Die Anwendung der harmonisierten Normen ist nicht verbindlich. Die Konformität mit harmonisierten Normen begründet die Vermutung, dass die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind. Aus der Nichtanwendung einer Norm kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt sind.

- (14) Im Sinne dieser Richtlinie ist eine harmonisierte Norm eine technische Spezifikation (europäische Norm oder Harmonisierungsdokument), die von einer dieser Organisationen oder beiden im Auftrag der Kommission gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft sowie gemäß den vorstehend genannten allgemeinen Leitlinien festgelegt wird. In Bezug auf die Normungsfragen ist es zweckmäßig, dass die Kommission von dem Ausschuss, nach jener Richtlinie unterstützt wird. Der Ausschuss lässt sich, wenn erforderlich, durch technische Sachverständige beraten.*

Das Technische Komitee 242 (TC 242) des CEN wurde von der Europäischen Kommission damit beauftragt, eine Reihe von Normen auszuarbeiten (siehe Anlage III zu diesem Leitfaden), deren Anwendung die Vermutung der Konformität mit der Seilbahnrichtlinie begründet und die damit den Status harmonisierter Normen erlangen.

Konformitätsvermutung

- (15) Nur wenn Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme einer Anlage einer nationalen Norm in Umsetzung einer harmonisierten Norm, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist, entsprechen, ist ohne besondere Nachweise Übereinstimmung mit den betreffenden grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie anzunehmen.*

Das ist ein Grundprinzip des neuen Konzepts der technischen Harmonisierung, und in diesem Erwägungspunkt wird die Rechtswirkung der Übereinstimmung mit einer harmonisierten Norm lediglich bekräftigt (siehe auch Artikel 3 Absatz 2).

Aus diesem Passus darf aber nicht geschlossen werden, dass noch nicht in nationale Normen umgesetzte harmonisierte Normen nicht gültig sind, dass die Konformität

eines Bauteils ohne entsprechende harmonisierte Norm nicht bewertet werden kann oder dass die Konformität nicht trotz Bestehens einer harmonisierten Norm unmittelbar anhand der grundlegenden Anforderungen bewertet werden kann.

Vorrang für die grundlegenden Anforderungen

(16) Falls keine europäischen Spezifikationen bestehen, sollten die technischen Spezifikationen nach Möglichkeit durch Bezugnahme auf andere in der Gemeinschaft gebräuchliche Normen festgelegt werden. Die Bauherren können die zusätzlichen Spezifikationen bestimmen, die zur Ergänzung der europäischen Spezifikationen oder der anderen Normen erforderlich sind. Die Bestimmungen müssen in allen Fällen die Erfüllung der auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Anforderungen gewährleisten, denen Seilbahnen unterliegen.

Zwei Dinge werden in diesem Erwägungspunkt angesprochen: das Fehlen europäischer Spezifikationen und die Festlegung von Spezifikationen durch den Bauherrn.

Zusätzliche Spezifikationen kann der Bauherr (und nur er) festlegen, sofern sie die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen ermöglichen. Es widerspräche dem Geist wie dem Buchstaben der Richtlinie, wenn solche Spezifikationen von staatlichen Stellen festgelegt würden, denn das hätte eine Behinderung des freien Warenverkehrs zur Folge.

Der Bauherr kann sich jedoch nach Analyse seines Bedarfs veranlasst sehen, die Leistungen, die Konstruktion und die Wartung der Anlage in einer Weise zu spezifizieren, die keiner der bestehenden Normen entspricht. Solche Spezifikationen sind unter der Bedingung zulässig, dass sie keine Handelshemmnisse schaffen.

Die internationale Dimension der Normung

(17) Ferner ist das Interesse der Mitgliedstaaten an einem internationalen Normungssystem zu berücksichtigen, in dessen Rahmen Normen erstellt werden, die von den internationalen Handelspartnern tatsächlich angewandt werden und den Anforderungen der Gemeinschaftspolitik entsprechen.

Einheitliche Konformitätsbewertungsverfahren

(18) In einzelnen Mitgliedstaaten können Bauherren derzeit in den allgemeinen Unterlagen oder in den Vertragsunterlagen für jeden einzelnen Auftrag die Verfahren zur Kontrolle und Überprüfung angeben. Künftig müssen sich diese Verfahren insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsbauteile im Rahmen der Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1989 ⁽⁵⁾ zu einem Gesamtkonzept für die Konformitätsbewertung halten. Der Begriff Sicherheitsbauteil umfasst sowohl materielle als auch immaterielle Gegenstände wie beispielsweise Softwareprogramme. Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile müssen auf der Verwendung der Module beruhen, die Gegenstand des Beschlusses 93/465/EWG ⁽⁶⁾ des Rates sind. Für die Sicherheitsbauteile sind die Grundsätze und Bedingungen für die Qualitätssicherung während des Entwurfs zu definieren. Dieser

⁽⁵⁾ Amtsblatt C 10 vom 16.1.1990.

⁽⁶⁾ Amtsblatt L 220 vom 30.8.1993.

Schritt ist notwendig, um die allgemeine Anwendung des Qualitätssicherungssystems in den Unternehmen zu begünstigen.

Die Richtlinie folgt nicht nur dem „neuen Konzept“ der Harmonisierung, sondern auch dem „Gesamtkonzept“ der Konformitätsbewertung. Dabei wird die Konformität von Produkten, hier der Sicherheitsbauteile von Seilbahnanlagen, nach vorgegebenen Standardverfahren bewertet. Diese Verfahren sind inzwischen sehr gebräuchlich. Die Konformitätsbewertung wird von „benannten Stellen“ durchgeführt. Das sind von den Mitgliedstaaten benannte, unabhängige Prüfstellen, deren Namen den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt werden (siehe Artikel 16).

In diesem Erwägungspunkt finden sich drei wesentliche Aussagen:

- Die Konformität von Sicherheitsbauteilen wird nach dem Gesamtkonzept auf herkömmliche Art unter Verwendung der festgelegten Module bewertet (siehe Artikel 7 und Anhang V).
- Für die umfassende Qualitätssicherung gelten besondere Bestimmungen (siehe Anhang V, Modul H). Die Bedeutung der Qualitätssicherung wird allgemein erkannt, denn sie vereinfacht oder verkürzt die von den benannten Stellen durchzuführenden Prüfungen.
- Die allgemeine Verbreitung von Qualitätssicherungssystemen in den Unternehmen war bei Ausarbeitung der Richtlinie noch ein Wunsch. Inzwischen ist sie weitgehend Wirklichkeit, und zwar im Entwurf wie in der Fertigung. Nach dem vorhandenen Qualitätssicherungssystem richtet sich natürlich die Wahl der Konformitätsbewertungsmodule.

Sicherheitsanalyse

(19) Im Rahmen der methodischen Sicherheitsanalyse der Seilbahnen sind diejenigen Bauteile zu bestimmen, von denen die Sicherheit der Seilbahnen abhängt.

Diese Richtlinie macht für Seilbahnen eine Sicherheitsanalyse zur Pflicht, die bisher nur in einigen Mitgliedstaaten und dann häufig nur für Anlagen von ungewöhnlicher Art vorgeschrieben war.

Einsatzbereiche

(20) In den Vertragsunterlagen legen die Bauherren - insbesondere für Sicherheitsbauteile - unter Verweis auf die europäischen Spezifikationen die Eigenschaften fest, die von den Herstellern vertragsgemäß zu gewährleisten sind. Damit ist die Konformität von Bauteilen grundsätzlich mit dem jeweiligen Einsatzbereich und nicht allein mit dem freien Verkehr der Bauteile auf dem Gemeinschaftsmarkt verknüpft.

Der Einsatzbereich eines Bauteils wird nicht nur durch technische Daten wie Geschwindigkeit und Kapazität bestimmt, sondern auch durch die Funktionen, die es zu erfüllen hat, und seine notwendigen oder möglichen Verbindungen mit anderen Bauteilen. Wird sein Einsatzbereich nicht genau bestimmt und beachtet, ist möglicherweise die Sicherheit der Gesamtanlage in Frage gestellt, auf die die grundlegenden Anforderungen abstellen.

CE-Kennzeichnung von Sicherheitsbauteilen

- (21) Für Sicherheitsbauteile ist es angemessen, eine CE-Kennzeichnung vorzusehen, die entweder der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter anbringt. Die CE-Kennzeichnung besagt, dass dieses Sicherheitsbauteil den Bestimmungen dieser Richtlinie und anderer einschlägiger Gemeinschaftsrichtlinien, in denen eine CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, entspricht.*

Die CE-Kennzeichnung ist in Artikel 18 und in Anhang IX der Richtlinie geregelt. Für so gekennzeichnete Bauteile muss der Hersteller eine Konformitätserklärung nach Artikel 7 der Richtlinie ausstellen. Die CE-Kennzeichnung gibt an, dass das Produkt, hier das Sicherheitsbauteil, allen einschlägigen gemeinschaftlichen Vorschriften entspricht und dass es alle erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hat. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Sicherheitsbauteilen mit CE-Kennzeichnung im Normalfall nicht beschränken. Nur wenn sie einen sicherheitsgefährdenden Mangel an einem bereits in Verkehr gebrachten Bauteil feststellen, können sie nach den Bestimmungen des Artikels 14 der Richtlinie Schutzmaßnahmen treffen.

Keine CE-Kennzeichnung von Teilsystemen

- (22) Es ist nicht erforderlich, dass die CE-Kennzeichnung auf Teilsystemen angebracht wird, die den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen, sondern es reicht aus, wenn aufgrund der Konformitätsbewertung, die entsprechend dem in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren durchgeführt wird, die Konformitätserklärung ausgestellt wird. Dies gilt jedoch unbeschadet anderer Bestimmungen, wonach der Hersteller verpflichtet sein kann, die CE-Kennzeichnung auf bestimmten Teilsystemen anzubringen, um deren Konformität mit anderen sie betreffenden Gemeinschaftsvorschriften nachzuweisen.*

Die meisten Teilsysteme werden erst beim Bau der Anlage aus Einzelteilen verschiedener Hersteller montiert. Das macht ihre Konformitätskennzeichnung unmöglich.

Lediglich auf die Anbringung der CE-Kennzeichnung kann verzichtet werden. Die Konformitätsbewertung und die Konformitätserklärung sind auch für Teilsysteme vorgeschrieben.

Der Hinweis auf die mögliche Anwendbarkeit weiterer Richtlinien verdeutlicht, dass die Anforderungen der verschiedenen Richtlinien kumulativ sind.

Schutzklausel

- (23) Der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie anderen durch die grundlegenden Anforderungen abgedeckten Aspekte in ihrem Hoheitsgebiet muss durch eine Schutzklausel Rechnung getragen werden, in der angemessene gemeinschaftliche Verfahren festgelegt sind.*

Dies ist ein wichtiger Punkt: Die Europäische Union legt im Hinblick auf die Sicherheit von Personen grundlegende Anforderungen fest und schafft damit einen europaweiten freien Markt. Die Mitgliedstaaten beaufsichtigen den Markt für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme und überwachen die allgemeine Sicherheit der auf

ihrem Territorium errichteten Anlagen. Deshalb muss geregelt werden, wie die Mitgliedstaaten diese Aufgaben erfüllen können und wie die Kommission prüfen kann, ob die von den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen gerechtfertigt sind (Artikel 14 der Richtlinie).

Überprüfung von Teilsystemen

(24) Es muss ein Verfahren für die Überprüfung der Teilsysteme einer Seilbahn vor der Inbetriebnahme vorgesehen werden. Diese Überprüfung muss es den zuständigen Behörden erlauben, zu jedem Zeitpunkt des Entwurfs, des Baues und der Inbetriebnahme sicher zu sein, dass das Ergebnis den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht. Die Hersteller müssen davon ausgehen können, dass unabhängig vom jeweiligen Mitgliedstaat eine gleiche Behandlung gewährleistet ist. Daher sind auch die Grundsätze und Bedingungen für die EG-Prüfung der Teilsysteme einer Seilbahn festzulegen.

In diesem Erwägungspunkt wird eine Besonderheit des von der Richtlinie geregelten Bereichs angesprochen. Die Behörden der Mitgliedstaaten bleiben für die Sicherheit der auf ihrem Territorium errichteten Anlagen verantwortlich (Artikel 11) und behalten die dafür notwendigen Befugnisse (Festlegung der Genehmigungsverfahren, Genehmigung von Neuanlagen, Kontrolle und gegebenenfalls Stilllegung bestehender Anlagen). Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass durch die Implementierung von Teilsystemen, welche die grundlegenden Anforderungen erfüllen, in eine Anlage die Gesamtanlage nicht automatisch die grundlegenden Anforderungen erfüllt.

Die Konformität von Teilsystemen wird nach dem in Anhang VII beschriebenen Verfahren von einer benannten Stelle geprüft (Artikel 10). Der Hersteller, der auch maßgebend am Einbau beteiligt sein kann, stellt aufgrund der Prüfbescheinigung eine EG-Konformitätserklärung aus. Das Verfahren läuft also ähnlich ab wie bei der Konformitätsbewertung von Sicherheitsbauteilen, wenn auch Teilsystemen in einigen Fällen nicht vor, sondern nach ihrem Einbau in die Anlage bewertet werden. Deshalb stellt der Hersteller die Konformitätserklärung für ein Teilsystem gelegentlich erst nach dessen Einbau in die Anlage aus (siehe auch Kapitel III).

Betriebssicherheit

(25) Den Erfordernissen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seilbahnen muss bei der Sicherheitsanalyse Rechnung getragen werden, ohne jedoch den Grundsatz des freien Warenverkehrs noch die Sicherheit der Seilbahnen in Frage zu stellen. Daher muss die Kommission, obwohl sich diese Richtlinie nicht auf den eigentlichen Betrieb der Seilbahnen bezieht, den Mitgliedstaaten eine Reihe von Empfehlungen vorschlagen, damit beim Betrieb der in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Seilbahnen für die Benutzer, das Betriebspersonal und für Dritte ein hohes Schutzniveau gewährleistet ist.

Die Richtlinie regelt nicht den Betrieb und die Wartung von Seilbahnanlagen, doch müssen bei der Planung und beim Bau einer Anlage (die von der Richtlinie geregelt werden) die betriebs- und wartungstechnischen Erfordernisse berücksichtigt werden (siehe Artikel 1 Absatz 5). Da diese Erfordernisse stark von der Gestaltung der Anlage abhängen, müssen sie für jede Anlage einzeln analysiert werden.

Innovation

- (26) Bei Seilbahnen können technologische Innovationen nur beim Bau einer neuen Seilbahn umfassend geprüft werden. Daher sollte ein Verfahren vorgesehen werden, das neben der Überprüfung der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen auch zur Festlegung von besonderen Bedingungen dient.*

Die Richtlinie soll keine zu starre und damit innovationshemmende Regelung sein (siehe Artikel 11 Absatz 3). Da es um die Sicherheit von Personen geht, genehmigen die nationalen Behörden innovative technische Lösungen seit jeher nur sehr zurückhaltend und unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen. Beispielsweise kann ein Versuchsbetrieb mit verminderter Leistung genehmigt werden, um Erkenntnisse über das Langzeitverhalten der neuen Technik zu gewinnen. Selbstverständlich müssen die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden, und die besonderen Bedingungen dürfen keine Handelshemmnisse schaffen. Deshalb ist ihre Festlegung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bau und die Inbetriebnahme von Anlagen (Kapitel IV) geregelt.

Übergangssituation und Umbau bestehender Anlagen

- (27) Seilbahnen, die bereits genehmigt worden sind, deren Bau jedoch noch nicht begonnen hat oder die bereits in Bau sind, müssen den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, sofern davon nicht seitens der Mitgliedstaaten begründet Abstand genommen wird und ein gleich hohes Schutzniveau erreicht wird. Bei Umbauten von bestehenden Seilbahnen sind die Bestimmungen dieser Richtlinie einzuhalten, wenn für diesen Umbau eine Genehmigung nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats erforderlich ist.*

Der erste Satz dieses Erwägungspunktes spricht die Übergangssituation an, die sich in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der Richtlinie, d. h. ab dem 3. Mai 2004, ergab. Wie Anlagen der genannten Art zu behandeln sind, ist in Artikel 20 geregelt, und alle unter diesen Artikel fallenden Anlagen sind bekannt, da für sie eine Baugenehmigung vorliegt.

Dem zweiten Satz dieses Erwägungspunktes entspricht Artikel 1 Absatz 4 letzter Unterabsatz. Auf ihn wird im Kommentar zum verfügbaren Teil eingegangen.

Gleiche Sicherheit für alle in Betrieb befindlichen Anlagen

- (28) Eine Angleichung aller bereits bestehenden Seilbahnen an Vorschriften für neue Seilbahnen ist nicht notwendig. Dies kann jedoch erforderlich werden, wenn die grundlegenden Sicherheitsziele nicht eingehalten werden. In diesem Fall muss die Kommission eine Reihe von Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten, damit bei den in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Seilbahnen ein hohes Schutzniveau für die Benutzer unter Berücksichtigung der diesbezüglichen für neue Seilbahnen geltenden Vorschriften gewährleistet wird.*

Dieser Erwägungspunkt ist geprägt von dem Bemühen der Europäischen Union und ihrer Institutionen um die Sicherheit der Fahrgäste (in diesem Fall Endverbraucher) und um ein allgemein hohes Sicherheitsniveau. In diesem Bemühen kann die

Kommission an die Mitgliedstaaten „Empfehlungen“ zur Anpassung bestehender Anlagen an die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie richten.

Koordinierung der benannten Stellen

(29) Die benannten Stellen, die mit der Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren sowohl für Sicherheitsbauteile als auch für Teilsysteme von Seilbahnen betraut sind, müssen, insbesondere bei fehlenden europäischen Spezifikationen, ihre Entscheidungen soweit wie möglich koordinieren. Die Kommission überprüft, ob dies erfüllt wird.

In zahlreichen Anlagen sind Bauteile und Teilsysteme verbaut, die von verschiedenen benannten Stellen geprüft worden sind. Die Praxis der Konformitätsbewertung muss so einheitlich sein, dass Verträglichkeiten und Unverträglichkeiten zuverlässig ermittelt werden und den benannten Stellen das nötige Vertrauen entgegengebracht wird, so dass Lücken und Doppelarbeit vermieden werden, die zu Verzögerungen, Mehrkosten und Verwirrung führen.

Die Kommission sorgt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für eine enge Zusammenarbeit der benannten Stellen, damit die Verfahren der Konformitätsbewertung einheitlich angewandt werden. Dazu halten die im Rahmen dieser Richtlinie tätigen benannten Stellen gemeinsame Treffen ab, um sich zu koordinieren und einheitliche Techniken und Methoden festzulegen, die die Vergleichbarkeit ihrer Ergebnisse gewährleisten (siehe Artikel 16).

Beratender Ausschuss

(30) Zur angemessenen Anwendung der grundlegenden Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage sowie zur Koordinierung der Verfahren, muss ein spezifischer Ausschuss eingesetzt werden.

In diesem Erwägungspunkt wird der ständige beratende Ausschuss angesprochen, der die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden bei der Umsetzung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen und der übrigen Bestimmungen der Richtlinie fördern soll (siehe Artikel 17).

Durchführung der Richtlinie

(31) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sind gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 ^(?) zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse zu erlassen.

Nach dem EG-Vertrag sorgt die Kommission für die Durchführung des Gemeinschaftsrechts. Dabei wird sie von einem beratenden Ausschuss unterstützt (siehe voriger Erwägungspunkt), der nach den Bestimmungen des Beschlusses 1999/468/EG, des so genannten Komitologie-Beschlusses, arbeitet (siehe Artikel 17).

^(?) Amtsblatt L 184 vom 17.7.1999.



3. Verfügender Teil der Richtlinie

Der verfügende Teil der Richtlinie ist in neun mit einem Titel überschriebene Kapitel und 23 Artikel gegliedert. Einige der Artikel bestehen aus mehreren nummerierten Absätzen und nicht nummerierten Unterabsätzen. Um das Lesen und das Auffinden einzelner Bestimmungen zu erleichtern, haben wir auch die einzelnen Artikel mit Überschriften versehen.

KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen

Dieses Kapitel umfasst die Artikel 1 bis 4 und enthält Bestimmungen zum Anwendungsbereich der Richtlinie, Begriffsbestimmungen und die Pflichten zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen und zur Durchführung einer Sicherheitsanalyse.

Artikel 1

Anwendungsbereich

Artikel 1 beschreibt in seinen 6 Absätzen ausführlich den Anwendungsbereich der Richtlinie.

- (1) Diese Richtlinie betrifft Seilbahnen für den Personenverkehr.*

- (2) Im Sinne dieser Richtlinie sind Seilbahnen für den Personenverkehr Anlagen aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Betrieb genommen werden, um Personen zu befördern.*

Bei diesen an ihrem Bestimmungsort errichteten Anlagen werden Personen in Fahrzeugen oder mit Schleppeinrichtungen befördert, welche durch entlang der Trasse verlaufende Seile bewegt und/oder getragen werden.

Die Verwendung eines Seils und der Zweck der Personenbeförderung sind die Merkmale, die ausschlaggebend dafür sind, dass eine Anlage in den Anwendungsbereich der Seilbahnrichtlinie fällt. Die beförderten Personen können nicht nur getragen, sondern auch geschleppt werden, wie etwa bei Skiliften.

(3) *Bei den betreffenden Anlagen handelt es sich um*

a) Standseilbahnen und andere Anlagen, deren Fahrzeuge von Rädern oder anderen Einrichtungen getragen und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden;

Die Fahrzeuge von Standseilbahnen laufen zwar in der Regel auf Rädern und Schienen, doch gibt es auch Anlagen, deren Fahrzeuge auf Luftkissen schweben. Anlagen, die den Bestimmungen der Richtlinie 95/16/EG entsprechen, sind „Schrägaufzüge“ und fallen nicht unter die Seilbahnrichtlinie. Aufzüge sind nach Absatz 6 dieses Artikels ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Seilbahnrichtlinie ausgeschlossen.

b) Seilschwebbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und/oder bewegt werden; dazu gehören auch Kabinenbahnen und Sesselbahnen;

Das sind alle Anlagen, bei denen die Fahrgäste mit Fahrzeugen befördert werden, die an einem oder mehreren Seilen aufgehängt sind.

c) Schleppaufzüge, bei denen mit geeigneten Geräten ausgerüstete Benutzer durch ein Seil fortbewegt werden.

Die Benutzer solcher Anlagen gleiten im Allgemeinen mit Skiern auf Schnee, sie können aber auch auf Kunststoffmatten oder Gras gleiten. Statt auf Skiern können sie sich auch auf Radfahrzeugen (Fahrräder, Roller) oder auf Schlitten fortbewegen. Zu den Schleppaufzügen gehören auch kleine Skilifte, bei denen das Förderseil niedrig geführt und mit Handgriffen besetzt ist, die mancherorts so genannten Stricklifte.

(4) *Diese Richtlinie gilt*

Eine Seilbahn ist zugleich Infrastruktur und Industrieerzeugnis. Diese beiden Eigenschaften sind untrennbar. Diese Besonderheit führt in der Richtlinie zu einer hierarchischen Untergliederung des Systems Seilbahn in die Begriffsebenen „Anlage“, „Teilsystem“ und „Sicherheitsbauteil“, wobei das Gesamtsystem eine andere technisch-rechtliche Natur hat als seine Bestandteile und für jede Systemebene andere Bestimmungen gelten (siehe Kapitel II – Sicherheitsbauteile, Kapitel III – Teilsysteme und Kapitel IV - Anlagen).

– für Anlagen, die ab Inkrafttreten dieser Richtlinie gebaut und in Betrieb genommen werden,

Die Inbetriebnahme einer Anlage ist nach allgemeinem Verständnis deren erstmalige Nutzung durch den Endnutzer auf dem Gebiet der Europäischen Union. Da es hier um

die Beförderung von Personen geht, die in den Mitgliedstaaten meistens reglementiert ist, ist die Inbetriebnahme genehmigungspflichtig. Näheres regelt Artikel 11.

- *für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile, die ab Inkrafttreten dieser Richtlinie in Verkehr gebracht werden.*

Das Inverkehrbringen ist die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Produkts, hier also die Überlassung eines fertig gestellten Bauteils oder Teilsystems, zur Weitergabe oder Nutzung auf dem Gebiet der EU. Das Inverkehrbringen bezieht sich stets auf ein einzelnes Exemplar eines Produkts, ob einzeln oder in Serie gefertigt, nicht auf einen Typ.

Der Begriff des Inverkehrbringens muss klar vom Begriff des Verkaufs unterschieden werden. Ein Produkt wird in Verkehr gebracht, wenn es einem Dritten überlassen wird, was durch körperliche Übergabe oder durch Übertragung von Rechten (Verkauf, Vermietung, Verleih, Schenkung) geschehen kann. Die bei den Herstellern lagernden Sicherheitsbauteile und Teilsysteme, die am 3. Mai 2004 noch nicht Dritten überlassen waren und die folglich weder zum Vertrieb noch zur Verwendung bereitgestellt wurden, gelten als noch nicht in Verkehr gebracht. Wenn gelagerte Produkte (ausgenommen Ersatzteile - siehe unten) in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, müssen sie den grundlegenden Anforderungen entsprechen, sobald sie in Verkehr gebracht werden.

Das Inverkehrbringen gilt in folgenden Fällen als nicht vollzogen:

- wenn ein Sicherheitsbauteil oder Teilsystem auf Messen ausgestellt wird (dann muss aber deutlich sichtbar darauf hingewiesen werden, dass es nicht in Verkehr gebracht werden kann, solange seine Konformität nicht bescheinigt worden ist);
- wenn ein Sicherheitsbauteil oder Teilsystem von einem Hersteller in einem Drittland an seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten geliefert wird, der dessen Konformität bescheinigen lassen soll;
- wenn ein Sicherheitsbauteil oder Teilsystem in einem EU-Mitgliedstaat hergestellt wurde, aber für ein Drittland bestimmt ist;
- wenn ein Sicherheitsbauteil oder Teilsystem beim Hersteller lediglich gelagert wird;
- wenn ein Sicherheitsbauteil oder Teilsystem an einen anderen Hersteller geliefert wird, der daran weitere Arbeiten ausführt (Montage, Weiterbearbeitung etc.).

Letzterer Fall wird wegen der Komplexität und der langen Bauzeit der Anlagen häufig vorkommen. Die Prüfungen zur Konformitätsbewertung können dann während des Baus der Anlage durchgeführt werden, manche dieser Prüfungen wie etwa Betriebsversuche mit neuartigen Teilsystemen aber erst nach Fertigstellung der Anlage.

Sie betrifft die Harmonisierungsbestimmungen, die zur Sicherstellung und Gewährleistung der Einhaltung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten grundlegenden Anforderungen notwendig und hinreichend sind.

Dieser Unterabsatz umreißt den Regelungsumfang der Richtlinie, die, wie beim „neuen Konzept“ üblich, nur grundlegende Anforderungen rechtsverbindlich festlegt, denen Sicherheitsbauteile, Teilsysteme und Anlagen entsprechen müssen.

Werden bei bestehenden Anlagen wesentliche Merkmale, Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile so geändert, dass eine neue Genehmigung zur Inbetriebnahme durch den betreffenden Mitgliedstaat erforderlich wird, so müssen für die Änderungen und deren Auswirkungen auf die Gesamtanlage die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 erfüllt werden.

Mit anderen Worten: Bei wesentlichen Änderungen an einer Anlage müssen die geänderten Teile und die von den Änderungen betroffenen anderen Anlagenteile in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie gebracht werden. Die Übereinstimmung der betreffenden Sicherheitsbauteile und Teilsysteme ist nach den für Neuanlagen geltenden Verfahren festzustellen. Sicherheitsbauteile und Teilsysteme, die keine wesentliche Änderung erfahren haben, brauchen dagegen nicht erneut auf ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie geprüft zu werden (siehe auch Anlage I Ziffer 5).

Was in diesem Sinne „wesentlich“ ist, wird durch das für die Wiederinbetriebnahme der Anlage zu durchlaufende Verfahren bestimmt. Zumeist bedeutet es, dass die Anlage konstruktiv verändert wird. Wesentliche Änderungen sind z. B. Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus, eine Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit, der Ersatz der vorhandenen Fahrzeuge durch Fahrzeuge anderer Konstruktion und der Ersatz eines Seilspanngewichts durch eine hydraulische Seilspannvorrichtung.

Ersatzteile für bestehende Anlagen müssen dagegen nicht unbedingt auf Konformität geprüft und mit einer entsprechenden Bescheinigung versehen sein, ehe sie in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden. Ein Sicherheitsbauteil oder Teilsystem, das ausschließlich dazu bestimmt ist, im Rahmen der laufenden Wartung als Ersatzteil in eine Anlage eingebaut zu werden, das mit dem Altteil identisch oder zumindest von gleicher Art ist und das keine neue Betriebsgenehmigung notwendig macht, unterliegt nicht zwingend den Bestimmungen der Richtlinie, sondern kann weiterhin den nationalen Vorschriften unterworfen sein (siehe hierzu auch Anlage I Ziffer 8).

Wie noch erläutert werden wird, gewährleisten die Mitgliedstaaten durch geeignete Maßnahmen die Sicherheit aller in Betrieb befindlichen Anlagen, d. h. sie wachen darüber, dass bei Änderungen, die eine neue Betriebsgenehmigung erfordern, und beim Ersatz von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen diese Bestimmung beachtet wird.

(5) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- *„Anlage“ das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der und den in Anhang I aufgezählten Teilsystemen bestehende Gesamtsystem. Die Infrastruktur, die speziell für jede Anlage geplant und jeweils vor Ort errichtet wird, besteht aus der Linienführung, den Systemdaten sowie den für die Errichtung und Funktion der Anlage erforderlichen Stations- und Streckenbauwerken einschließlich der Fundamente;*

In der Richtlinie wird unterschieden zwischen Sicherheitsbauteilen (im folgenden Unterabsatz definiert), der Infrastruktur, den in Anhang I aufgeführten Teilsystemen und Anlagen.

Die Unterscheidung zwischen Teilsystemen und der Infrastruktur wird getroffen, weil Teilsysteme als Handelsgüter angesehen werden können, die den Regeln für den freien Warenverkehr unterliegen. Sie ist notwendig, weil Teilsysteme nach Anhang VII der Richtlinie von einer benannten Stelle auf Konformität mit der Richt-

linie geprüft werden müssen, während die Prüfung der Infrastruktur und der Gesamtanlage weiterhin Sache der Mitgliedstaaten ist.

Zur Infrastruktur gehören alle in Ortbeton hergestellten Anlagenteile und diejenigen ortsfesten Einrichtungen, die nicht Bestandteil eines Teilsystems sind. Näheres zu den möglichen Grenzen zwischen den mechanischen Einrichtungen und der Infrastruktur findet sich in den Kommentaren zu Anhang I. Sicherheitsbauteile im Sinne dieser Richtlinie gehören nicht zur Infrastruktur, dennoch kann die Infrastruktur für die Sicherheit der Anlage von Bedeutung sein.

- *„Sicherheitsbauteil“ einen Grundbestandteil, eine Gruppe von Bestandteilen, eine Unterbaugruppe oder eine vollständige Baugruppe sowie jede Einrichtung, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Anlage und in der Sicherheitsanalyse ausgewiesen ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen, seien es Fahrgäste, Betriebspersonal oder Dritte, gefährdet;*

Das Verständnis dieser Definition ist Voraussetzung für das Verständnis der Richtlinie.

Zwei Dinge sind zu beachten:

- Ein Sicherheitsbauteil ist nicht unbedingt ein Einzelteil, es kann auch eine Gruppe von Bauteilen und sogar eine vollständige Baugruppe sein.
- Ein Bauteil gilt als Sicherheitsbauteil, wenn es in die Anlage eingebaut wird, um dort eine Sicherheitsfunktion zu erfüllen, d. h. um zur Sicherheit der Gesamtanlage beizutragen.

Die Ausweisung eines Bauteils (ob Einzelteil oder Gruppe von Teilen) als Sicherheitsbauteil ist im Rahmen der Sicherheitsanalyse vorzunehmen und zu dokumentieren (siehe Artikel 4).

- *„Bauherr“ jede natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für die Errichtung der Anlage erteilt;*

Der Bauherr legt die Projektziele fest. Er wird häufig von einem Bevollmächtigten vertreten. In manchen Ländern ist die Vertretung des Bauherrn durch einen amtlich zugelassenen Sachverständigen sogar vorgeschrieben.

Der Bauherr spielt von der Planungsphase an eine Rolle, auf die die Richtlinie stellenweise eingeht.

- *„betriebstechnische Erfordernisse“ die Gesamtheit der technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Planung und Ausführung haben und für einen sicheren Betrieb erforderlich sind;*

Die Unterscheidung zwischen betriebstechnischen Erfordernissen und Betrieb ist bedeutsam, denn der Betrieb von Anlagen wird nicht von der Richtlinie erfasst, sondern von den Mitgliedstaaten beaufsichtigt.

Die aufgrund betriebstechnischer Erfordernisse zu treffenden technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, wie z.B. Fernsteuerung, Zahl und Lage der Notausschal-

ter, hängen unmittelbar von der Gestaltung der Anlage ab und müssen in der Planungsphase festgelegt werden.

- *„wartungstechnische Erfordernisse“ die Gesamtheit der technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Planung und Ausführung haben und für die Instandhaltung zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs erforderlich sind.*

Ebenso bedeutsam ist die Unterscheidung zwischen wartungstechnischen Erfordernissen und Wartung, denn die Wartung von Anlagen wird nicht von der Richtlinie erfasst, sondern von den Mitgliedstaaten überwacht. Die aufgrund wartungstechnischer Erfordernisse zu treffenden technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, wie z.B. Gestaltung der Zugänge zu wartungsbedürftigen Anlagenteilen entsprechend der vorgesehenen Wartungshäufigkeit, Einrichtung von Nebenanlagen, hängen unmittelbar von der Gestaltung der Anlage ab und müssen in der Planungsphase festgelegt werden.

(6) Diese Richtlinie gilt nicht für

- *Aufzüge im Sinne der Richtlinie 95/16/EG;*

Aufzüge sind zwar ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen. Es gibt aber Anlagen, bei denen man sich nicht sicher ist, ob sie unter die Seilbahnrichtlinie fallen. Das sind die Schrägaufzüge, die man auch für kleine Standseilbahnen halten kann. Welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind, ist im Einzelfall gemeinsam zwischen dem Bauherrn, den Behörden und dem Hersteller zu klären. Dann weiß der Hersteller, welche Anforderungen er unabhängig von den gewählten technischen Lösungen erfüllen muss. Diese Entscheidung wird immer für die gesamte Anlage getroffen.

- *seilbetriebene Straßenbahnen herkömmlicher Bauart;*
- *zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Anlagen;*
- *feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks, die zur Freizeitgestaltung und nicht als Personenverkehrsmittel dienen;*

Hier wird nicht nur eine technische, sondern auch eine funktionale Unterscheidung getroffen: zwischen Personenbeförderung und Freizeitgestaltung.

Vergnügungsparks und Ausstellungsgelände werden wegen ihrer Größe oft durch Seilbahnen im eigentlichen Sinne erschlossen. Diese Anlagen fallen selbstverständlich unter diese Richtlinie.

- *bergbauliche Anlagen sowie zu industriellen Zwecken aufgestellte und genutzte Anlagen;*

Bergbauliche Anlagen unterliegen besonderen Vorschriften der Mitgliedstaaten.

Zu industriellen Zwecken aufgestellte und genutzte Anlagen sind nur ausgeschlossen, wenn zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind: Sie stehen innerhalb eines Industriebetriebs und werden für industrielle Zwecke genutzt.

– *seilbetriebene Fähren;*

Von Seilen gezogene Wasserfahrzeuge, ob sie Personen befördern oder nicht, sind ebenfalls ausgeschlossen.

– *Zahnradbahnen;*

Der Ausschluss von Zahnradbahnen erscheint selbstverständlich, da bei ihnen kein Seil vorhanden ist. Doch weil Standseilbahnen und Zahnradbahnen oft unter denselben Gegebenheiten betrieben werden und derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, werden sie rechtlich oft gleich gestellt.

– *durch Ketten gezogene Anlagen.*

Artikel 2

Europäische technische Spezifikationen und harmonisierte Normen

In diesem Artikel, der in dieser oder anderer Form in allen Richtlinien des „neuen Konzepts“ zu finden ist, werden wesentliche Begriffe und Grundsätze des neuen Konzepts angesprochen: gleichzeitige Geltung mehrerer Richtlinien, grundlegende Anforderungen, europäische technische Spezifikationen und harmonisierte Normen. Im letzten Absatz dieses Artikels wird bestimmt, wie bei der Anfechtung einer europäischen technischen Spezifikation und vor allem einer harmonisierten Norm vorzugehen ist. Auf einige der Begriffe und Grundsätze wird in den Kommentaren zu den folgenden Artikeln näher eingegangen.

- (1) *Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrichtlinien; für die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie kann es jedoch erforderlich sein, hierfür erstellte spezielle europäische Spezifikationen zu verwenden.*

Die nach dem „neuen Konzept“ gestalteten Richtlinien zielen ab auf die Begrenzung der von einem Produkt ausgehenden Gefahren und damit auf den Schutz des öffentlichen Interesses. Mit dem ersten Satz dieses Absatzes wird daran erinnert, dass ein Sicherheitsbauteil, ein Teilsystem oder eine Anlage gleichzeitig unter mehrere Richtlinien fallen kann, die auf unterschiedliche Arten von Gefahren abstellen. Der Hersteller hat dafür Sorge zu tragen, dass ein von ihm in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachtes Produkt die Anforderungen aller einschlägigen Richtlinien erfüllt.

Es ist kennzeichnend für die Richtlinien des „neuen Konzepts“, dass sie mit ihren grundlegenden Anforderungen lediglich die im öffentlichen Interesse zu erreichenden Sicherheitsziele vorgeben, aber keine technischen Lösungen, mit denen diese Ziele zu erreichen sind. Mit dem zweiten Satz dieses Absatzes wird jedoch

darauf hingewiesen, dass es sinnvoll sein kann, die grundlegenden Anforderungen, in denen keinerlei technische Festlegungen getroffen werden, durch europaweit anerkannte technische Spezifikationen zu ergänzen.

- (2) *Der Ausdruck „europäische Spezifikation“ bezeichnet eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird.*

In diesem Absatz werden die verschiedenen Arten von in der Praxis gängigen technischen Spezifikationen genannt, darunter die europäischen Normen. Gemeinsame technische Spezifikationen und europäische technische Zulassungen gibt es für Seilbahnen und ihre Komponenten nicht. Es gibt dafür aber eine europäische Normung, die bereits vor der Ausarbeitung dieser Richtlinie im Gang war, die auf die Anforderungen der Richtlinie abgestimmt wurde und die ihren Geltungsbereich weitgehend abdeckt. (siehe Anlage III).

Die europäischen Normen, auch harmonisierte Normen genannt, sind technische Spezifikationen, die von den europäischen Normungsorganisationen im Auftrag der Kommission erarbeitet wurden. So erhielt nach Verabschiedung der Richtlinie das Europäische Komitee für Normung (CEN) einen Auftrag zur Ausarbeitung entsprechender harmonisierter Normen. Das 1990 eingerichtete Technische Komitee CEN/TC 242 wurde damit betraut, das Normungsprogramm (siehe Anlage III) unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie durchzuführen.

Die Anwendung europäischer Normen ist der von der Richtlinie bevorzugte, aber nicht der einzige Weg zur Erfüllung ihrer grundlegenden Anforderungen. Die Normen sind nicht rechtsverbindlich (siehe Anlage I Ziffer 1).

- (3) *Die Fundstellen der europäischen Spezifikationen, die entweder gemeinsame technische Spezifikationen oder europäische technische Zulassungen im Sinne der Richtlinie 93/38/EWG oder aber einzelstaatliche Normen sind, die zur Umsetzung harmonisierter europäischer Normen dienen, werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.*

Damit die harmonisierten Normen zu einer Richtlinie eine Rechtswirkung entfalten können, müssen ihre Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union ⁽⁸⁾ veröffentlicht sein. Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist die erste Voraussetzung dafür, dass die Übereinstimmung eines Produkts mit den harmonisierten Normen die Vermutung seiner Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie begründet (siehe auch die Kommentare zu Artikel 3). Die Konformitätsvermutung ist von dem Tag an begründet, an dem die Fundstellen der Normen im Amtsblatt veröffentlicht worden sind.

- (4) *Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen der einzelstaatlichen Normen, mit denen die harmonisierten europäischen Normen umgesetzt werden.*

Die zweite Voraussetzung für die Konformitätsvermutung ist, dass die ihr zugrunde liegende harmonisierte Norm unverändert in ein nationales Normenwerk über-

⁽⁸⁾ Die Fundstellen der harmonisierten Normen werden in der Reihe C des Amtsblatts veröffentlicht. Sobald sie dort veröffentlicht sind, wird ihr Verzeichnis auf der Website der Generaldirektion Unternehmen und Industrie (http://europa.eu.int/comm/enterprise/standards_policy/index.htm) aktualisiert.

nommen worden ist. Sie muss nicht in alle nationalen Normenwerke übernommen worden sein, denn da die nationalen Normungsorganisationen die harmonisierten Normen allen Interessierten zur Verfügung stellen müssen, kann ein Hersteller sich zum Nachweis der Konformität seines Produkts auf harmonisierte Normen stützen, die von unterschiedlichen Ländern übernommen worden sind.

- (5) *Sofern keine harmonisierten europäischen Normen vorliegen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit den Betroffenen die bestehenden nationalen Normen und technischen Spezifikationen zur Kenntnis gebracht werden, die für die sachgerechte Umsetzung der grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 als wichtig oder hilfreich erachtet werden.*

Nach den internen Regeln der Normungsorganisationen müssen bei Übernahme einer harmonisierten Norm in ein nationales Normenwerk alle nationalen Normen mit abweichenden Bestimmungen zurückgezogen werden.

Solange aber keine harmonisierten Normen vorliegen, müssen die Mitgliedstaaten den Betroffenen die geltenden nationalen Normen und technischen Spezifikationen zur Kenntnis bringen, die in dem von der Richtlinie geregelten Bereich bestehen und deren Anwendung es ermöglicht, die in der Richtlinie festgelegten grundlegenden Anforderungen zu erfüllen. Der Umstand, dass diese Normen und Spezifikationen als „wichtig und hilfreich“ bezeichnet werden, verleiht ihnen jedoch keinerlei rechtlich bindende Wirkung und berechtigt die Mitgliedstaaten nicht, ihre Anwendung zur Pflicht zu machen. Der Hersteller kann stets frei wählen, wie er die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen will.

- (6) *Die darüber hinaus notwendigen technischen Spezifikationen zur Vervollständigung der europäischen Spezifikationen oder der anderen Normen dürfen in keinem Fall der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 entgegenstehen.*

Die Geltung der grundlegenden Anforderungen kann nicht durch Verweis auf bestehende Vorschriften oder besondere Anforderungen aufgehoben werden.

- (7) *Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die in Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen den in Artikel 3 Absatz 1 genannten grundlegenden Anforderungen nicht in vollem Umfang entsprechen, so befasst die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den in Artikel 17 genannten Ausschuss unter Darlegung der Gründe. Der Ausschuss nimmt hierzu umgehend Stellung.*

In der Richtlinie ist ein förmliches Verfahren zur Anfechtung europäischer Spezifikationen festgelegt, die den grundlegenden Anforderungen nicht vollständig Rechnung tragen. Im Zuge dieses Verfahrens ist die Stellungnahme des durch Artikel 17 eingesetzten Ausschusses erforderlich.

Der europäische Gesetzgeber stützt sich auf die Verlässlichkeit des europäischen Normungssystems, das den Grundsätzen der Konsistenz, der Transparenz, der Offenheit und des Konsens verpflichtet ist. Der europäische Gesetzgeber hat allerdings die Möglichkeit, europäische Normen zu überprüfen, ehe er ihre Fundstellen im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ihnen damit Rechtswirkung verleiht. Mit der Möglichkeit der Anfechtung einer harmonisierten europäischen Norm wurde

innerhalb des neuen Konzepts zudem ein Verfahren geschaffen, das es ermöglicht, die Übereinstimmung einer solchen Norm mit den verbindlichen Anforderungen einer Rechtsvorschrift zu überprüfen.

Aufgrund der Stellungnahme dieses Ausschusses und - falls es sich um harmonisierte europäische Normen handelt - nach Anhörung des gemäß der Richtlinie 98/34/EG eingesetzten Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die betreffenden europäischen Spezifikationen aus den in Absatz 3 genannten Veröffentlichungen gestrichen werden müssen oder nicht.

Handelt es sich um eine harmonisierte europäische Norm, so bleibt ihre Eigenschaft als harmonisierte Norm von diesem Verfahren unberührt. Lediglich die durch sie begründete Vermutung der Konformität mit der Richtlinie wird zurückgenommen. Trägt die Norm nach Ansicht des Ausschusses den grundlegenden Anforderungen nicht vollständig Rechnung, so müssen die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Fundstelle aus den Veröffentlichungen streichen, womit eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Konformitätsvermutung wegfällt.

Artikel 3

Grundlegende Anforderungen, harmonisierte Normen und Konformitätsvermutung

Die Harmonisierung geschieht durch Festlegung verbindlicher grundlegender Anforderungen, und die Übereinstimmung eines Produkts mit harmonisierten Normen begründet die Vermutung, dass es diese grundlegenden Anforderungen erfüllt.

Die Konformitätsvermutung ist ein wesentliches Prinzip. Sie erspart den oft schwer zu erbringenden positiven Nachweis der Konformität einer Anlage oder eines Anlagenteils mit den grundlegenden Anforderungen.

- (1) *Anlagen und ihre Infrastruktur, Teilsysteme sowie Sicherheitsbauteile einer Anlage müssen die auf sie anwendbaren, in Anhang II genannten grundlegenden Anforderungen erfüllen.*

Die grundlegenden Anforderungen, die im Wesentlichen zu erreichende Ziele vorgeben, sind verbindlich. Sie sind so genau gefasst, dass mit ihnen nachweisbare rechtliche Pflichten begründet werden. Sie sind aber auch so allgemein gefasst, dass die Konformität eines Produkts bewertet werden kann, wenn harmonisierte Normen nicht vorliegen oder der Hersteller sich entschließt, sie nicht anzuwenden.

Der Hersteller kann frei entscheiden, wie er die mit den grundlegenden Anforderungen vorgegebenen Ziele erreichen will. Insbesondere ist die Anwendung harmonisierter Normen freigestellt. Maßgebend sind stets die grundlegenden Anforderungen. Wenn ein Hersteller sich nicht an eine harmonisierte Norm halten will, muss er mit anderen Mitteln nachweisen, dass das Bauteil, das Teilsystem oder die Anlage die grundlegenden Anforderungen erfüllt.

- (2) *Entspricht eine nationale Norm, die zur Umsetzung einer harmonisierten europäischen Norm dient, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen*

Gemeinschaften veröffentlicht worden ist, den grundlegenden Anforderungen nach Anhang II, so wird bei entsprechend dieser Norm hergestellten Anlagen und ihrer Infrastruktur, Teilsystemen sowie Sicherheitsbauteilen einer Anlage davon ausgegangen, dass sie den betreffenden grundlegenden Anforderungen genügen.

Wie bereits gesagt kann die Konformität eines Produkts, d. h. seine Übereinstimmung mit den in Anhang II der Richtlinie festgelegten grundlegenden Anforderungen, durch Anwendung harmonisierter europäischer Normen nachgewiesen werden, denn die Übereinstimmung mit einer harmonisierten Norm begründet die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie, wenn die Fundstelle dieser Norm im Amtsblatt der EU veröffentlicht und die Norm in ein nationales Normenwerk übernommen worden ist (siehe Kommentar zu Artikel 2).

Artikel 4

Sicherheitsanalyse und Sicherheitsbericht

Dieser Artikel schreibt für jede Anlage eine Sicherheitsanalyse und einen Sicherheitsbericht vor, eine wichtige Neuerung. So wird zum einen die Sicherheit der Gesamtanlage gewährleistet, zum anderen werden so die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme bestimmt, mit denen ein freier Verkehr in der EU möglich sein soll und um die es in der Richtlinie im Wesentlichen geht.

- (1) *Für jede geplante Anlage ist im Auftrag des Bauherrn oder seines Bevollmächtigten eine Sicherheitsanalyse gemäß Anhang III durchzuführen, bei der alle sicherheitsrelevanten Aspekte des Systems und seiner Umgebung im Rahmen der Planung, der Ausführung und der Inbetriebnahme berücksichtigt und anhand der bisherigen Erfahrungen alle Risiken ermittelt werden, die während des Betriebs auftreten können.*

Dieser Absatz enthält drei Aussagen:

- Für jede Anlage muss eine Sicherheitsanalyse durchgeführt werden, eine durch die Richtlinie eingeführte wesentliche Neuerung.
- Die Sicherheitsanalyse wird im Auftrag des Bauherrn oder seines Bevollmächtigten durchgeführt. Es wird nicht gesagt, wer sie durchführt, sondern wer sie veranlasst.
- Die Sicherheitsanalyse erfasst nicht nur die Anlage selbst, sondern auch ihre Umgebung und den geplanten Betrieb.

Die Sicherheitsanalyse ist in der Planungsphase vorzunehmen. Ihre Ergebnisse helfen, die Gestaltung der Anlage und die Funktionen ihrer Sicherheitsbauteile festzulegen. Bei der Sicherheitsanalyse werden die mit dem Betrieb der Anlage und mit ihrer Umgebung verbundenen Gefahren ermittelt, denen beim Entwurf, beim Bau und bei der Inbetriebnahme Rechnung zu tragen ist.

Die Sicherheitsanalyse erfasst im Wesentlichen folgendes:

- die Merkmale der Anlage mit Auswirkungen auf ihre Umgebung,



- die Infrastruktur der Anlage,
- die Schnittstellen zwischen den Teilsystemen der Anlage,
- die Schnittstellen zwischen den Teilsystemen und der Infrastruktur.

Aufgrund seiner Ortskenntnis muss der Bauherr dafür sorgen, dass den von der Anlage ausgehenden Gefahren und den sicherheitsrelevanten Aspekten ihrer Umgebung Rechnung getragen wird. Er beachtet dabei die Vorschriften, die zur Wahrung der Anlagensicherheit im Betrieb und bei der Wartung erlassen worden sind.

Siehe hierzu auch die Kommentare zu Anhang III.

- (2) *Aufgrund der Sicherheitsanalyse wird ein Sicherheitsbericht erstellt, in dem die geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken angeführt werden müssen; der Bericht muss die Liste der Sicherheitsbauteile und der Teilsysteme, auf die die Bestimmungen des Kapitels II oder III anzuwenden sind, enthalten.*

Der Sicherheitsbericht soll allen am Bau der Anlage Beteiligten die Maßnahmen bekannt machen, mit denen nach Anhang II (grundlegende Anforderungen) Nummer 2.2 den beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Gefahren vorgebeugt werden soll. In ihm werden auch die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme aufgeführt, mit denen ein freier Verkehr in der EU möglich sein soll, sofern sie den grundlegenden Anforderungen entsprechen.



KAPITEL II Sicherheitsbauteile

Sicherheitsbauteile sind eine der beiden unter die Richtlinie fallenden Produktkategorien, die nach den Grundsätzen des „neuen Konzepts“ innerhalb der EU uneingeschränkt in Verkehr gebracht werden können. Sie sind in Artikel 1 Absatz 5 allgemein definiert und müssen für jede einzelne Anlage konkret ausgewiesen werden (siehe Artikel 4).

Artikel 5 erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Pflicht, den Markt so wirksam und umfassend zu beaufsichtigen, dass Sicherheitsbauteile nur dann in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden können, wenn sie die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährden können. Artikel 6 bestimmt, dass die Marktaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen zulassen müssen, wenn diese die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Artikel 7 legt die Voraussetzungen fest, unter denen Sicherheitsbauteile in der EU in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden können.

Artikel 5

Marktaufsicht – Aufgaben der Mitgliedstaaten

(1) *Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Sicherheitsbauteile*

- *nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie dazu beitragen, dass Anlagen, in die sie eingebaut werden, die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 erfüllen;*
- *nur in Betrieb genommen werden, wenn sie dazu beitragen, dass Anlagen, in die sie eingebaut werden, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern bei sachgemäßem Einbau und sachgemäßer Wartung sowie bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährden können.*

Mit dieser Bestimmung wird ein wesentliches Instrument für den Vollzug der Richtlinien des „neuen Konzepts“ eingeführt: die Marktaufsicht, die den Mitgliedstaaten obliegt.

Im Rahmen der Marktaufsicht sind zwei wesentliche Aufgaben zu erfüllen:

(1) Die mit der Marktaufsicht betrauten Behörden müssen sich davon überzeugen, dass die in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Sicherheitsbauteilen den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie entsprechen, sodass sich mit ihnen Anlagen errichten lassen, die die grundlegenden Anforderungen erfüllen und die Sicherheit nicht gefährden.

(2) Falls nötig müssen die Behörden geeignete, dem Risiko und der Nichtkonformität angemessene Maßnahmen treffen, damit ein Produkt in Übereinstimmung mit der Richtlinie gebracht wird. Diese Maßnahmen sind für jeden Einzelfall festzulegen. Sie sollen in erster Linie den Hersteller veranlassen, den Mangel abzustellen. Im äußersten Fall, wenn sich das mit der Richtlinie angestrebte Sicherheitsniveau anders nicht aufrechterhalten lässt, können die Behörden das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines Bauteils vorübergehend beschränken oder das Bauteil aus dem Verkehr ziehen. Eine solche Maßnahme löst in der Regel das in Artikel 14 beschriebene Schutzklauselverfahren aus.

Die Marktaufsicht beginnt nachdem der Hersteller ein Bauteil in Verkehr gebracht hat (siehe Artikel 7). Sie kann nicht im Entwurfs- oder Fertigungsstadium vollzogen werden, weil der Hersteller nur das fertige Bauteil mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehen und damit offiziell die Verantwortung für seine Konformität übernehmen kann.

Die Richtlinie legt nicht fest, wie die Marktaufsicht zu organisieren ist. Jeder Mitgliedstaat kann sein System frei und ohne Vorgaben für die sachliche oder räumliche Verteilung der Aufgaben gestalten. Es muss nur wirksam sein und das gesamte Staatsgebiet abdecken.

Wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten die Marktaufsicht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausüben. Die von ihnen getroffenen Maßnahmen müssen der Gefahr oder dem Grad der Abweichung von den Vorschriften angemessen sein und sich auf die Verwirklichung der Sicherheitsziele beschränken. Die Hersteller dürfen nicht mit unnötigen Aufgaben belastet und der freie Verkehr mit Bauteilen darf nicht unnötig behindert werden.

- (2) *Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, unter Einhaltung der Bestimmungen des EG-Vertrages Anforderungen festzulegen, die sie zum Schutz der Personen und insbesondere der Arbeitnehmer bei der Verwendung der betreffenden Anlagen für erforderlich halten, sofern dies keine Änderungen dieser Anlagen in Bezug auf die Bestimmungen dieser Richtlinie zur Folge hat.*

Die Mitgliedstaaten dürfen nicht beliebige zusätzliche Anforderungen für die Verwendung einer Anlage festlegen. Zusätzliche Anforderungen sind nur statthaft, wenn sie zur Sicherheit von Personen, insbesondere der Arbeitnehmer, notwendig sind und den freien Verkehr mit Sicherheitsbauteilen nicht behindern. Letzteres wäre der Fall, wenn wegen zusätzlicher Anforderungen Bauteile geändert werden müssten.

In der Praxis bedeutet das, dass die Mitgliedstaaten allgemeine oder individuelle Vorschriften für die Verwendung von Anlagen erlassen können, solange sie nicht zu Änderungen an Bauteilen zwingen.

Artikel 6

Freier Verkehr mit richtlinienkonformen Sicherheitsbauteilen

Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen zur Verwendung für Anlagen aufgrund dieser Richtlinie nicht verbieten, beschränken oder behindern, wenn die Sicherheitsbauteile den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Die Mitgliedstaaten müssen den freien Verkehr mit Sicherheitsbauteilen zulassen, die mit der Richtlinie konform sind, d. h. ihre grundlegenden Anforderungen erfüllen.

Sie dürfen auch nicht unter Berufung auf ihre Genehmigungsbefugnis (siehe Kapitel IV) den freien Verkehr mit Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen untersagen, beschränken oder behindern (Artikel 11 Absatz 5).

Artikel 7

Feststellung der Konformität — Aufgaben des Herstellers

- (1) *Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass Sicherheitsbauteile gemäß Artikel 4 Absatz 2, die mit der CE-Konformitätskennzeichnung nach Anhang IX und der EG-Konformitätserklärung nach Anhang IV versehen sind, allen einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.*

Der erste Absatz dieses Artikels enthält zwei Grundprinzipien, nach denen der durch die Richtlinie geschaffene Binnenmarkt funktioniert: (1) Die beiden sichtbaren Zeichen dafür, dass ein Sicherheitsbauteil die Anforderungen der Richtlinie erfüllt, sind die CE-Kennzeichnung und die EG-Konformitätserklärung. (2) Die Mitgliedstaaten dürfen folglich die Analysen und Prüfungen von Sicherheitsbauteilen nicht wiederholen. Alle erforderlichen Prüfungen wurden bereits im Auftrag des Herstellers durchgeführt, und der Hersteller steht dafür ein, dass sein Produkt richtlinienkonform ist.

In den folgenden Absätzen wird näher ausgeführt, wie der Hersteller dabei vorgeht.

- (2) *Vor dem Inverkehrbringen eines Sicherheitsbauteils muss der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter*

- a) das Sicherheitsbauteil einem Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang V unterziehen und*

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter weist die Konformität eines Bauteils mit der Richtlinie nach, indem er es einem der in Anhang V angeführten Konformitätsbewertungsverfahren (Verfahrensmodule) unterzieht. Die genannten Module oder Kombinationen von Modulen sind gleichwertig, d. h. sie führen alle zu der gleichen Aussage über die Konformität eines Produkts mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie. Die Wahl des am besten geeigneten Moduls bleibt dem Hersteller überlassen. Die benannte Stelle (siehe Artikel 7 Absatz 3 und 16) führt die Prüfung entsprechend den vom Hersteller gewählten Modulen durch und kann folgende Bescheinigungen ausstellen:

Module B+D	EG-Baumusterprüfbescheinigung und Bewertung des in der Produktion verwendeten Qualitätssicherungssystems
Module B+F	EG-Baumusterprüfbescheinigung und Konformitätsbescheinigung
Modul G	Konformitätsbescheinigung
Modul H	EG-Entwurfprüfbescheinigung und Bewertung des umfassenden Qualitätssicherungssystems

Siehe hierzu auch die Kommentare zu Anhang V.

- b) die CE-Konformitätskennzeichen auf dem Sicherheitsbauteil anbringen und eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang IV auf der Grundlage der im Beschluss 93/465/EWG festgelegten Module ausstellen.*

Nachdem die benannte Stelle die Konformitätsbewertung durchgeführt hat, bringt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, nicht die benannte Stelle, die CE-Kennzeichnung an und stellt die Konformitätserklärung (siehe Anhang IV) aus.

- (3) *Das Konformitätsbewertungsverfahren für ein Sicherheitsbauteil wird auf Antrag des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten durch eine von ihm ausgewählte benannte Stelle gemäß Artikel 16 durchgeführt.*

Die Konformitätsbewertung kann nur von einer unabhängigen „benannten Stelle“ (siehe Artikel 16) durchgeführt werden. Der Hersteller kann damit eine benannte Stelle seiner Wahl beauftragen. Sie muss nicht in demselben Land ansässig sein wie der Bauherr. Der ist in diesem Stadium oft noch gar nicht bekannt, und folglich dürfen die Behörden der Mitgliedstaaten die Wahl in keiner Weise beeinflussen. Weil eine Seilbahnanlage eine große Zahl von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen enthält, werden die vorgelegten Unterlagen in den meisten Fällen von verschiedenen benannten Stellen stammen.

- (4) *Falls Sicherheitsbauteile auch unter andere Richtlinien fallen, die andere Gesichtspunkte betreffen und in denen die CE-Konformitätskennzeichnung vorgesehen ist, so besagt die CE-Kennzeichnung, dass auch von der Konformität der Sicherheitsbauteile mit den Anforderungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.*

Ein Produkt wird grundsätzlich nur einmal mit der CE-Kennzeichnung versehen. Mit ihr erklärt der Hersteller, dass sein Produkt den Anforderungen aller einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entspricht und nicht nur den Anforderungen dieser Richtlinie.

Von den Richtlinien, die auch für Seilbahnen und ihre Komponenten gelten können, seien genannt die Maschinenrichtlinie 98/37/EG, die Richtlinie 89/336/EWG über die elektromagnetische Verträglichkeit, die Richtlinie 73/23/EWG über elektrische Geräte für Niederspannung und die Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstung. Der Hersteller muss sich über die im Einzelfall anwendbaren Rechtsvorschriften kundig machen.

- (5) *Ist weder der Hersteller noch sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter den in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Verpflichtungen nachgekommen, so obliegen diese Verpflichtungen derjenigen Person, die das Sicherheitsbauteil in der Gemeinschaft in Verkehr bringt. Die gleichen Verpflichtungen gelten für denjenigen, der Sicherheitsbauteile für den eigenen Gebrauch herstellt.*

Die Richtlinie muss von allen Beteiligten beachtet werden. Ein Sicherheitsbauteil muss den Anforderungen der Richtlinie entsprechen. Hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter keine Konformitätsbewertung des Teils durchführen lassen oder die CE-Kennzeichnung nicht an ihm angebracht oder für das Teil keine Konformitätserklärung ausgestellt, so muss das derjenige tun, der das Teil in Verkehr bringt. Mit anderen Worten: ein Importeur, Käufer o. ä. der ein Sicherheitsbauteil in Verkehr bringt, kann sich seiner Verantwortung nicht mit der Begründung entziehen, dass der Hersteller seinen Pflichten nicht nachgekommen ist. Er darf nur Produkte in Verkehr bringen, die die Anforderungen der Richtlinie erfüllen.

Die Einbeziehung von Teilen, die für den eigenen Gebrauch hergestellt werden, mag etwas seltsam anmuten, da solche Teile nicht in Verkehr gebracht werden. Da es aber um den Transport von Personen geht, muss unabhängig von der Herkunft der verwendeten Teile ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet werden.

KAPITEL III Teilsysteme

Die drei Artikel dieses Kapitels regeln, wie die Artikel 5, 6 und 7 das für Sicherheitsbauteile tun, das Inverkehrbringen von Teilsystemen, der anderen unter die Richtlinie fallenden Kategorie von Produkten, mit denen innerhalb der EU ein freier Verkehr möglich sein soll. Wie Kapitel II enthält dieses Kapitel eine Bestimmung für die Marktaufsicht (Artikel 8), eine für den freien Warenverkehr (Artikel 9) und eine für die Feststellung der Konformität (Artikel 10), die hier den besonderen Merkmalen von Teilsystemen Rechnung trägt.

Artikel 8

Marktaufsicht – Aufgaben der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Teilsysteme nach Anhang I nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie dazu beitragen, dass Anlagen, in die sie eingebaut werden, die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 erfüllen.

Die Mitgliedstaaten müssen auch den Markt für Teilsysteme beaufsichtigen, und zwar so, dass nur Teilsysteme in Verkehr gebracht werden, mit denen sich richtlinienkonforme Anlagen errichten lassen. Die Kommentare zu Artikel 5 (Beaufsichtigung des Marktes für Sicherheitsbauteile) gelten auch für diesen Artikel.

Teilsysteme werden im Anhang I aufgelistet. Erläuterungen zu den Teilsystemen finden sich in den Kommentaren zu Anhang I.

Artikel 9

Freier Verkehr mit richtlinienkonformen Teilsystemen

Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von Teilsystemen zur Verwendung bei Anlagen aufgrund dieser Richtlinie nicht verbieten, beschränken oder behindern, wenn diese Teilsysteme den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Für Teilsysteme gilt derselbe Grundsatz wie für Sicherheitsbauteile: Die Mitgliedstaaten dürfen ihr Inverkehrbringen, d. h. den freien Verkehr mit ihnen, in keiner Weise behindern, wenn sie die Anforderungen der Richtlinie erfüllen (vgl. Artikel 6).

Artikel 10

Feststellung der Konformität – Aufgaben des Herstellers

- (1) *Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass Teilsysteme nach Anhang I, die mit einer EG-Konformitätserklärung nach Anhang VI und mit den technischen Unterlagen nach Absatz 3 versehen sind, den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 entsprechen, die sie betreffen.*

Analog zu Artikel 7 Absatz 1 für Sicherheitsbauteile bestimmt dieser Absatz, dass Teilsysteme, denen eine EG-Konformitätserklärung (siehe Anhang VI) und die zugehörigen technischen Unterlagen beigefügt sind, die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Das Vorhandensein dieser Dokumente gilt als Kon-

formitätsnachweis. Die Mitgliedstaaten dürfen folglich keine zusätzlichen Analysen und Prüfungen von Teilsystemen machen.

- (2) *Die EG-Prüfung der Teilsysteme wird im Auftrag des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder - sofern ein solcher nicht vorhanden ist - von der natürlichen oder juristischen Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt, durch eine benannte Stelle gemäß Artikel 16 durchgeführt, welche der Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder diese Person zu diesem Zweck ausgewählt hat. Die EG-Konformitätserklärung wird vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten oder dieser Person auf der Grundlage der EG-Prüfung gemäß Anhang VII ausgestellt.*

Für Teilsysteme gilt wie für Sicherheitsbauteile der Grundsatz, dass ihre Konformität vor dem Inverkehrbringen zu bewerten ist. Das dafür vorgesehene Verfahren ist jedoch anders gestaltet, da Teilsysteme komplexer sind.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter lässt ein Teilsystem von einer benannten Stelle seiner Wahl auf Konformität prüfen. In einigen Fällen werden Teilsysteme jedoch von Stellen in Verkehr gebracht, die keine Hersteller sind, z. B. vom Bauherrn, von einem Ingenieurbüro oder von öffentlichen Auftraggebern. Damit für Teilsysteme keine Rechtslücke entsteht, sieht die Richtlinie vor, dass die natürliche oder juristische Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt (z. B. ein Montageunternehmen, das es aus zugekauften Teilen zusammengestellt hat), die EG-Prüfung veranlasst, wenn ein Hersteller oder Bevollmächtigter nicht vorhanden ist. Ist aber einer vorhanden, so kommt vorzugsweise ihm diese Aufgabe zu.

Die Konformität von Teilsystemen wird im Rahmen der EG-Prüfung nach Anhang VII bewertet, die Module nach Anhang V kommen nicht zur Anwendung. Bei dieser von einer benannten Stelle (siehe Artikel 16) durchzuführenden Prüfung werden die Schnittstellen zwischen allen Einzelteilen eines Teilsystems geprüft, gleich ob es sich um Sicherheitsbauteile handelt oder nicht. Geprüft wird auch, welche Wartungsarbeiten für das betreffende Teilsystem in der Betriebs- und Wartungsanleitung vorgesehen sind.

Der Hersteller muss eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang VI ausstellen, mit der er erklärt, dass das Teilsystem die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllt. Die CE-Kennzeichnung braucht dagegen auf Teilsystemen nicht angebracht zu werden. Da Teilsysteme in der Regel erst am Einbauort vollständig zusammengebaut werden, kann die EG-Konformitätserklärung für ein neues Teilsystem erst unmittelbar vor der Inbetriebnahme ausgestellt werden.

- (3) *Die benannte Stelle stellt die EG-Prüfbescheinigung gemäß Anhang VII aus und stellt die technischen Unterlagen zusammen, die der EG-Prüfbescheinigung beigelegt werden. Die technischen Unterlagen müssen alle notwendigen Dokumente über die Merkmale des Teilsystems sowie gegebenenfalls sämtliche Dokumente enthalten, mit denen die Konformität von Sicherheitsbauteilen nachgewiesen wird. Ferner müssen sie alle Unterlagen enthalten, in denen Betriebsbedingungen und -beschränkungen festgelegt sind und Hinweise im Hinblick auf die Instandhaltung gegeben werden.*

In der Praxis umfassen die technischen Unterlagen zu einem Teilsystem folgendes:



- die Konformitätserklärungen und –bescheinigungen für die im Teilsystem enthaltenen Sicherheitsbauteile. Diese Bescheinigungen, darauf sei hier nochmals hingewiesen, können von verschiedenen benannten Stellen ausgestellt worden sein. Es besteht keine Verpflichtung, alle Prüfungen von derselben benannten Stelle durchführen zu lassen (vgl. Anhang V);
- eine (allgemeine oder spezifische) Übersichtszeichnung des Teilsystems, aus der die möglichen Anordnungen der Sicherheitsbauteile innerhalb des Systems ersichtlich sind;
- eine Liste der Merkmale, die den Einsatzbereich des Teilsystems bestimmen;
- die Betriebs- und Wartungsanleitung oder zumindest eine Liste der Merkmale, auf die in der Betriebs- und Wartungsanleitung näher eingegangen werden muss;
- eine Liste der Versuche, die mit dem in die Anlage eingebauten Teilsystem durchzuführen sind.

Die in einem zu prüfenden Teilsystem verwendeten Sicherheitsbauteile werden keiner zusätzlichen Prüfung unterzogen. Werden sie bestimmungsgemäß verwendet und sind ihre Schnittstellen zu anderen Bauteilen sachgerecht konzipiert, besteht ausreichende Gewähr, dass sie innerhalb des Teilsystems richtlinienkonform verwendet werden, sodass die benannte Stelle lediglich prüfen muss, ob diese Voraussetzung erfüllt ist und ob die Teile einwandfrei zusammenwirken.



KAPITEL IV Anlagen

Dieses Kapitel ist wie die beiden voranstehenden Kapitel strukturiert. Die drei folgenden Artikel enthalten die für Anlagen geltenden Bestimmungen und insbesondere bestimmte Pflichten, die den Mitgliedstaaten in ihrem Zuständigkeitsbereich auferlegt werden.

Artikel 11

Genehmigung und Überwachung durch die Mitgliedstaaten

- (1) *Jeder Mitgliedstaat legt ein Genehmigungsverfahren für den Bau und die Inbetriebnahme von Anlagen, die in seinem Hoheitsgebiet errichtet werden, fest.*

Die Richtlinie befasst sich nicht mit den in den Mitgliedstaaten geltenden Genehmigungsvorschriften. Das ist zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs nicht notwendig, solange die nationalen Genehmigungsvorschriften den freien Warenverkehr nicht behindern (siehe auch Absatz 5).

- (2) *Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen und legen ein Verfahren dafür fest, damit Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I bei Anlagen, die in ihrem Hoheitsgebiet errichtet werden, nur eingebaut und in Betrieb genommen werden, wenn sie dazu beitragen, dass diese Anlagen die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern bei sachgemäßem Einbau und sachgemäßer Wartung sowie bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährden können.*

Findet keine Endabnahme der Anlage statt, kann die Sicherheit von Personen auch dann gefährdet sein, wenn jedes ihrer Teile die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt. Die Verwendung zertifizierter Sicherheitsbauteile und Teilsysteme reicht allein nicht aus, um eine sichere Gesamtanlage zu errichten. Eine Gefahr kann durch unerwünschte Wechselwirkungen zwischen Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen entstehen. Dieser Absatz bestimmt, dass die Mitgliedstaaten darüber zu wachen haben, dass alle Teile einer Anlage einwandfrei zusammenwirken.

Die Mitgliedstaaten prüfen nicht die Konformität der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme. Sie müssen vielmehr ein Verfahren festlegen, mit dem sich neben der Vollständigkeit der Anlage feststellen lässt, ob alle Teilsysteme einwandfrei zusammenwirken, sodass die Betriebssicherheit der Gesamtanlage gegeben ist. Sie müssen sich u. a. vergewissern,

- dass die in einer Anlage vorhandenen Sicherheitsbauteile und Teilsysteme die von der Richtlinie vorgeschriebenen Verfahren durchlaufen haben,
- dass diese bestimmungsgemäß verwendet werden, sodass von ihnen keine Gefahr für Personen und Sachen ausgeht,
- dass die Betriebs- und Wartungsunterlagen für jedes von ihnen dem Bauherrn übergeben worden sind.

- (3) *Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem nach Anhang I innovative Planungs- oder Baumerkmale aufweist, trifft er alle geeigneten Maßnahmen und kann den Bau und/oder die Inbetriebnahme einer Anlage, bei der ein solches innovatives Sicherheitsbauteil oder Teilsystem verwendet werden soll, besonderen Bedingungen unterwerfen. Er unterrichtet unverzüglich die Kommission über die besonderen Bedingungen und gibt die Gründe dafür an. Die Kommission befasst unverzüglich den Ausschuss nach Artikel 17.*

Innovation soll nicht behindert werden (vgl. Erwägungspunkt 26). Eine innovative technische Lösung ist nicht lediglich neu, sie liegt auch außerhalb der bisherigen Erfahrungen. Ein neues Produkt, das bestehenden technischen Normen entspricht, ist nicht innovativ.

Bei der Entscheidung darüber, ob ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovativ ist, können auch in Nicht-EU-Ländern gewonnene Erfahrungen berücksichtigt werden, sofern die dortigen Sicherheitsanforderungen mit denen der Richtlinie vergleichbar sind. Werden mehrere Bauteile oder Teilsysteme mit innovativen Merkmalen gleichzeitig in Verkehr gebracht, muss ihre Verwendung in der Europäischen Union den gleichen Bedingungen unterworfen werden.

Auch Sicherheitsbauteile und Teilsysteme mit innovativen Merkmalen müssen nach Anhang V oder Anhang VII einer Konformitätsbewertung unterzogen werden.

Ein Mitgliedstaat kann wohlgerne nur den Bau und den Betrieb der Gesamtanlage im Zuge des Genehmigungsverfahrens besonderen Bedingungen unterwerfen. Ein innovatives Sicherheitsbauteil oder Teilsystem kann dagegen keinen besonderen Bedingungen unterworfen werden, denn es wurde bereits von einer benannten Stelle geprüft, trotz seiner innovativen Merkmale für richtlinienkonform befunden und deshalb vom Hersteller rechtmäßig in Verkehr gebracht.

- (4) *Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, damit Anlagen nur gebaut und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn bei Planung und Ausführung der Anlagen die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 gewährleistet ist.*

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die Gesamtanlage die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllt, und damit ein hohes Sicherheitsniveau gewährleisten. Doch anders als für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme wird für Anlagen nicht festgelegt, mit welchen Mitteln die Mitgliedstaaten bei Seilbahnanlagen dieses hohe Sicherheitsniveau zu gewährleisten haben.

Die Kontrolle durch die Mitgliedstaaten kann zum Beispiel Folgendes erfassen:

- die Infrastruktur der Anlage,
- die Schnittstellen zwischen den Teilsystemen,
- die Schnittstellen zwischen den Teilsystemen und der Infrastruktur der Anlage,
- die Einflüsse der Anlage auf ihren Standort,
- die Berücksichtigung der Umweltbelange,

- die Vollständigkeit der Konformitätsbescheinigungen und -erklärungen für alle Sicherheitsbauteile und Teilsysteme sowie die Sicherheitsanalyse.

Die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme selbst werden von dieser Kontrolle nicht erfasst, denn sie wurden bereits im Auftrag des Herstellers von einer benannten Stelle auf Konformität geprüft (siehe Artikel 7 und 10).

- (5) *Die Mitgliedstaaten dürfen auf der Grundlage von Absatz 1 den freien Verkehr von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen nach Anhang I, die mit einer EG-Konformitätserklärung nach Artikel 7 oder nach Artikel 10 versehen sind, nicht untersagen, beschränken oder behindern.*

In diesem Absatz wird der Grundsatz des freien Warenverkehrs (siehe Artikel 6 und 9) bekräftigt, und die Mitgliedstaaten werden nochmals darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsverfahren für Bau und Betrieb einer Anlage nicht dazu genutzt werden dürfen, den freien Warenverkehr zu behindern.

- (6) *Die Sicherheitsanalyse, die EG-Konformitätserklärungen und die zugehörigen technischen Unterlagen der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I sind durch den Bauherrn oder seinen Bevollmächtigten der für die Genehmigung der Anlage zuständigen Stelle vorzulegen sowie in Kopie bei der Anlage aufzubewahren.*

Diese technischen Unterlagen beschränken sich auf diejenigen, die den Konformitätserklärungen für die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme beigelegt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass den nationalen Behörden sämtliche Unterlagen übergeben werden, anhand deren die benannten Stellen ihre Prüfungen durchgeführt haben.

Die Prüfung der ausführlichen technischen Unterlagen zu den einzelnen Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen ist Sache der benannten Stellen, und die Konformitätsbescheinigung ist das Ergebnis dieser Prüfung. Die für die Genehmigung der Anlage zuständige Behörde hat diese ausführlichen Unterlagen nicht zu prüfen und sie folglich auch nicht zu fordern.

Nachstehend ein Beispiel für die vorzulegenden Unterlagen:

- Sicherheitsanalyse
- EG-Konformitätserklärung für Sicherheitsbauteile

Technische Unterlagen:

- Konformitätsbescheinigung
 - Beschreibung (z. B. Übersichtszeichnung)
 - Liste der einzelnen Teile
 - Angaben über kompatible Schnittstellen, Einstellung, Einbau und Wartung
- EG-Konformitätserklärung für Teilsysteme

Technische Unterlagen:

- Konformitätsbescheinigung
- Beschreibung (z. B. Übersichtszeichnung)
- Verwendung
- Schnittstellen, Anleitung für Einstellung, Einbau und Wartung

(7) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Sicherheitsanalyse, der Sicherheitsbericht und die technischen Unterlagen vorliegen, welche alle Dokumente über Merkmale der Anlage sowie gegebenenfalls sämtliche Schriftstücke enthalten müssen, mit denen die Konformität der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I nachgewiesen wird. Ferner müssen alle Unterlagen vorliegen, in denen die notwendigen Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen festgelegt und die vollständigen Angaben im Hinblick auf Instandhaltung, Überwachung, Einstellungen und Wartung enthalten sind.*

Artikel 12

Geltung der Richtlinie für Bau und Inbetriebnahme

Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften dürfen die Mitgliedstaaten den Bau und die Inbetriebnahme von Anlagen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, in ihrem Hoheitsgebiet nicht untersagen, beschränken oder behindern.

Dieser Artikel verbietet es den Mitgliedstaaten, unter Berufung auf ihre Zuständigkeit für die Sicherheit der Gesamtanlage einschränkende Maßnahmen zu erlassen, die dieser Richtlinie zuwiderlaufen.

Artikel 13

Berücksichtigung des Sicherheitsberichts

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Anlage nur weiterbetrieben werden darf, wenn die im Sicherheitsbericht genannten Voraussetzungen eingehalten werden.

Die Mitgliedstaaten regeln, wie die Betriebssicherheit der Gesamtanlage während ihrer Lebensdauer (d. h. ihrer technischen Lebensdauer, die in einigen Mitgliedstaaten gesetzlich geregelt ist) zu überwachen ist. Ist zur Vorbeugung eventueller Gefahren im Sicherheitsbericht ein Maßnahmenprogramm für die gesamte Lebensdauer der Anlage vorgesehen, sind Verfahren für die Umsetzung dieses Programms festzulegen.

KAPITEL V Schutzmaßnahmen

Im Rahmen der Marktaufsicht sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, einschränkende Maßnahmen zu erlassen, wenn sie feststellen, dass von einem unter diese Richtlinie fallenden Produkt eine Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit von Personen oder für die Sicherheit von Sachen ausgehen kann. Artikel 14 legt dafür ein detailliertes Verfahren fest, das sich auch in vielen anderen Richtlinien des „neuen Konzepts“ findet und das der Kommission die Möglichkeit gibt zu prüfen, ob die von den Behörden der Mitgliedstaaten erlassenen Beschränkungen des freien Warenverkehrs gerechtfertigt sind. Der sehr viel kürzere Artikel 15 erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Pflicht, gegebenenfalls auch für Anlagen einschränkende Maßnahmen zu treffen.

Artikel 14

Beschränkung des freien Warenverkehrs

- (1) *Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Sicherheitsbauteil, das mit der CE-Konformität skennzeichnung versehen ist und bestimmungsgemäß in Verkehr gebracht und verwendet wird, oder ein Teilsystem, das mit der in Artikel 10 Absatz 1 genannten EG-Konformitätserklärung versehen ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so trifft er alle geeigneten Maßnahmen, um den Anwendungsbereich dieses Sicherheitsbauteils oder dieses Teilsystems einzuschränken oder seine Verwendung zu untersagen.*

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen, begründet seine Entscheidung und gibt an, ob die Nichtkonformität insbesondere

- a) auf die Nichterfüllung der grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1,*
 - b) auf die mangelhafte Anwendung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen, sofern die Anwendung dieser Spezifikationen geltend gemacht wird, oder*
 - c) auf einen Mangel der in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen zurückzuführen ist.*
- (2) *Die Kommission hört so bald wie möglich die Betroffenen an. Stellt die Kommission nach dieser Anhörung fest,*
- dass die Maßnahmen gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat, sowie die anderen Mitgliedstaaten; ist die in Absatz 1 genannte Entscheidung in einem Mangel der europäischen Spezifikationen begründet, so leitet die Kommission nach Anhörung der Betroffenen das in Artikel 2 Absatz 7 genannte Verfahren ein, sofern der Mitgliedstaat, der die Entscheidung getroffen hat, diese aufrechterhalten will;*

- dass die Maßnahmen betreffend ein Sicherheitsbauteil nicht gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten sowie den Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat;
 - dass die Maßnahmen betreffend ein Teilsystem nicht gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder - sofern ein solcher nicht vorhanden - die natürliche oder juristische Person, die das Teilsystem in Verkehr gebracht hat, sowie den Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat.
- (3) Erweist sich ein mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehenes Sicherheitsbauteil als nicht konform, so trifft der zuständige Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen gegenüber demjenigen, der die CE-Konformitätskennzeichnung auf dem Sicherheitsbauteil angebracht und die EG-Konformitätserklärung ausgestellt hat, und unterrichtet hierüber die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.
- (4) Erweist sich ein mit der EG-Konformitätserklärung versehenes Teilsystem als nicht konform, so trifft der zuständige Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen gegenüber demjenigen, der die Erklärung ausgestellt hat, und unterrichtet hierüber die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.
- (5) Die Kommission stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet werden.

Artikel 15

Einschränkung oder Verbot des Betriebs einer Anlage

Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass eine Anlage, die genehmigt ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so trifft er alle geeigneten Maßnahmen, um die Bedingungen für den Betrieb dieser Anlage einzuschränken oder ihren Betrieb zu untersagen.

Dieser Artikel trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Richtlinie nicht nur bewegliche Sachen erfasst, sondern auch ortsfeste Anlagen. Er gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Betriebssicherheit sofort einzuschreiten, wenn eine Anlage die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder die Sicherheit von Sachen zu gefährden droht. Wie die Mitgliedstaaten dabei vorgehen, ist in der Richtlinie nicht geregelt, die Anwendung von Artikel 14 kann in manchen Fällen aber gerechtfertigt sein, etwa, wenn Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme betroffen sind.

KAPITEL VI Benannte Stellen

In diesem Kapitel sind die Regeln für die Benennung von Stellen festgelegt, die befugt sind, die Konformität von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen zu bewerten.

Die Mitgliedstaaten benennen die Stellen unter Beachtung der in Anhang VIII der Richtlinie genannten Mindestkriterien. Der Mitgliedstaat, der eine Stelle benannt hat, muss in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob sie diese Kriterien noch erfüllt, denn er trägt dafür gegenüber den Organen der Gemeinschaft und den anderen Mitgliedstaaten die Verantwortung.

Eine von einem Mitgliedstaat benannte Stelle kann sofort ihre Tätigkeit im gesamten europäischen Binnenmarkt ausüben. Ebenso können Hersteller mit der Konformitätsbewertung jede benannte Stelle beauftragen, die dafür fachlich kompetent ist (siehe Artikel 7 und 10).

Artikel 16

Meldung der benannten Stellen

- (1) *Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Stellen, die mit den Verfahren zur Bewertung der Konformität nach Artikel 7 und nach Artikel 10 beauftragt sind, und geben den Zuständigkeitsbereich jeder Stelle an. Die Kommission erteilt ihnen eine Kennnummer. Sie veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Liste dieser Stellen mit ihrer Kennnummer und mit Angabe ihrer Zuständigkeitsbereiche und hält diese Liste auf dem neuesten Stand.*

Die Meldung der benannten Stellen ist ein entscheidender Vorgang, denn die nationalen Behörden müssen Bescheinigungen der ihnen gemeldeten benannten Stellen anerkennen.

Allerdings hat die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Liste der benannten Stellen⁽⁹⁾ nur Informationscharakter und keinerlei rechtliche Wirkung. Die Zuteilung von Kennnummern dient allein der Verwaltung der Liste. Eine benannte Stelle erhält auch dann nur eine einzige Kennnummer, wenn sie im Rahmen mehrerer Richtlinien benannt wird. Die Kommission gewährleistet, dass jede benannte Stelle nur eine einzige Kennnummer erhält, ungeachtet der Zahl der Richtlinien, im Rahmen deren sie benannt wird.

Mit ihrer amtlichen Bekanntgabe ist eine benannte Stelle befugt, Bescheinigungen auszustellen. Diese Bekanntgabe gilt als vollzogen, wenn alle notwendigen Informationen (Name der Stelle, Produkte, für die sie zuständig ist, Zeitraum, für den sie benannt wird, Konformitätsbewertungsverfahren, für die sie benannt wird) und die ihr von der Kommission zugeteilte Kennnummer der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt worden sind.

Die Mitgliedstaaten müssen eine Stelle nicht für alle in der Richtlinie vorgesehenen Module und Verfahren der Konformitätsbewertung und auch nicht für alle unter die Richtlinie fallenden Produkte benennen. Eine Stelle kann aber nur für einen vollständigen Modul benannt werden. Es ist beispielsweise nicht möglich, sie nur für den Teil „Entwurfsprüfung“ (Ziffer 7) des Moduls H zu benennen.

⁽⁹⁾ Diese Liste wird laufend aktualisiert und kann im Internet auf dem Server Europa unter folgenden Adressen abgerufen werden: http://europa.eu.int/comm/enterprise/rail_guided_transport/index.htm (Liste wird monatlich aktualisiert) <http://europa.eu.int/comm/enterprise/nando-is/home/index.cfm> (Liste wird häufiger aktualisiert).

- (2) *Bei der Beurteilung der zu meldenden Stellen sind von den Mitgliedstaaten die Kriterien des Anhangs VIII anzuwenden. Diese Kriterien gelten als erfüllt, wenn die Stellen den Bewertungskriterien der einschlägigen harmonisierten europäischen Normen entsprechen.*

Die Kriterien des Anhangs VIII sind Mindestkriterien, die die Mitgliedstaaten anwenden müssen, wenn sie beurteilen, ob eine Stelle fachlich kompetent ist, ob sie in der Lage ist, die Konformitätsbewertung nach den vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen und ob sie diskriminierungsfrei, transparent, neutral, unabhängig und unparteiisch arbeitet. Für das Vertrauen unter den Mitgliedstaaten ist es wichtig, dass alle Stellen nach denselben Kriterien beurteilt werden. Die Akkreditierung der Stellen nach den Kriterien der Normenreihe EN 45000 ist nicht vorgeschrieben, sie trägt aber dazu bei die Unterschiede zwischen den Beurteilungskriterien der Mitgliedstaaten zu begrenzen und schafft damit Vertrauen. Das wird im zweiten Satz dieses Absatzes deutlich, denn aus ihm ergibt sich, dass die Kriterien des Anhangs VII als erfüllt gelten, wenn eine benannte Stelle nach den (harmonisierten) Normen der EN 45000-Reihe akkreditiert ist.

- (3) *Ein Mitgliedstaat, der eine Stelle benannt hat, muss die Benennung zurückziehen, wenn er feststellt, dass diese die in Anhang VIII genannten Kriterien nicht mehr erfüllt. Er unterrichtet davon unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.*

Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen tätig werden, wenn Zweifel an der Kompetenz einer benannten Stelle bestehen. Der betreffende Mitgliedstaat ist verpflichtet, die Benennung einer Stelle zurückzuziehen, wenn sie die Anforderungen nicht mehr erfüllt oder ihren Pflichten nicht nachkommt. Unterlässt er das, kann die Kommission gegen ihn ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag einleiten. Die übrigen Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 227 EG-Vertrag tätig werden, wenn eine von einem anderen Mitgliedstaat benannte Stelle ihrer Ansicht nach die Anforderungen nicht erfüllt oder ihren Pflichten nicht nachkommt.

Wird die Benennung einer Stelle zurückgezogen, bleiben die von ihr ausgestellten Bescheinigungen gültig, bis festgestellt wird, dass sie zurückgenommen werden müssen.

- (4) *Wenn notwendig, wird eine Koordinierung der benannten Stellen nach Artikel 17 durchgeführt.*

Für die Koordinierung der benannten Stellen, was bei Seilbahnanlagen in besonderem Maße wegen ihrer Komplexität und der zahlreichen Sicherheitsbauteile und verschiedenen Teilsysteme erforderlich ist, sorgt unter Führung der Kommission eine Gruppe aus Vertretern der benannten Stellen. Die Gruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und verfügt über ein Sekretariat, das Sitzungen organisiert und zu Fragen der Konformitätsbewertung Lösungen erarbeitet und Empfehlungen ausspricht. Die benannten Stellen sind zur Beteiligung an der Koordinierungstätigkeit verpflichtet, und ihre Benennung kann zurückgezogen werden, wenn sie die Mitarbeit verweigern.

Die Zusammenarbeit und die technischen Diskussionen müssen sich auf Fragen der Konformitätsbewertung beschränken und können nicht Rechtsfragen, insbesondere Fragen der Auslegung der Richtlinie, zum Gegenstand haben. Die benannten Stellen müssen einander grundsätzlich über verweigerte oder zurückge-



nommene Bescheinigungen informieren, damit eine einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleistet ist und damit nicht ein Teil, für das eine benannte Stelle die Bescheinigung verweigerte hat, bei einer anderen Stelle vorgeführt wird und diese womöglich die zuvor versagte Bescheinigung ausstellt. Weitergegeben werden dürfen dabei natürlich nur Angaben zur Identifizierung des Produkts und die Gründe für die Verweigerung oder Zurücknahme der Bescheinigung und keine vertraulichen Informationen und keine technischen Angaben zum Produkt, die unter die zwischen dem Antragsteller und der benannten Stelle vereinbarte Geheimhaltung fallen.





KAPITEL VII Ausschuss

Im Rahmen ihrer Befugnisse zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts konsultiert die Kommission oft Ausschüsse oder Sachverständigengruppen, um einen Dialog mit den nationalen Behörden und anderen interessierten Kreisen über die bestmögliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Gang zu bringen.

Artikel 17

Ausschuss zur Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften für Personenseilbahnen

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.*

- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Absatz 8.*

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.*



KAPITEL VIII CE-Konformitätskennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist das nach außen sichtbare Zeichen für die Anwendung einer europäischen Richtlinie. Sie ist vom Hersteller anzubringen und besagt, dass das so gekennzeichnete Produkt die Anforderungen aller einschlägigen Richtlinien erfüllt (siehe Artikel 7).

Die CE-Kennzeichnung ist vorgeschrieben für die von dieser Richtlinie erfassten Sicherheitsbauteile, die in der EU in Verkehr gebracht werden und muss vor dem Inverkehrbringen angebracht werden.

Artikel 18

CE-Kennzeichnung von Sicherheitsbauteilen

- (1) *Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“; Anhang IX enthält das zu verwendende Modell.*

Die CE-Kennzeichnung besteht ausschließlich aus den Buchstaben „CE“, gefolgt von den letzten beiden Ziffern des Jahres der Zeichenanbringung und der Kennnummer der benannten Stelle (siehe Anhang IX).

Die CE-Kennzeichnung muss an allen Sicherheitsbauteilen angebracht werden, die für den EU-Markt bestimmt sind, unter diese Richtlinie fallen und damit die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen müssen.

Nur die CE-Kennzeichnung belegt, dass der Hersteller eines Sicherheitsbauteils seinen Pflichten aus allen für dieses Teil geltenden Richtlinien nachgekommen ist. So kann auch ein Teil, das kein Sicherheitsbauteil im Sinne der Richtlinie 2000/9/EG ist, die CE-Kennzeichnung tragen, wenn es etwa unter die Maschinenrichtlinie oder die Druckgeräte richtlinie fällt.

- (2) *Die CE-Konformitätskennzeichnung muss an jedem Sicherheitsbauteil deutlich sichtbar angebracht werden oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem mit dem Bauteil fest verbundenen Etikett.*

Die CE-Kennzeichnung ist in der Regel auf dem Bauteil selbst anzubringen. Sie kann an beliebiger Stelle angebracht werden, vorausgesetzt, sie ist deutlich sichtbar. Bei Baugruppen ist es nicht erforderlich, jedes einzelne Teil zu kennzeichnen. Das Erfordernis der Sichtbarkeit bedeutet, dass die CE-Kennzeichnung für alle Beteiligten leicht zugänglich sein muss. Sie darf nicht aus rein ästhetischen Gründen weggelassen oder auf der Verpackung oder in den Begleitdokumenten angebracht werden.

- (3) *Es ist verboten, auf Sicherheitsbauteilen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Konformitätskennzeichnung irreführt werden könnten. Andere Kennzeichnungen dürfen angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Konformitätskennzeichnung nicht beeinträchtigen.*

Die CE-Kennzeichnung ist keine Kennzeichnung des Ursprungs. Ein mit ihr versehenes Teil kann auch außerhalb der EU hergestellt worden sein. Sie darf nicht mit

Handelsmarken, Anerkennungszeichen, Gütezeichen u. ä. verwechselt werden, die eine andere Funktion erfüllen als die CE-Kennzeichnung, und sie darf die Erkennbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten dürfen in ihren Vorschriften auf keine andere Kennzeichnung verweisen, die die Konformität des Bauteils mit den Anforderungen der Richtlinie anzeigt.

(4) Unbeschadet des Artikels 14

- a) *ist bei Feststellung durch einen Mitgliedstaat, dass die CE-Konformitätskennzeichnung unberechtigt angebracht wurde, der Hersteller des Sicherheitsbauteils oder dessen in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, dieses Sicherheitsbauteil wieder in Einklang mit den Bestimmungen für die CE-Konformitätskennzeichnung zu bringen und den weiteren Verstoß unter den von diesem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern;*
- b) *muss - falls die Nichtübereinstimmung weiter besteht - der Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen treffen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Sicherheitsbauteils einzuschränken oder zu untersagen oder um zu gewährleisten, dass es nach den Verfahren des Artikels 14 vom Markt zurückgezogen wird.*

Die Marktaufsichtsbehörden müssen darauf achten, dass die CE-Kennzeichnung nach den Bestimmungen der Gemeinschaftsrichtlinien angebracht und verwendet wird. Die Mitgliedstaaten müssen in ihren Rechtsvorschriften Maßnahmen zur Unterbindung der regelwidrigen Verwendung und des Missbrauchs der CE-Kennzeichnung vorsehen.

Falls erforderlich muss die Aufsichtsbehörde Maßnahmen zum Schutz der CE-Kennzeichnung treffen und eventuell nach dem Verfahren des Artikels 14 den freien Verkehr mit einem Sicherheitsbauteil einschränken.

KAPITEL IX Schlussbestimmungen

Die fünf folgenden Artikel enthalten die üblichen allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung der Richtlinie.

Artikel 19

Begründung von Entscheidungen und Angabe der Rechtsmittel

Jede in Anwendung dieser Richtlinie getroffene Entscheidung, die eine Einschränkung der Verwendung von Sicherheitsbauteilen oder von Teilsystemen in einer Anlage oder eine Einschränkung ihres Inverkehrbringens zur Folge hat, ist zu begründen. Sie wird dem Betroffenen unverzüglich unter Angabe der Rechtsmittel, die nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften eingelegt werden können, sowie der Fristen für das Einlegen der Rechtsmittel bekannt gegeben.

Das ist die übliche Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen einem Mitgliedstaat, der eine Maßnahme nach dieser Richtlinie erlassen hat, und den betroffenen Personen oder Unternehmen, die Grund haben können, diese Maßnahme anzufechten.

Artikel 20

Übergangsbestimmungen für bereits genehmigte Anlagen

Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie genehmigt worden sind, deren Bau jedoch noch nicht begonnen hat, müssen den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, sofern davon nicht seitens der Mitgliedstaaten begründet Abstand genommen wird und ein gleich hohes Sicherheitsniveau erreicht wird.

Die Richtlinie ist am 3. Mai 2000, dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, in Kraft getreten (siehe Artikel 22). Wie in den meisten Richtlinien des „neuen Konzepts“ ist in ihr jedoch eine Übergangsfrist vorgesehen, hier bis zum 3. Mai 2004, während der die Mitgliedstaaten weiterhin ihre bisherigen Vorschriften anwenden können (siehe Artikel 21).

Artikel 20 stellt auf die Situation zu dem Zeitpunkt ab, an dem die Anwendung der Richtlinie verbindlich wird, d. h. am 3. Mai 2004. Anlagen, die bereits genehmigt worden sind, deren Bau aber nicht vor dem 3. Mai 2004 begonnen hat, müssen nach diesem Artikel vom jeweiligen Mitgliedstaat erneut begutachtet werden. Erfüllt eine Anlage die Anforderungen dieser Richtlinie, ist diese Richtlinie auch uneingeschränkt auf sie anwendbar. Erfüllt sie sie dagegen nicht, kann der Mitgliedstaat die Genehmigung dennoch aufrechterhalten, er muss aber ein ebenso hohes Sicherheitsniveau gewährleisten wie die Richtlinie. Der Mitgliedstaat muss sich bei dieser Entscheidung auf eine Stellungnahme der zuständigen Behörden stützen.

Ein Mitgliedstaat verletzt seine Pflicht, wenn er den Bau stillschweigend beginnen lässt oder wenn sich erweist, dass das Sicherheitsniveau der Anlage nicht ausreichend hoch ist.

Die Anlagen, auf die Artikel 20 zutrifft, sind sämtlich bekannt, da für sie eine Baugenehmigung vorliegt. Ein Mitgliedstaat sollte auf Anfrage nachweisen können, dass er eine Baugenehmigung erteilt hat und seine Entscheidung begründen können. Kann er das nicht, ist die Richtlinie anzuwenden.

Artikel 21

Umsetzung der Richtlinie, Übergangsfrist und Bericht über die Anwendung der Richtlinie

- (1) *Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 3. Mai 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.*

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) *Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.*

- (3) *Die Mitgliedstaaten lassen während eines Zeitraums von vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie*

- den Bau und die Inbetriebnahme von Anlagen,*
- das Inverkehrbringen von Teilsystemen und von Sicherheitsbauteilen*

zu, die den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften entsprechen.

In der Übergangsfrist konnten die Hersteller, die benannten Stellen und die Aufsichtsbehörden sich allmählich an die neue Regelung anpassen. Die Übergangsfrist wurde auch genutzt, um harmonisierte Normen auszuarbeiten, denen im Seilbahnbereich eine außerordentliche Bedeutung zukommt, auch wenn die Richtlinie unabhängig von ihnen anwendbar ist.

Mit Ablauf der Übergangsfrist am 3. Mai 2004 endete die Gültigkeit der nationalen Regelungen. Zu diesem Stichtag mussten die Mitgliedstaaten ihre von der Richtlinie abweichenden nationalen Regelungen aufheben. Seit dem 3. Mai 2004 sind die Mitgliedstaaten folglich verpflichtet, Sicherheitsbauteile und Teilsysteme zuzulassen, wenn sie mit einer EG-Konformitätserklärung und (nur bei Sicherheitsbauteilen) mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.

- (4) *Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 3. Mai 2004 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und insbesondere ihres Artikels 1 Absatz 6 und ihres Artikels 17 vor und unterbreitet gegebenenfalls geeignete Vorschläge.*



Artikel 22

Inkrafttreten

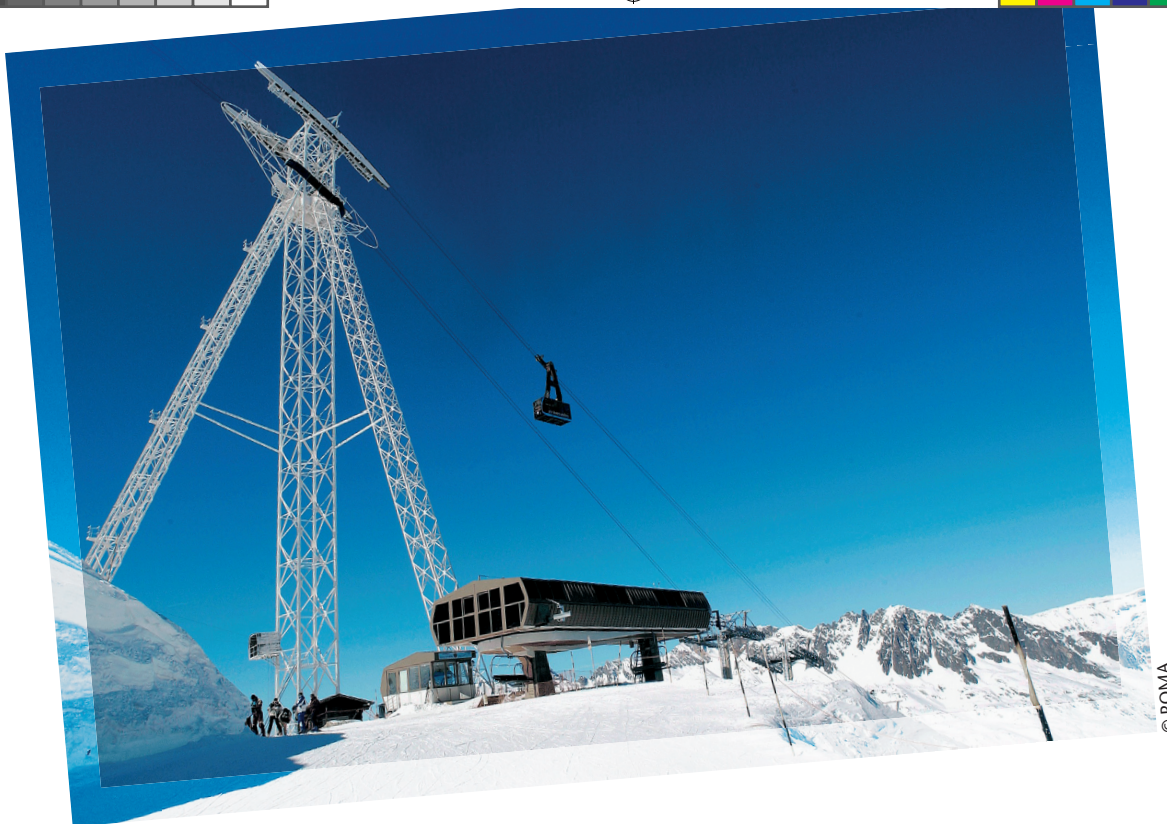
Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 23

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.





© POMA

4. Anhang

ANHANG I Teilsysteme einer Anlage

Allgemeine Überlegungen zum Begriff „Teilsystem“

Der Begriff „Teilsystem“ bringt für die benannten Stellen die Pflicht mit sich, einen großen Teil der „Schnittstellen“ (zwischen den Einzelteilen eines Teilsystems und zwischen den Teilsystemen) zu prüfen, sodass die nationalen Behörden nur noch die Anlage in ihrer Gesamtheit begutachten können. Deshalb müssen sich in der in diesem Anhang vorgenommenen Untergliederung in Teilsysteme alle Komponenten einer realen Anlage wieder finden lassen.

Der Begriff „Teilsystem“ lässt mehrere Interpretationen zu. Er kann sowohl eine Hauptbaugruppe als auch eine Unterbaugruppe umfassen. Die Konformitätsbewertung und die Konformitätserklärung können der gewählten Gliederungsebene angepasst werden. Folgende Fälle sind denkbar:

- Bewertet wird die Konformität des Teilsystems als Ganzes, Bewertungen seiner Einzelteile sind nicht erforderlich.
- Es liegen Konformitätsbewertungen und -erklärungen für jedes einzelne Teil vor, und die Verwendung der einzelnen Teile im Teilsystem entspricht den für sie angegebenen Einsatzbereichen. Eine Bewertung des Teilsystems als Ganzes brächte keinen zusätzlichen Nutzen, auf sie kann folglich verzichtet werden.
- Die einzelnen Teile wurden auf bisher unübliche Art zu einem Teilsystem kombiniert. Zusätzlich zur Bewertung der Teile ist deshalb eine Bewertung des Teilsystems als Ganzes gerechtfertigt.

So kann ein Fahrzeug als ein einziges Teilsystem betrachtet werden (etwa wenn es als Ganzes in Serie hergestellt wird) oder auch als eine Gesamtheit mehrerer Teilsysteme, zum Beispiel wenn eine eigens für eine bestimmte Anlage hergestellte Kabine mit einem Gehänge kombiniert wird, das gewöhnlich mit anderen Kabinen verwendet wird.

Die mehr oder weniger detaillierte Untergliederung einer Anlage in Teilsysteme ist in jedem Fall Sache des Herstellers, wobei er sich allerdings an die Vorgaben dieses Anhangs halten muss. Sie wird insbesondere je nach Anlagentyp unterschiedlich ausfallen und ist im Sicherheitsbericht wiederzugeben.

Für die Zwecke dieser Richtlinie ist eine Anlage in ihre Infrastruktur sowie in nachfolgende Teilsysteme gegliedert,...

Die Infrastruktur wird eindeutig von den Teilsystemen unterschieden. Das ist in der Natur der Infrastruktur begründet: Sie ist keine Handelsware, für die freier Verkehr gewährleistet werden muss.

Der Unterscheidung zwischen Infrastruktur und Teilsystemen (Antriebe, Seilspanneinrichtungen u. dgl.) kommt deshalb eine gewisse Bedeutung zu. Die Entscheidung „Infrastruktur oder Teilsystem“ kann nach funktionalen Kriterien getroffen werden. Anlagenteile, mit überwiegend tragender und stabilisierender Funktion sind der Infrastruktur zuzurechnen. Für eine mechanische Einrichtung ist kennzeichnend, dass sie leicht ausgewechselt werden kann und häufig eingestellt werden muss.

So gehören die Stützenfundamente zur Infrastruktur. Auch andere nicht bewegliche Teile können als zur Infrastruktur gehörig betrachtet werden, wenn sie nicht als Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme von einer benannten Stelle auf Konformität geprüft werden.

So könnte beispielsweise der Hersteller nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er die Stützen als zu den mechanischen Einrichtungen der Streckenbauwerke gehörige Sicherheitsbauteile bewerten lassen will (was für in Serie gefertigte Teile besonders sinnvoll wäre) oder ob er sie der Infrastruktur zurechnet (was bei Einzelanfertigung für eine bestimmte Anlage sinnvoll wäre).

Nicht zur Infrastruktur gehören dagegen die Schwenkzapfen der Rollenbatterien mit ihren Befestigungs- und Einstellvorrichtungen, und natürlich Rollenbatterien, Seilscheiben usw. Ebenso sind Seilschuhe, Führungseinrichtungen und Seileinweiser mechanische Einrichtungen. Leitern und Laufstege (vor allem Stege parallel zu den Stützenquerträgern) werden im Allgemeinen dem Anlagenteil zugerechnet, zu dem sie Zugang verschaffen. Sie können also zur Infrastruktur oder zu den mechanischen Einrichtungen der Streckenbauwerke gehören.

Zur Infrastruktur gehören in jedem Fall die Entwurfsunterlagen, aus denen die Systemdaten ersichtlich sind, und die Berechnungsunterlagen für Streckenbauwerke und Seile.

... wobei jeweils betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist:

Mit diesem erneuten Verweis auf die betriebs- und wartungstechnischen Erfordernisse wird daran erinnert, dass Zusatzausrüstung, die den Betrieb und die Instandhaltung ermöglicht, erleichtert oder sicherer macht, den Anlagenteilen zuzurechnen ist, an denen sie zum Einsatz kommt.

1. Seile und Seilverbindungen

Abspannseile sind Teilsysteme, nicht aber Seile, die als vorgespannte Bewehrung oder zur Verankerung von Fundamenten dienen.



Das Seil für sich ist ein Sicherheitsbauteil, ebenso eine Seilbefestigung. Doch ein Seil mit seinen Befestigungen und erst recht ein gespleißtes Endlosseil ist ein Teilsystem.

2. *Antriebe und Bremsen*

Elektromechanische Einrichtungen für die Funktionen Antrieb und Bremsen gehören zu dieser Art von Teilsystem, Steuer- und Überwachungseinrichtungen für Antriebe und Bremsen dagegen zu den weiter unten aufgeführten elektrotechnischen Einrichtungen.

3. *Mechanische Einrichtungen*

Das sind im Wesentlichen die mechanischen Einrichtungen, die mit der Infrastruktur verbunden sind. „Mechanisch“ ist hier im weitesten Sinne zu verstehen. Zu den mechanischen Einrichtungen können auch Teile gehören, die sich beim Betrieb der Anlage nicht bewegen wie Führungen, Seilfangvorrichtungen u. dgl.

3.1. *Seilspanneinrichtungen*

Seilspanneinrichtungen können von sehr unterschiedlicher Bauart sein und sind in ihrer Funktion kaum voneinander abhängig. Man kann also die Auffassung vertreten, dass jede einzelne Seilspanneinrichtung ein eigenes Teilsystem ist.

Seilspanngewichte aus Beton gehören zu den Seilspanneinrichtungen, nicht zur Infrastruktur.

3.2. *Mechanische Einrichtungen in den Stationen*

Dazu gehören zum einen die Einrichtungen zur Führung der Seile (mit Ausnahme der Einrichtungen zum Antrieb des Seils), zum anderen der in den Stationen befindliche Teil der mechanischen Ausrüstung. Bei Anlagen mit kuppelbaren Fahrzeugen gehören dazu die Einrichtungen zum Ein- und Auskuppeln und zu seiner Überwachung sowie die Fahrzeugbeschleuniger und –verzögerer. Die der Instandhaltung dienenden Nebeneinrichtungen gehören ebenfalls dazu, soweit sie Sicherheitsbauteile enthalten.

3.3. *Mechanische Einrichtungen der Streckenbauwerke*

Das sind die in den Streckenbauwerken vorhandenen Einrichtungen zur Führung und Bewegung und zum Auffangen der Seile. Die der Wartung dienenden Einrichtungen gehören entweder zu diesem Teilsystem oder zur Infrastruktur.

4. *Fahrzeuge*

4.1. *Kabinen, Sessel oder Schleppvorrichtungen*

Bei Kabinen ist das der Fahrgastraum einschließlich der tragenden Struktur. Bei Sesseln gehören dazu nicht nur die Sitzbank, die Rückenlehne und der Schließbügel, sondern auch der Sesselkorb, der die Sitzbank mit dem Gehänge verbindet. Zu den Schleppvorrichtungen gehören alle Teile, über die der Fahrgast mit dem



Förderseil verbunden ist, mit Ausnahme der Klemme bei Schleppliften mit fester Klemme und Einziehvorrichtung und der Kupplung bei Stangenliften mit kuppelbarer Schlepstange.

4.2. *Gehänge*

Bei Schleppliften wird das dem Gehänge entsprechende Verbindungselement der Schleppevorrichtung zugerechnet.

4.3. *Laufwerke*

Laufwerke haben nur Fahrzeuge von Zweiseilbahnen und Standseilbahnen. Bei Einseilbahnen mit zwei Befestigungspunkten je Fahrzeug kann der Gehängeträger als Laufwerk oder als Teil des Gehänges betrachtet werden.

4.4. *Verbindungen mit dem Seil*

Dieses Teilsystem umfasst die Befestigungen am Seil und die Chapeaux-de-Gen-darme (bei Endlosseilen) oder die Seilendbefestigungen (bei nicht geschlossenen Seilen).

5. *Elektrotechnische Einrichtungen*

Die nachstehenden Unterpositionen sind Einrichtungen, die relativ unabhängig voneinander arbeiten. Es ist aber auch möglich, alle diese Einrichtungen zu einem Teilsystem zusammenzufassen.

5.1. *Steuerungs-, Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen*

5.2. *Kommunikations- und Informationseinrichtungen*

5.3. *Blitzschutzeinrichtungen*

6. *Bergeeinrichtungen*

Dieses Teilsystem kann nur aus ortsfesten Einrichtungen, nur aus beweglichen Einrichtungen oder aus einer Kombination beider bestehen. Zu den Bergeeinrichtungen gehören nur Einrichtungen, die Teile der Anlage sind, nicht aber persönliche Schutzausrüstung (PSA).

Da viele der verwendeten Einrichtungen persönliche Schutzausrüstung (PSA) sind und keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden sollen, denen kein zusätzlicher Nutzen gegenüber steht, kann einer der folgenden Fälle vorliegen:

- Es handelt sich um persönliche Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung, die in dem vorgesehenen Bereich verwendet, sodass eine erneute Konformitätsbewertung nicht angebracht ist.



- Es handelt sich um Spezialausrüstung für Seilbahnen, deren Konformität nach den Bestimmungen dieser Richtlinie festzustellen ist.
- Es handelt sich um persönliche Schutzausrüstung, sie wird aber außerhalb ihres vorgesehenen Bereichs verwendet wird, sodass eine ergänzende Konformitätsbewertung nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlich ist.

6.1. Feste Bergeeinrichtungen

Feste, d. h. dauerhaft installierte Bergeeinrichtungen können Seilbahnanlagen in reduzierter Form (z. B. Bergeseilbahnen) sein, die in den Stationen oder auf den Stützen installiert sind. Die Sonderfahrzeuge dieser Einrichtungen gehören zu den nachfolgend beschriebenen Teilsystemen.

6.2. Bewegliche Bergeeinrichtungen

Das sind beispielsweise Sonderfahrzeuge für die Bergung.

Nachstehend einige Beispiele für die Untergliederung einer Seilbahnanlage in Teilsysteme (ohne Infrastruktur):

- Beispiel 1: -Seile und Seilverbindungen, -Antriebe und Bremsen, -mechanische Einrichtungen, -Kabinen, Sessel oder Schleppvorrichtungen, -Gehänge, -Verbindungen mit dem Seil, -Steuer-, Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen, -Kommunikations- und Informationseinrichtungen, -Blitzschutzeinrichtungen, -Bergeeinrichtungen.
- Beispiel 2: -Seile und Seilverbindungen, -Antriebe und Bremsen, -mechanische Einrichtungen, -Fahrzeuge, -elektrotechnische Einrichtungen, Bergeeinrichtungen.
- Beispiel 3: -Seile und Seilverbindungen, -Antriebs- und Seilspannstation (Zusammenfassung der Antriebe und Bremsen, der Seilspanneinrichtungen, der mechanischen Einrichtungen in der Station und der elektrotechnischen Einrichtungen), -mechanische Einrichtungen der Streckenbauwerke einschließlich Umlenkstation, -Fahrzeuge, -Bergeeinrichtungen.



ANHANG II Grundlegende Anforderungen

1. *Gegenstand*

Dieser Anhang legt die grundlegenden Anforderungen für die Planung, den Bau und die Inbetriebnahme jeweils einschließlich der betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse von Anlagen nach Artikel 1 Absatz 5 fest.

2. *Allgemeine Anforderungen*

2.1. *Sicherheit von Personen*

Bei Planung, Bau und Betrieb von Anlagen ist die Sicherheit von Benutzern, Betriebspersonal und Dritten oberstes Gebot.

Die Sicherheit des Betriebspersonals ist eines der betriebs- und wartungstechnischen Erfordernisse. Dagegen ist die Sicherheit der Arbeitskräfte auf der Baustelle oder in der Fabrik nicht Gegenstand der Richtlinie.

2.2. *Sicherheitsgrundsätze*

Im Hinblick auf Planung, Bau und betriebs- und wartungstechnische Erfordernisse einer Anlage müssen die folgenden Grundsätze in der angegebenen Reihenfolge beachtet werden:

- Durch geeignete Vorkehrungen für die Planung und den Bau müssen Gefahren vermieden oder zumindest begrenzt werden.*
- Um Gefahren vorzubeugen, die sich durch Planungs- und Bauvorkehrungen nicht vermeiden lassen, müssen die notwendigen Schutzmaßnahmen festgelegt und getroffen werden.*
- Zur Vermeidung von Gefahren, die sich durch die Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem ersten und zweiten Gedankenstrich nicht vollständig vermeiden lassen, müssen Vorsichtsmaßnahmen festgelegt und bekannt gemacht werden.*

2.3. *Berücksichtigung äußerer Umstände*

Anlagen sind so zu planen und zu bauen, dass sie unter Berücksichtigung des Typs der Anlage, der Merkmale des Geländes und der Umgebung, der atmosphärischen und meteorologischen Gegebenheiten, der möglichen in der Nähe befindlichen Bauwerke und Hindernisse am Boden und in der Luft sicher betrieben werden können.

Die nach Artikel 4 für jede Anlage erforderliche Sicherheitsanalyse muss alle äußeren Gegebenheiten berücksichtigen. Sie wird im Auftrag des Bauherrn oder seines Bevollmächtigten durchgeführt.

Damit ein Hersteller in der Planungsphase die für eine bestimmte Anlage maßgebenden äußeren Umstände, insbesondere die Merkmale der natürlichen Umwelt



und der Umgebung der Anlage, berücksichtigen kann, benötigt er genaue Angaben über die örtlichen Bedingungen. Die Aufstellung dieser Bedingungen wird vom Bauherrn oder seinem Beauftragten erarbeitet.

Folgende Gesichtspunkte können in Betracht gezogen werden:

- Wind
- Sichtbehinderung (Nacht, Nebel, Rauch usw.)
- Blitz
- Schneelast
- Schneedruck
- Eisbildung
- Eisschlag
- Lawinen
- Steinschlag
- Erdbeben
- Gebirgsbäche, Überschwemmungen
- Grundwasser
- Erdbeben und andere geologische Ereignisse
- Umsturz von Bäumen, Windbruch
- Temperaturprofil des Ortes
- Feuer, Explosion
- Beschädigung durch Fahrzeuge (Pkw, Lastwagen, Pistenraupe usw.)
- Beschränkungen aufgrund des Luftverkehrs
- Strom- und Fernmeldeleitungen
- Potenzialausgleich gegenüber Einrichtungen außerhalb der Anlage (Kunstschnee usw.)
- Chemische / physikalische Bedingungen
- Kreuzungen mit Verkehrswegen (Straßen, Pfade, Fahrdrähte, andere Infrastruktureinrichtungen, Pisten, Oberflächengewässer usw.)
- Gebäude in Anlagennähe.

2.4. Bemessung

Die Anlage, die Teilsysteme sowie alle Sicherheitsbauteile müssen so bemessen, geplant und ausgeführt werden, dass sie allen vorhersehbaren Belastungen - auch



außer Betrieb - mit ausreichender Sicherheit standhalten, wobei insbesondere äußere Einflüsse, dynamische Lasten und Ermüdungserscheinungen zu berücksichtigen sind und dem Stand der Technik Rechnung zu tragen ist. Dies gilt auch für die Wahl der Werkstoffe.

Die in der Anlage wirkenden Kräfte sind auf der Grundlage der vom Bauherrn festzulegenden Betriebsbedingungen (Einsatzbereich) zu ermitteln. Dem Stand der Technik wird Rechnung getragen, wenn die zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage geltenden europäischen Spezifikationen beachtet werden oder ein Nachweis gleichwertiger Sicherheit erbracht wird.

2.5. Aufbau

2.5.1. Die Anlage, die Teilsysteme sowie alle Sicherheitsbauteile müssen so geplant und ausgeführt werden, dass Montage und Einbau sicher durchgeführt werden können.

Es ist zu prüfen, ob Einrichtungen wie Stützen, Lastanschlag- oder Aufhängungspunkte, Führungen, Ausrüstung für den allgemeinen und persönlichen Schutz des Montagepersonals, Einstelllehren usw. für die geplanten Arbeiten geeignet sind.

Für die Arbeitssicherheit in der Fabrik und auf der Baustelle gelten andere Regelwerke.

2.5.2. Die Sicherheitsbauteile sind so zu planen, dass Montagefehler entweder konstruktiv oder durch geeignete Kennzeichnung der Sicherheitsbauteile verhindert werden.

Ziel ist die Vermeidung von Montagefehlern entweder durch konstruktive Maßnahmen (z. B. durch die Anbringung von Vertauschsicherungen) oder durch entsprechende Warnhinweise (Kennzeichnungen, Einbauhinweise usw.).

2.6. Ausfallsicherheit der Anlage

2.6.1. Die Sicherheitsbauteile müssen so geplant und ausgeführt werden und verwendet werden können, dass ihre eigene Funktionssicherheit und/oder die Sicherheit der Anlage entsprechend der in Anhang III genannten Sicherheitsanalyse in jedem Fall mit einem angemessenen Sicherheitsfaktor nachgewiesen und ihr Ausfall dadurch höchst unwahrscheinlich ist.

Es ist zu prüfen, ob für alle Ausfallmöglichkeiten des Sicherheitsbauteils Maßnahmen getroffen worden sind, die sicherstellen, dass das Sicherheitsbauteil zum einen weiterhin seine Funktion erfüllt und zum anderen nicht die Sicherheit der übrigen Anlage oder unmittelbar die Sicherheit von Personen beeinträchtigt. Es ist Aufgabe der benannten Stellen, das zu prüfen.

2.6.2. Die Anlage muss so geplant und ausgeführt werden, dass bei ihrem Betrieb für jeden Ausfall eines Bauteils, durch den auch nur indirekt die Sicherheit beeinträchtigt wird, rechtzeitig eine geeignete entsprechende Maßnahme getroffen wird.

Bei den geeigneten Maßnahmen handelt es sich insbesondere um Tätigkeiten der Inspektion, der Kontrolle von Instandhaltung und Betrieb, wie sie in den Bedienungs- und Wartungsanleitungen aufgeführt sind.

2.6.3. Der in den Abschnitten 2.6.1 und 2.6.2 genannte Zustand der Sicherheit muss über den gesamten Zeitraum zwischen zwei planmäßigen Überprüfungen des jeweiligen Bauteils nachweisbar sein. Die Zeitabstände für die Überprüfung der Sicherheitsbauteile sind in der Betriebsanleitung deutlich anzugeben.

2.6.4. Sicherheitsbauteile, die als Ersatzteile in Anlagen eingebaut werden, müssen sowohl die grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie als auch die Anforderungen hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den übrigen Anlagenteilen erfüllen.

Als Ersatzteile eingebaute Sicherheitsbauteile und Teilsysteme müssen dem ersetzten Bauteil oder Teilsystem nicht unbedingt gleich oder ähnlich sein, sondern es muss in diesem Fall ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit ihres Einbaus überprüft werden. Ihre Konformität mit den grundlegenden Anforderungen wird nach dem in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren nachgewiesen (vgl. Artikel 7). Diese Regel gilt selbstverständlich für die Sicherheitsbauteile, die unter diese Richtlinie fallen (vgl. Artikel 1 Absatz 4).

In der Praxis wird man prüfen, ob das Ersatzteil dem ursprünglichen Teil wenigstens gleichwertig ist und ob gegebenenfalls bekannte Schwächen dieses Teils berücksichtigt worden sind.

Besteht ein Sicherheitsbauteil aus mehreren Einzelteilen und gelten für eines dieser Einzelteile bestimmte Anforderungen, so muss auch das im Ersatzteil vorhandene entsprechende Einzelteil diese Anforderungen erfüllen. Das muss der Hersteller unter Bezugnahme auf die Konformitätsbescheinigung für das Sicherheitsbauteil durch eine Erklärung bestätigen.

2.6.5. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Auswirkungen eines Brandes in der Anlage die Sicherheit der beförderten Personen und des Personals nicht beeinträchtigen.

Bei Seilschwebbahnen, die sich in Betrieb befinden, ist vor allem an die gerade beförderten Fahrgäste und die Reaktion gespannter Seile auf Wärme zu denken. Deshalb wird man in vielen Fällen bestrebt sein, das Zugseil in Bewegung zu halten, um die Fahrgäste unverzüglich in die Station zu holen. In allen diesen Fällen ist der Bruch oder die Möglichkeit des Herunterfallens der Seile zu berücksichtigen, nicht nur in der Station, in der es brennt, sondern auch in der Gegenstation.

2.6.6. Es müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, um die Anlage und Personen vor den Folgen von Blitzschlag zu schützen.

2.7. Sicherheitseinrichtungen

2.7.1. Jeder Fehler, der in der Anlage auftritt und zu einem sicherheitskritischen Ausfall führen kann, muss – soweit möglich – ermittelt, gemeldet und von einer Sicherheitseinrichtung verarbeitet werden. Das gleiche gilt für jedes normalerweise vorhersehbare äußere Ereignis, durch das die Sicherheit beeinträchtigt werden kann.

2.7.2. Die Anlage muss jederzeit manuell stillgesetzt werden können.

2.7.3. Nach einer durch eine Sicherheitseinrichtung ausgelösten Stillsetzung der Anlage darf ein neuerliches Anlaufen der Anlage erst möglich sein, nachdem die der Situation angemessenen Maßnahmen getroffen worden sind.

Diese der Situation angemessenen Maßnahmen sind üblicherweise schriftlich in der Betriebsanleitung angegeben.

Folgerichtig muss die Stillsetzung solange aufrecht erhalten werden, wie ihr Anlass fortbesteht, und das Wiederauffahren der Anlage muss durch eine absichtliche Handlung ausgelöst werden.

2.8. Wartungstechnische Erfordernisse

Die Anlage muss so geplant und ausgeführt werden, dass sowohl planmäßige als auch außerplanmäßige Wartungs- und Reparaturarbeiten sicher durchgeführt werden können.

Diese Anforderung gilt für die Bauteile, die in einer Anlage üblicherweise gewartet und repariert werden müssen. Die dabei zu beachtenden Regeln und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen sind im Allgemeinen in der Betriebsanleitung aufgeführt.

Die an Ort und Stelle und außerhalb vorhandenen Mittel müssen in angemessenem Verhältnis zur Häufigkeit der Eingriffe stehen.

2.9. Beeinträchtigungen durch Emissionen

Die Anlage muss so geplant und ausgeführt werden, dass Beeinträchtigungen oder Belästigungen durch Abgase, Lärm oder Erschütterungen innerhalb und außerhalb der Anlage die vorgeschriebenen Höchstwerte nicht überschreiten.

Die Emissionsgrenzwerte sind in besonderen Regelungen festgelegt. In bestimmten Sonderfällen (Anlagenbetrieb mit Notantrieb) können geeignete Maßnahmen ergriffen werden. In diesen Fällen sind insbesondere die Vorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

3. Anforderungen hinsichtlich der Infrastruktur

Wie in Anhang I ausgeführt, sind die Teile der Infrastruktur keine Teilsysteme. Sie werden von den benannten Stellen nicht geprüft, sind aber gleichwohl Teil der Anlage (vgl. Artikel 1 Absatz 5). Deswegen sind sie von grundlegender Bedeutung für die Sicherheit.

3.1. Linienführung, Geschwindigkeit, Abstand zwischen den Fahrzeugen

3.1.1. Die Anlage ist so zu planen, dass sie unter Berücksichtigung der Merkmale des Geländes und der Umgebung, der atmosphärischen und meteorologischen Gegebenheiten, der möglichen in der Nähe befindlichen Bauwerke und Hindernisse am Boden und in der Luft sicher und ohne dass von ihr Störungen oder Gefahren ausgehen, betrieben werden kann; dies gilt auch für alle Betriebs- und Wartungsbedingungen und für die Bergung von Personen.

Siehe auch Nummer 2.3.

3.1.2. *Zwischen Fahrzeugen, Schleppeinrichtungen, Fahrbahnen, Seilen usw. und möglichen in der Nähe befindlichen Bauwerken und Hindernissen am Boden und in der Luft muss ein ausreichender seitlicher und senkrechter Abstand vorhanden sein; dabei sind die Bewegungen der Seile und Fahrzeuge bzw. der Schleppeinrichtungen in senkrechter Richtung sowie in Längs- und Querrichtung unter den vorhersehbaren ungünstigsten Betriebsverhältnissen zu berücksichtigen.*

3.1.3. *Der maximale Bodenabstand der Fahrzeuge muss sich nach der Anlage und der Fahrzeuge sowie nach den Bergungsverfahren richten und muss bei offenen Fahrzeugen die Absturzgefahr sowie die psychologischen Aspekte in Zusammenhang mit dem Bodenabstand berücksichtigen.*

3.1.4. *Die Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge oder der Schleppeinrichtungen, ihr Mindestabstand sowie ihre Beschleunigungs- und Verzögerungswerte müssen so gewählt werden, dass die Sicherheit der Personen und die Betriebssicherheit der Anlage gewährleistet sind.*

3.2. Stationen und Streckenbauwerke

3.2.1. *Die Stationen und Streckenbauwerke müssen so geplant, gebaut und ausgerüstet sein, dass die Standsicherheit gegeben ist. Sie müssen bei allen möglichen Betriebsverhältnissen eine sichere Führung der Seile und Fahrzeuge und Schleppeinrichtungen gewährleisten und eine sichere Wartung ermöglichen.*

3.2.2. *Die Ein- und Ausstiegsbereiche der Anlage sind so zu gestalten, dass sie einen sicheren Verkehr der Fahrzeuge, Schleppeinrichtungen und der Personen ermöglichen. Insbesondere müssen sich die Fahrzeuge und Schleppeinrichtungen in den Stationen so bewegen können, dass Personen dabei unter Berücksichtigung ihrer möglichen aktiven Beteiligung nicht gefährdet werden.*

4. Anforderungen hinsichtlich der Seile, der Antriebe und Bremsen sowie der mechanischen und elektrischen Einrichtungen

4.1. Seile und Seilauflagen

4.1.1. *In Bezug auf die Seile sind alle Vorkehrungen entsprechend dem Stand der Technik zu treffen, um*

- einen Bruch der Seile und ihrer Befestigungen bzw. Verbindungen zu vermeiden;*
- den Rahmen der Grenzbelastungswerte einzuhalten;*
- ihre Sicherheit auf den Auflagen zu gewährleisten und ein Entgleisen zu verhindern;*
- ihre Überwachung zu ermöglichen.*

Der Sicherheitsgrundsatz stellt entsprechend Nummer 2.6 der grundlegenden Anforderungen darauf ab, bei sämtlichen Anlagen die Funktionsfähigkeit der Seile sicherzustellen.

4.1.2. Lässt sich die Gefahr eines Entgleisens der Seile nicht völlig vermeiden, so sind Vorkehrungen zu treffen, um im Entgleisungsfall ein Auffangen der Seile und ein Stillsetzen der Anlage ohne Gefährdung von Personen zu ermöglichen.

Diese Anforderung betrifft in der Regel nicht in erster Linie die Seile, sondern eher die Teilsysteme, die die Seile unmittelbar berühren, wie die mechanischen Einrichtungen der Streckenbauwerke (Rollenbatterien) oder die Verbindungen mit dem Seil (Klemmen).

4.2. Mechanische Einrichtungen

Hinweis: Die folgenden Anforderungen betreffen das Teilsystem 2 in Anhang I und nicht das Teilsystem 3.

4.2.1. Antriebe

Leistung und Einsatzmöglichkeiten des Antriebssystems einer Anlage müssen den unterschiedlichen Betriebszuständen und -arten angepasst sein.

Damit diese Anforderung erfüllt werden kann, muss der Bauherr oder sein Bevollmächtigter die von ihm vorgesehenen Betriebszustände und -arten mitgeteilt haben.

4.2.2. Notantrieb

Die Anlage muss über einen Notantrieb verfügen, dessen Energieversorgung vom Hauptantrieb unabhängig ist. Auf den Notantrieb kann jedoch verzichtet werden, wenn die Sicherheitsanalyse zu dem Ergebnis führt, dass Personen die Anlage, insbesondere die Fahrzeuge und Schleppeinrichtungen, auch dann einfach, rasch und sicher verlassen können, wenn kein Notantrieb vorhanden ist.

Der Notantrieb muss die Rückholung der Fahrzeuge und der darin befindlichen Fahrgäste in die Station ermöglichen, um die Zahl der erforderlichen Bergungen auf der Strecke, die langwierig und schwierig sind, zu begrenzen. Der Notantrieb darf nicht mit den Antrieben für den normalen Betrieb verwechselt werden.

4.2.3. Bremssystem

4.2.3.1. Die Stillsetzung der Anlage und/oder der Fahrzeuge muss im Notfall auch unter den ungünstigsten Last- und Haftungsverhältnissen auf den Treibscheiben, die während des Betriebs zulässig sind, jederzeit möglich sein. Der Bremsweg muss so gering sein, wie es die Sicherheit der Anlage erfordert.

Bei der Auslegung der Bremsanlage sind die „ungünstigsten Haftungsverhältnisse auf den Treibscheiben“ (Wert der Reibung zwischen dem Seil und den Treibscheiben) und „die ungünstigsten Lastverhältnisse“ zu berücksichtigen, allerdings mit

der Maßgabe der Zulässigkeit im Betrieb. Die Betriebsbedingungen werden vom Bauherrn angegeben.

4.2.3.2. Die Verzögerungswerte müssen innerhalb angemessener Grenzen liegen, damit sowohl die Sicherheit von Personen als auch das einwandfreie Verhalten der Fahrzeuge, Seile und anderen Teile der Anlage gewährleistet ist.

Es ist nicht nur sicherzustellen, dass die Anlage ein gutmütiges dynamisches Verhalten aufweist (Pendeln, Schwingungen, Schwankungen des Durchhangs und der Spannung der Seile usw.), sondern auch zu prüfen, ob die aus einer Bremsung resultierenden Wirkungen mit den Teilen der Anlage verträglich sind. Zu berücksichtigen ist auch die Position der Fahrgäste, um deren sicheren Stand zu gewährleisten.

4.2.3.3. Alle Anlagen müssen über zwei oder mehr Bremssysteme verfügen, von denen jedes Halt bewirken kann und die so aufeinander abgestimmt sind, dass sie automatisch das gerade in Betrieb befindliche System ersetzen, wenn dessen Wirksamkeit nicht mehr ausreicht. Das letzte Bremssystem für das Zugseil muss direkt auf die Treibscheibe wirken. Diese Vorschriften gelten nicht für Schleppaufzüge.

Gefordert werden zwei Bremssysteme, von denen wenigstens eines möglichst nahe am Seil wirkt. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn das letzte Bremssystem auf die Treibscheibe wirkt.

4.2.3.4. Die Anlage muss mit einer wirksamen Stillsetzungs- und Haltevorrichtung ausgestattet sein, die ein ungewolltes Wiederanlaufen verhindert.

Unter Haltevorrichtung ist eine Feststellbremse zu verstehen.

4.3. Steuereinrichtungen

Die Steuereinrichtungen müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie sicher und zuverlässig sind und den üblichen Betriebsbelastungen und äußeren Einflüssen wie Feuchtigkeit, extremer Temperatur oder elektromagnetischen Störungen standhalten und dass selbst bei Bedienungsfehlern keine Gefahrensituationen entstehen.

Handlungen des Personals, die einen zulässigen Betriebszustand herbeiführen, jedoch unter besonderen Umständen Gefahren mit sich bringen können, können durch die Steuereinrichtungen nicht verhindert werden. Diese Fälle sind im Betriebshandbuch zu behandeln.

4.4. Kommunikationseinrichtungen

Das Personal muss ständig über geeignete Einrichtungen miteinander in Verbindung treten und im Notfall die Benutzer entsprechend unterrichten können.

Die Abstände zwischen den Stationen ein- und derselben Anlage können erheblich sein. Die Koordination der Handlungen der Mitarbeiter bedarf daher einer wirksamen Kommunikation.

Geeignete akustische oder optische Einrichtungen zur Unterrichtung der Benutzer im Bedarfsfall sind beispielsweise in einer Richtung arbeitende Informationseinrichtungen in den Kabinen, Lautsprecher auf den Masten oder tragbare Lautsprecher. Ein Informationsfluss in beiden Richtungen wird nicht gefordert.

5. Fahrzeuge und Schleppeinrichtungen

5.1. Die Fahrzeuge und/oder die Schleppeinrichtungen müssen so geplant und gestaltet sein, dass unter vorhersehbaren Betriebsbedingungen niemand herausfallen kann oder anderweitig gefährdet wird.

Bei Anlagen bestimmter Arten ist für eine sichere Beförderung die aktive Mitwirkung der Benutzer erforderlich (Ein- und Aussteigen in durchlaufende Anlagen, Schließen der Sicherheitsbügel bei Sesselbahnen, Benutzung von Schleppaufzügen usw.). Um in diesen Fällen das Ziel des Personenschutzes zu erreichen, müssen die Benutzer darüber unterrichtet werden, wie sie sich zu verhalten haben. Dies kann durch Piktogramme und Anzeigetafeln oder durch Anweisungen des Personals geschehen.

Die Bestimmung für den Schutz vor Herausfallen setzt voraus, dass sich die Benutzer normal verhalten.

5.2. Die Befestigungen der Fahrzeuge und der Schleppeinrichtungen am Seil müssen so bemessen und ausgeführt sein, dass sie auch unter ungünstigsten Bedingungen

- das Seil nicht beschädigen;
- nicht rutschen können, es sei denn, ein Rutschen ist für die Sicherheit des Fahrzeugs, der Schleppeinrichtung und der Anlage unerheblich.

Diese Anforderung beruht auf der Tatsache, dass die Fahrzeugbewegung in der Regel abhängig ist von der Bewegung des Seils und dass folglich sicherzustellen ist, dass es zu keinem Rutschen zwischen dem Seil und den Fahrzeugbefestigungen kommt.

Diese Bestimmung weist aber auch darauf hin, dass es für die Unterbindung des Rutschens Grenzen gibt. Unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen kann das Rutschen ein Sicherheitsfaktor sein.

5.3. Die Türen von Fahrzeugen (Wagen, Kabinen) müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie geschlossen und verriegelt werden können. Der Fußboden und die Wände der Fahrzeuge müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter allen Umständen dem Druck und den Belastungen durch die Benutzer standhalten.

Die Verriegelung soll verhindern, dass die Fahrgäste auf der Strecke die Türen öffnen können, indem sie unmittelbar auf sie oder ihre normale Schließvorrichtung einwirken.

Die der Konstruktion zugrunde zu legenden Belastungen durch die Benutzer entsprechen der Beladung des Fahrzeugs mit der größten zulässigen Zahl von Fahrgästen. Nicht zu berücksichtigen sind Belastungen durch Vandalismus und gewalttätige Angriffe mit dem Ziel, das Fahrzeug zu beschädigen.

- 5.4. Ist zur Gewährleistung der Betriebssicherheit die Anwesenheit eines Fahrzeugbegleiters erforderlich, dann muss das Fahrzeug so ausgerüstet sein, dass dieser seine Aufgaben erfüllen kann.*

Ob ein Fahrzeugbegleiter erforderlich ist, ist zu Beginn der Planung zu klären.

- 5.5. Die Fahrzeuge und/oder Schlepprichtungen und insbesondere ihre Aufhängungen müssen so geplant und ausgeführt sein, da die Sicherheit von Beschäftigten, die unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und Hinweise daran arbeiten, gewährleistet ist.*

- 5.6. Bei Fahrzeugen mit kuppelbaren Klemmen müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, damit fehlerhaft am Seil angekuppelte Fahrzeuge noch vor der Ausfahrt und nicht entkuppelte Fahrzeuge bei der Einfahrt ohne Gefährdung der Benutzer stillgesetzt werden und ein Abstürzen dieser Fahrzeuge verhindert wird.*

Hierzu können zunächst Einrichtungen vorgesehen werden, die die ordnungsgemäße Ausführung des Ankuppelns oder Entkuppelns erzwingen. Nach dieser Anforderung müssen ferner Fahrzeuge sicher angehalten werden, die nicht ordnungsgemäß angekuppelt oder entkuppelt worden sind, ohne dabei abzuwarten, dass dieser Vorgang abgeschlossen sein muss, damit dieser Zustand zu erkennen ist.

- 5.7. Bei Fahrzeugen von Standseilbahnen und - sofern die Art der Anlage es zulässt - bei Zweiseilbahnen ist eine auf die Fahrbahn wirkende automatische Fahrzeugbremse vorzusehen, wenn die Möglichkeit des Bruches des bewegenden Seiles nach vernünftigem Ermessen nicht ausgeschlossen werden kann.*

Das heißt im Umkehrschluss, dass auf Fahrzeugbremsen verzichtet werden kann, wenn eine Sicherheitsanalyse des Zugseils, bei der alle für die Anlage geltenden Vorschriften berücksichtigt werden, ergibt, dass ein Bruch des Zugseils praktisch ausgeschlossen ist.

Fahrzeugbremsen sind erforderlich, wenn bestimmten Gefahren für das Zugseil der Anlage nicht durch andere Maßnahmen vorgebeugt wird.

- 5.8. Lässt sich die Gefahr eines Entgleisens des Fahrzeugs durch andere Vorkehrungen nicht völlig vermeiden, so muss das Fahrzeug mit einem Entgleisungsschutz ausgerüstet werden, der es ermöglicht, das Fahrzeug ohne Gefährdung von Personen still zu setzen.*

Diese Bestimmung betrifft Fahrzeuge, die auf einer Fahrbahn, (einer Schiene oder einem Tragseil) laufen.

6. Einrichtungen für die Benutzer

Der Zugang zum Einstieg und der Abgang vom Ausstieg sowie das Ein- und Aussteigen der Benutzer muss mit Rücksicht auf den Umlauf und den Stillstand der Fahrzeuge so organisiert sein, dass die Sicherheit von Personen, insbesondere an Stellen mit Absturzgefahr, gewährleistet ist. Eine sichere Benutzung der Anlage durch

Kinder und Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit muss möglich sein, wenn das Verkehrsbedürfnis der Anlage eine Beförderung solcher Personen einschließt.

Es ist nicht zwingend notwendig, sämtlichen Risiken mit technischen Maßnahmen zu begegnen. Es ist zulässig, für bestimmte Risiken betriebliche Maßnahmen vorzusehen, sofern die Konzeption der Anlage dies berücksichtigt. Diese Maßnahmen sind in die Betriebsanleitung aufzunehmen.

Die Sicherheit der Beförderung von Kindern und von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit kann bei manchen Anlagen besondere Vorschriften, wie z. B. die Begleitung von Kindern durch Erwachsene, erfordern.

7. Betriebstechnische Erfordernisse

7.1. Sicherheit

7.1.1. Es müssen alle technischen Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen werden, damit die Anlage bestimmungsgemäß und entsprechend ihren technischen Besonderheiten und festgelegten Verwendungsbedingungen benutzt werden kann und damit die Hinweise im Hinblick auf einen sicheren Betrieb und seine ordnungsgemäße Instandhaltung eingehalten werden können. Die Betriebsanleitung und die entsprechenden Hinweise sind in der (oder den) Amtssprache(n) der Gemeinschaft abzufassen, die der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Anlage errichtet wird, in Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag festlegen kann.

7.1.2. Den mit der Führung der Anlage betrauten Personen, die für diese Aufgabe geeignet sein müssen, sind angemessene Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

Bei der Planung der Anlage muss festgelegt werden, welche Steuer- und Halttaster und Überwachungsmittel das Betriebspersonal benötigt.

Die Hersteller dürfen annehmen, dass die von ihnen gelieferte Ausrüstung von geschultem Personal bedient wird, worüber der Bauherr zu wachen hat.

Die Mitgliedstaaten können Anforderungen an die Qualifikation der Personen festlegen, die mit der Leitung und dem Betrieb der Anlagen betraut sind.

7.2. Sicherheit im Fall einer Betriebsstörung der Anlage

Es müssen alle technischen Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen werden, damit die Benutzer bei einer Betriebsstörung der Anlage, die nicht kurzfristig behoben werden kann, innerhalb einer dem Anlagentyp und seiner Umgebung angemessenen Frist in Sicherheit gebracht werden können.

Bei der Wahl des Anlagentyps sind wie bei den Vorkehrungen zur Rückholung der Fahrzeuge in die Station oder zur Evakuierung der Fahrgäste die Umgebung im Allgemeinen und die Beschaffenheit des mit der Anlage überwundenen Geländes im Besonderen (Gewässer, Gletscher, felsige Abhänge usw.) zu berücksichtigen.

7.3. Weitere besondere Sicherheitsvorkehrungen



7.3.1. Führerstände und Arbeitsplätze

Bewegliche Anlageteile, die normalerweise in den Stationen zugänglich sind, müssen so geplant, ausgeführt und eingebaut sein, dass Gefahren vermieden werden; bei dennoch bestehenden Gefahren müssen sie mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die ein direktes Berühren der Anlageteile, das zu Unfällen führen könnte, verhindern. Diese Einrichtungen dürfen sich nicht ohne weiteres lösen oder unwirksam machen lassen.

7.3.2. Absturzgefahr

Die für Arbeiten oder andere Eingriffe vorgesehenen Stellen und Bereiche sowie deren Zugänge müssen, selbst wenn sie nur gelegentlich benutzt werden, so geplant und gestaltet sein, dass Personen, die dort tätig sind oder sich dort aufhalten, vor Absturzgefahr sicher sind. Sind diese Vorkehrungen nicht ausreichend, müssen die Arbeitsplätze zusätzlich mit Verankerungen für persönliche Ausrüstungen für den Schutz vor Absturz ausgestattet sein.



ANHANG III Sicherheitsanalyse

Bei der Sicherheitsanalyse, die bei allen Anlagen nach Artikel 1 Absatz 5 durchzuführen ist, ist jeder geplanten Betriebsart Rechnung zu tragen. Diese Analyse muss nach einer anerkannten oder feststehenden Methode durchgeführt werden, wobei der Stand der Technik und die Komplexität der Anlage zu berücksichtigen sind. Durch die Analyse soll auch sichergestellt werden, dass bei Planung und Ausführung der Anlage das örtliche Umfeld und die ungünstigsten Bedingungen berücksichtigt werden, damit ein zufriedenstellendes Maß an Sicherheit erreicht wird.

Die Richtlinie gewährt freie Hand bei der Wahl der Methode, sie muss nur anerkannt sein und die fachlichen Regeln ebenso berücksichtigen wie die Komplexität der Anlage und die vorgesehenen Betriebsbedingungen.

Die Abstimmung der Anlage mit der Umwelt muss im Gespräch mit allen Beteiligten erfolgen. Dabei sind technische Gesichtspunkte, insbesondere die Gestaltung der Anlage, im Verhältnis mit den Betriebsdaten und den Standortgegebenheiten zu berücksichtigen.

Der Bauherr hat sich zu vergewissern, dass die vom Standort ausgehenden Risiken angemessen berücksichtigt worden sind. Er muss sich ferner davon überzeugen, dass die durch die betriebs- und wartungstechnischen Erfordernisse seiner Anlage bedingten Maßnahmen zumutbar sind.

Mit dieser abgestimmt durchgeführten Sicherheitsanalyse kann unter den Beteiligten Einigung über die Maßnahmen herbeigeführt werden, die zu treffen sind, um Gefahren zu begegnen.

Zur Minderung des Risikos sind drei Arten von Maßnahmen geeignet:

- Maßnahmen zur Kontrolle des Entwurfs, z. B. Ausarbeitung und Prüfung von Berechnungen der Festigkeit und Standsicherheit;
- Maßnahmen bei Entwurf und Herstellung der Bauteile, Teilsysteme oder Bauwerke (Infrastruktur);
- Maßnahmen im Rahmen des Betriebs und der Instandhaltung (gegebenenfalls einschließlich der Maßnahmen, die sich an die Fahrgäste richten).

Die Analyse erstreckt sich auch auf die Sicherheitseinrichtungen und deren Wirkung auf die Anlage und die dabei eingesetzten, mit ihnen verbundenen Teilsysteme;

- *damit wird bezweckt, dass diese entweder beim ersten Anzeichen einer Störung oder einen Ausfalls reagieren können, um dann in einem die Sicherheit gewährleistenden Zustand, in einer ausfallsicheren Betriebsart oder im Zwangshalt (fail safe) zu bleiben, oder*
- *redundant sind und überwacht werden, oder*
- *so ausgelegt sind, dass die Wahrscheinlichkeit ihres Ausfalls berechnet werden kann, und sie einen Standard aufweisen, der mit dem der Sicherheitseinrichtungen gleichwertig ist, die den im ersten und zweiten Gedankenstrich genannten Kriterien genügen.*



Die Sicherheitsanalyse führt zur Erstellung eines Verzeichnisses der Risiken und Gefahrensituationen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und zur Festlegung der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Liste der Sicherheitsbauteile. Das Ergebnis der Sicherheitsanalyse ist in einem Sicherheitsbericht zusammenzufassen.

Der Sicherheitsbericht, der im Anschluss an die Analyse erstellt wird, ist entscheidend für den Bauherrn, der ihn akzeptieren muss, da jeder Vorgang, jede Analyse und jeder Bericht „in seinem Auftrag“ (vgl. Artikel 4 Absatz 1) durchgeführt wird und sich aus seinen Entscheidungen über die Gestaltung der Anlage für ihn verbindlich die Maßnahmen ergeben, für deren Umsetzung er beim Betrieb und bei der Instandhaltung Sorge tragen muss.



ANHANG IV Sicherheitsbauteile: EG-Konformitätserklärung

Dieser Anhang gilt für die in Artikel 1 Absatz 5 genannten Sicherheitsbauteile, um zu gewährleisten, dass diese die in Artikel 3 Absatz 1 genannten und in Anhang II festgelegten grundlegenden Anforderungen erfüllen, die sie betreffen.

Die EG-Konformitätserklärung und die beigefügten Unterlagen müssen datiert und unterzeichnet sein. Die Erklärung muss in derselben Sprache oder denselben Sprachen wie die Betriebsanleitung in Anhang II Nummer 7.1.1 abgefasst sein.

Die Erklärung muss folgende Angaben enthalten:

- *die Fundstelle dieser Richtlinie;*
- *Name, Firma und vollständige Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten; im Fall des Bevollmächtigten auch Name, Firma und vollständige Anschrift des Herstellers;*

Falls ein Bevollmächtigter existiert (was nicht zwingend erforderlich ist), muss er in der Gemeinschaft niedergelassen sein. Der Hersteller dagegen kann auch außerhalb der Gemeinschaft niedergelassen sein. Handelsvertreter des Herstellers (wie Vertragshändler) dürfen nicht mit dem Bevollmächtigten verwechselt werden, den der Hersteller ausdrücklich benennt, damit er in allen die Richtlinie betreffenden Belangen in seinem Namen handelt.

- *Beschreibung des Bauteils (Marke, Typ usw.);*

Diese Beschreibung darf sich nicht nur auf die eigenen Kriterien des Herstellers beziehen, sondern gegebenenfalls auch auf Kategorien, Klassen oder andere Spezifikationen, die in den Normen enthalten sind.

Umfasst das Bauteil mehrere Einzelteile, so sind diese vollständig aufzuführen, damit die fertige Baugruppe den Kriterien entspricht, die seine Konformitätsbewertung ermöglicht haben.

Die Entsprechung zwischen dem körperlich vorhandenen Produkt und der EG-Konformitätserklärung muss eindeutig nachweisbar sein.

- *das für die Konformitätserklärung angewandte Verfahren (Artikel 7 dieser Richtlinie);*

Es handelt sich um das Verfahren der Bewertung durch eine benannte Stelle in einem der Module in Anhang V der Richtlinie.

- *alle einschlägigen Bestimmungen, die das Bauteil erfüllen muss, insbesondere die Verwendungsbedingungen;*

Zur Erfüllung dieser Anforderung bietet es sich an, die Schnittstellen und die Beschränkungen der Verwendung festzulegen, die schon von der benannten Stelle im Konformitätsbewertungsverfahren überprüft worden sind und die bei der Bewertung des Teilsystems, zu berücksichtigen sind, in das dieses Bauteil eingebaut wird.



- *Name und Anschrift der benannten Stelle(n), die bei dem Konformitätsverfahren mitgewirkt hat (haben), sowie Datum der EG-Prüfbescheinigung und gegebenenfalls Gültigkeitsdauer und Bedingungen der Bescheinigung;*

Die Gültigkeitsbedingungen entsprechen im Wesentlichen den oben genannten Verwendungsbedingungen.

Die Gültigkeitsdauer wird nur unter Vorbehalt erwähnt, da eine Befristung der Gültigkeit nur im Modul B vorgesehen ist (vgl. Anhang V).

- *gegebenenfalls die Fundstellen der zugrunde gelegten harmonisierten Normen;*
- *Angaben zu der Person, die bevollmächtigt ist, die Erklärung für den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten rechtsverbindlich zu unterzeichnen.*

Information zur EG-Konformitätserklärung, die über das in diesem Anhang IV Beschriebene hinausgeht, kann der vorhandenen einschlägigen Literatur entnommen werden. Das gilt insbesondere für die Gewähr, die der Unterzeichner dieser Erklärung, d.h. der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, übernimmt.



ANHANG V Sicherheitsbauteile: Konformitätsbewertung

1. Anwendungsbereich

Zweck dieses Anhangs ist die Überprüfung der Übereinstimmung der Sicherheitsbauteile mit den in Artikel 3 Absatz 1 genannten und in Anhang II festgelegten grundlegenden Anforderungen. Er betrifft die Bewertung der tatsächlichen Konformität eines einzeln betrachteten Bauteils mit den jeweils einzuhaltenden technischen Spezifikationen durch eine (mehrere) benannte Stelle(n).

2. Inhalt der Verfahren

Die von den benannten Stellen während des Entwurfs- und Produktionsstadiums durchgeführten Bewertungsverfahren gründen sich auf die im Beschluss 93/465/EWG des Rates festgelegten Module gemäß der nachstehenden Tabelle. Die in dieser Tabelle angegebenen Lösungen werden als gleichwertig anerkannt und können vom Hersteller nach Wahl verwendet werden.

Die Konformitätsbewertung ist in Module aufgeteilt. Sie betreffen das Entwurfsstadium der Sicherheitsbauteile (Modul B), ihr Produktionsstadium (Module D und F) oder beides (Module H und G). Ein Bauteil muss in beiden Stadien geprüft worden sein, bevor es in Verkehr gebracht werden kann. Unter den vier möglichen vollständigen Verfahren (B+D, B+F, H oder G) kann der Hersteller dasjenige auswählen, dass ihm für die Bewertung des jeweiligen Bauteils als das am besten geeignete und wirtschaftlichste erscheint.

Grundsätzlich gelten die von den benannten Stellen ausgestellten Bescheinigungen zeitlich unbegrenzt (vgl. Anlage I Ziffer 6). Daher kann ein Hersteller ein bestimmtes Bauteilmodell durchaus auf der Grundlage einer mehrere Jahre alten Bescheinigung in Verkehr bringen. In der Praxis dürften ihn aber der Wettbewerbsdruck und die technische Entwicklung zwingen, sein Modell abzuändern.

Die benannten Stellen können ihre Haftung nicht begrenzen, etwa dadurch, dass sie die Gültigkeit ihrer Bescheinigungen befristen.

Die Module sind unter Berücksichtigung der zusätzlichen spezifischen Bedingungen anzuwenden, die in diesem Anhang bei den einzelnen Modulen vorgesehen sind.

Kein Modul kann unterteilt werden, ohne dass die Kohärenz des Systems beeinträchtigt oder die verbindliche Aufgabenverteilung zwischen Hersteller und benannten Stellen in Frage gestellt wird. Das bedeutet auch, dass die benannte Stelle die Verantwortung für die Konformitätsbewertung übernehmen und fachlich in der Lage sein muss, sie auf der Grundlage eines vollständigen Moduls durchzuführen. Es steht ihr gleichwohl frei, bestimmte technische Aufgaben (z. B. Versuche und Prüfungen) einer anderen Stelle zu übertragen (siehe hierzu auch Modul B Ziffer 4.2).

MODUL B: „EG-BAUMUSTERPRÜFUNG“

Dieses Modul betrifft ausschließlich das Entwurfsstadium und muss durch das Modul D oder F ergänzt werden, welche die Bewertung im Produktionsstadium regeln. Am Ende des Verfahrens stellt die benannte Stelle die Bescheinigung über

die „EG-Baumusterprüfung“ aus. Allerdings wird die Kennnummer der benannten Stelle, die bei der Konformitätsprüfung nach Modul B eingeschaltet worden ist, nicht auf dem Bauteil angebracht. Die Kennnummer der Stelle erscheint nur dann hinter dem CE-Kennzeichen (vgl. Anhang XI), wenn sie im Produktionsstadium eingeschaltet wird.

1. *Dieses Modul beschreibt den Teil des Verfahrens, bei dem eine benannte Stelle prüft und bestätigt, dass ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.*
2. *Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung ist vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten bei einer benannten Stelle seiner Wahl einzureichen.*

Der Antrag muss folgendes enthalten:

- *Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift;*
- *eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen benannten Stelle eingereicht worden ist;*
- *die technischen Unterlagen gemäß Nummer 3.*

Der Antragsteller stellt der benannten Stelle ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster (im Folgenden als „Baumuster“ bezeichnet) zur Verfügung. Die benannte Stelle kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Prüfungsprogramms benötigt.

3. *Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Bauteils mit den Anforderungen dieser Richtlinie ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maß Entwurf, Fertigungs- und Funktionsweise des Bauteils abdecken.*

Soweit dies für die Bewertung relevant ist, müssen die Unterlagen folgendes enthalten:

- *eine allgemeine Beschreibung des Baumusters;*
- *Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Unterbaugruppen, Schaltkreisen usw.;*
- *Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Bauteils erforderlich sind;*
- *eine Liste der in Artikel 2 Absatz 2 genannten, ganz oder teilweise angewandten europäischen Spezifikationen sowie Beschreibungen der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, falls es die in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen nicht gibt;*
- *die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;*
- *Prüfberichte.*

Ferner müssen sie das Anwendungsgebiet des Bauteils angeben.

Um die Hersteller nicht übermäßig zu belasten, sind die den benannten Stellen zu übergebenden technischen Unterlagen auf das zu beschränken, was für die Konformitätsbewertung erforderlich ist. Unbeschadet der Pflichten der benannten Stellen gegenüber den nationalen Behörden müssen vertrauliche Informationen rechtlich geschützt sein.

4. Die benannte Stelle

4.1. prüft die technischen Unterlagen, überprüft, ob das Baumuster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde, und stellt fest, welche Bauteile nach den einschlägigen Bestimmungen der in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen und welche nicht nach diesen Spezifikationen entworfen wurden;

4.2. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, sofern die in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen nicht angewandt wurden;

Eine benannte Stelle kann einen Teil ihrer technischen Aufgaben (z. B. Versuche und Prüfungen) einer anderen Stelle übertragen, sofern deren Kompetenz ordnungsgemäß festgestellt wurde und regelmäßig überprüft wird. Keinesfalls darf die benannte Stelle alle Tätigkeiten weiter vergeben. So kann die benannte Stelle Versuche im Unterauftrag vergeben, aber selbst die Ergebnisse auswerten und den Versuchsbericht anhand der grundlegenden Anforderungen validieren. Auch bei Vergabe von Arbeiten an Unterauftragnehmer bleibt die benannte Stelle in vollem Umfang für die Bewertung verantwortlich. Die Bescheinigung über die „EG-Baumusterprüfung“ wird stets im Namen und unter der Verantwortung der benannten Stelle ausgestellt.

4.3. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um festzustellen, ob die einschlägigen europäischen Spezifikationen richtig angewandt wurden, sofern der Hersteller sich dafür entschieden hat, diese anzuwenden;

5. Entspricht das Baumuster den Bestimmungen dieser Richtlinie, so stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Herstellers, das Ergebnis der Prüfung, die Bedingungen für die Gültigkeit und die Geltungsdauer der Bescheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.

Wie bereits für die anderen Module des Anhangs V ausgeführt, wird die Gültigkeit der Prüfbescheinigung nicht befristet. Die einzige Ausnahme bildet das Modul B, das eine Baumusterprüfung vorsieht. Eine Befristung der Gültigkeit ist stets nur unter Angabe besonderer Gründe möglich (siehe auch Anlage I Ziffer 6).

Eine Liste der wichtigen Teile der technischen Unterlagen wird der Bescheinigung beigelegt und in einer Kopie von der benannten Stelle aufbewahrt. Lehnt die benannte Stelle es ab, dem Hersteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, so gibt sie dafür eine ausführliche Begründung. Es ist ein Einspruchsverfahren vorzusehen.

6. *Der Antragsteller unterrichtet die benannte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Bauteil, die einer neuen Zulassung bedürfen, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Bauteils beeinträchtigen können. Diese neue Zulassung wird in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt.*
7. *Jede benannte Stelle macht den übrigen benannten Stellen einschlägige Angaben über die EG-Baumusterprüfbescheinigungen und die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Ergänzungen.*

Dies gehört zu den allgemeinen Aufgaben der benannten Stellen, die die anderen benannten Stellen über alle ausgesetzten, zurückgezogenen, ausgestellten oder verweigerten Bescheinigungen informieren müssen. So lässt sich verhindern, dass für ein nicht konformes Bauteil mehrmals eine Bescheinigung beantragt wird. Jede benannte Stelle kann frei darüber entscheiden, auf welche Weise sie die anderen Stellen informiert, was insbesondere über die Koordinationsgruppe der benannten Stellen geschehen kann, der alle im Rahmen dieser Richtlinie benannten Stellen angehören.

8. *Die übrigen benannten Stellen können Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder der Ergänzungen erhalten. Die Anhänge der Bescheinigungen werden für die übrigen benannten Stellen zur Verfügung gehalten.*
9. *Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Ergänzungen mindestens 30 Jahre lang nach Herstellung des letzten Bauteils auf.*

Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Bauteils in der Gemeinschaft verantwortlich ist.

MODUL D: QUALITÄTSSICHERUNG PRODUKTION

Um die Erfüllung der verbindlichen Anforderungen nachzuweisen, kann der Hersteller ein Qualitätssicherungssystem verwenden. Die Module, die auf Qualitätssicherungstechniken beruhen, sind in diesem Fall die Module D (Qualitätssicherung Produktion) und H (umfassende Qualitätssicherung).

Das Modul D ist dazu bestimmt, in Kombination mit dem Modul B („EG-Baumusterprüfung“) verwendet zu werden, diese kann aber von einer anderen benann-

ten Stelle durchgeführt werden als derjenigen, die das Modul B ausgeführt hat. Das Modul D dient zur Bewertung eines zugelassenen Qualitätssicherungssystems für die Produktion sowie für die Kontrolle und die Prüfung der Fertigprodukte.

1. *Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen gemäß Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Bauteile der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Bauteil die CE-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennnummer der benannten Stelle hinzugefügt, die für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.*
2. *Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Herstellung, Endabnahme und Prüfung der Bauteile gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.*
3. *Qualitätssicherungssystem*
- 3.1. *Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Bauteile.*

Der Antrag enthält folgendes:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Bauteilkategorie;*
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;*
- gegebenenfalls die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.*

Ist der Hersteller von einer akkreditierten Stelle nach EN ISO 9001:2000 zertifiziert, so legt er der benannten Stelle mit seinem Bewertungsantrag eine Kopie seiner Zertifizierung vor. In diesem Fall wird für das Qualitätssicherungssystem des Herstellers die Konformität mit den jeweiligen Qualitätssicherungsmodulen vermutet, wenn es mit ihm auch möglich ist, die Konformität des Bauteils mit den grundlegenden Anforderungen nachzuweisen. Dann kann die benannte Stelle ihre Prüfung auf die Organisation der Fertigung von Bauteilen der betreffenden Kategorie beschränken.

- 3.2. *Das Qualitätssicherungssystem muss die Übereinstimmung der Bauteile mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den Anforderungen dieser Richtlinie gewährleisten.*

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Bauteilqualität;*
- Fertigungsverfahren, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken und andere systematische Maßnahmen, die dabei angewandt werden;*
- Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden, mit Angabe ihrer Häufigkeit;*
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;*
- Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Bauteilqualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.*

3.3. *Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechenden harmonisierten Normen anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.*

Das Qualitätssicherungssystem muss nicht zwingend auf „den entsprechenden harmonisierten Normen“, d. h. auf EN ISO 9001:2000 beruhen. Allerdings wird für ein nach EN ISO 9001:2000 gestaltetes Qualitätssicherungssystem die Konformität mit den jeweiligen Qualitätssicherungsmodulen vermutet, wenn der Hersteller mit ihm auch nachweisen kann, dass sein Produkt die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllt.

Damit der Hersteller nicht unnötig belastet wird, müssen sich die der benannten Stelle zu übergebenden technischen Unterlagen auf das beschränken, was für die Konformitätsbewertung notwendig ist. Es erscheint deshalb logisch, dass ein von einer benannten Stelle oder einer akkreditierten Zertifizierungsstelle anerkanntes Qualitätssicherungssystem bei der Konformitätsbewertung nach Modul D oder H berücksichtigt wird, sei es für dieselbe oder eine andere Produktkategorie. In diesem Fall muss die benannte Stelle sich aber davon überzeugen, dass die Zertifizierung die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie abdeckt. Ebenso muss sie prüfen, ob die (neue) Produktkategorie zusätzliche Prüfungen des Qualitätssicherungssystems erfordert. Eine vollständige Neuzertifizierung des Qualitätssicherungssystems ist selten notwendig.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Bauteiltechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfasst auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellerwerks.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. *Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert.*

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. *Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle*

- 4.1. *Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.*

- 4.2. *Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere*

- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;*
- Qualitätsberichte, wie Prüfberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.*

Aus den vorstehenden Bemerkungen ergibt sich, dass es bei Vorliegen einer Zertifizierung nach EN ISO 9001:2000 ausreicht, nur diejenigen Versuchsspezifikationen und –bescheinigungen zu prüfen, die sich unmittelbar auf das jeweilige Sicherheitsbauteil beziehen.

- 4.3. *Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.*

- 4.4. *Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstaten. Während dieser Besuche kann sie erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.*

5. *Der Hersteller hält mindestens 30 Jahre lang nach Herstellung des letzten Bauteils folgende Unterlagen für die Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung:*

- die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich;*

- die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Unterabsatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß den Nummern 3.4, 4.3 und 4.4.
6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten und zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.

Siehe Modul B, Ziffer 7.

MODUL F: PRÜFUNG DER PRODUKTE

Auch das Modul F ist zur Verwendung in Kombination mit dem Modul B („EG-Baumusterprüfung“) bestimmt, und die Bewertung kann von einer anderen benannten Stelle durchgeführt werden als der, die das Modul B ausgeführt hat. Mit dem Modul F soll die Übereinstimmung der Bauteile mit dem in der „EG-Baumusterprüfbescheinigung“ beschriebenen Baumuster festgestellt werden.

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter gewährleistet und erklärt, dass die betreffenden Bauteile, auf die die Bestimmungen gemäß Nummer 3 angewandt wurden, der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.
2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess die Übereinstimmung der Bauteile mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den Anforderungen dieser Richtlinie gewährleistet. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt an jedem Bauteil die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
3. Die benannte Stelle nimmt die entsprechenden Prüfungen und Versuche je nach Wahl des Herstellers entweder durch Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Bauteils gemäß Nummer 4 oder durch Kontrolle und Erprobung der Bauteile auf statistischer Grundlage gemäß Nummer 5 vor, um die Übereinstimmung des Bauteils mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bewahrt mindestens 30 Jahre lang nach Herstellung des letzten Bauteils eine Kopie der Konformitätserklärung auf.

4. Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Bauteils
 - 4.1. Alle Bauteile werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen, wie sie in der (oder den) in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikation(en) vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um ihre

Übereinstimmung mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen.

4.2. Die benannte Stelle bringt an jedem zugelassenen Bauteil ihre Kennnummer an oder lässt diese anbringen und stellt eine schriftliche Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus.

4.3. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.

5. Statistische Kontrolle

5.1. Der Hersteller legt seine Bauteile in einheitlichen Losen vor und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess die Einheitlichkeit aller produzierten Lose gewährleistet.

5.2. Alle Bauteile sind in einheitlichen Losen für die Prüfung bereitzuhalten. Die Probestücke werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen, wie sie in der (oder den) in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikation(en) vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen und zu entscheiden, ob das Los akzeptiert oder abgelehnt werden soll.

5.3. Bei dem statistischen Verfahren ist folgendes anzuwenden:

- eine statistische Methode;*
- ein Stichprobenplan mit den funktionsspezifischen Besonderheiten.*

5.4. Wird ein Los akzeptiert, so bringt die benannte Stelle ihre Kennnummer an jedem Bauteil an oder lässt sie anbringen und stellt eine schriftliche Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus. Alle Bauteile aus dem Los mit Ausnahme derjenigen, bei denen keine Übereinstimmung festgestellt wurde, können in Verkehr gebracht werden.

Wird ein Los abgelehnt, so trifft die benannte Stelle geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass dieses Los in Verkehr gebracht wird. Bei gehäufte Ablehnung von Losen kann die statistische Kontrolle von der benannten Stelle ausgesetzt werden.

Der Hersteller kann unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle die Kennnummer dieser Stelle während des Herstellungsprozesses anbringen.

5.5. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.

MODUL G: EINZELPRÜFUNG

Dieses Modul betrifft den Entwurf, die Fertigung und die Funktionsweise des bewerteten Sicherheitsbauteils. Die Konformitätsbewertung in der Entwurfsphase wird durchgeführt wie beim Modul B, lediglich die „EG-Baumusterprüfbescheinigung“ wird in diesem Fall nicht ausgestellt. Beim Modul G überwacht die benannte Stelle auch, die Fertigung des Teils im Hinblick auf die für dieses Teil geltenden Anforderungen.

- 1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller sicherstellt und erklärt, dass das betreffende Bauteil, für das die Bescheinigung gemäß Nummer 2 ausgestellt wurde, die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Bauteil die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.*
- 2. Die benannte Stelle untersucht das Bauteil und unterzieht es dabei entsprechenden Prüfungen gemäß der (oder den) in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikation(en) oder gleichwertigen Prüfungen, um seine Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen.*

Die benannte Stelle bringt ihre Kennnummer an dem Bauteil an oder lässt diese anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen aus.

- 3. Zweck der technischen Unterlagen ist es, die Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie sowie das Verständnis des Entwurfs, der Fertigung und der Funktionsweise des Bauteils zu ermöglichen.*

Soweit dies für die Bewertung relevant ist, müssen die Unterlagen folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Baumusters;*
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Unterbaugruppen, Schaltkreisen usw.;*
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Bauteils erforderlich sind;*
- eine Liste der in Artikel 2 Absatz 2 genannten, ganz oder teilweise angewandten europäischen Spezifikationen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit die in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen nicht angewandt worden sind;*
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;*
- Prüfberichte;*
- Anwendungsgebiet der Bauteile.*

MODUL H: UMFASSENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Der Hersteller kann die Konformität seiner Produkte auch mit Hilfe eines Systems der umfassenden Qualitätssicherung nachweisen.

1. *Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen gemäß Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Bauteile die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Bauteil die CE-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennnummer der benannten Stelle hinzugefügt, die für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.*
2. *Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Entwurf, Fertigung sowie Endabnahme und Prüfung gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.*

3. *Qualitätssicherungssystem*

- 3.1. *Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.*

Der Antrag enthält folgendes:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Bauteilkategorie;*
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem.*

Siehe Modul D, Ziffer 3.1.

- 3.2. *Das Qualitätssicherungssystem muss die Übereinstimmung der Bauteile mit den einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie gewährleisten.*

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsgrundsätze und -verfahren wie z. B. Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf Entwurfs- und Bauteilqualität;*
- technische Konstruktionspezifikationen, einschließlich der in Artikel 2 Absatz 2 genannten angewandten europäischen Spezifikationen sowie – wenn die europäischen Spezifikationen nicht vollständig angewendet wurden – die Mittel,*

mit denen gewährleistet werden soll, dass die einschlägigen grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden;

- Techniken zur Kontrolle und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Entwicklung der zur betreffenden Bauteilkategorie gehörenden Bauteile angewandt werden;*
- entsprechende Fertigungs-, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und systematische Maßnahmen;*
- vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit;*
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;*
- Mittel, mit denen die Erreichung der geforderten Entwurfs- und Bauteilqualität sowie die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden.*

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die unter Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.*

Siehe Modul D, Ziffer 3.3.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Bauteiltechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfasst auch eine Besichtigung des Herstellerwerks.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert.*

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. *Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle*
 - 4.1. *Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.*
 - 4.2. *Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Fertigungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere*
 - *Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;*
 - *die vom Qualitätssicherungssystem für den Entwicklungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Ergebnisse von Analysen, Berechnungen, Prüfungen usw.;*
 - *die vom Qualitätssicherungssystem für den Fertigungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.*
- Siehe Modul D, Ziffer 4.2.
- 4.3. *Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.*
- 4.4. *Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Während dieser Besuche kann sie erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.*
5. *Der Hersteller hält mindestens 30 Jahre lang nach Herstellung des letzten Bauteils folgende Unterlagen für die Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung:*
 - *die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich;*
 - *die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Unterabsatz 2;*
 - *die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß den Nummern 3.4, 4.3 und 4.4.*
6. *Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten und zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.*
7. *Zusatzbestimmungen: Entwurfsprüfung*

Die Richtlinie enthält ergänzende Bestimmungen für die Konformitätsbewertung nach Modul H. Das bedeutet, dass die Bewertung des Entwurfs gegenüber den Bestimmungen der Norm EN ISO 9001:2000 erweitert werden muss, um den Besonderheiten der Sicherheitsbauteile von Seilbahnen Rechnung zu tragen.

Die benannte Stelle, die die Bewertung nach Modul H übernimmt, muss fachlich in der Lage sein, die Konformitätsbewertung auf der Grundlage des vollständigen

Moduls, einschließlich der zusätzlichen Bestimmungen über die Entwurfsprüfung, durchzuführen und die Verantwortung für sie zu übernehmen.

Die „Bauteilentwurfsprüfung“ besteht aus einer Einzelprüfung des Entwurfs des Sicherheitsbauteils oder in der Beurteilung des Entwurfs für jede „Familie“ von Sicherheitsbauteilen.

7.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle die Prüfung des Entwurfs.

7.2. Aus dem Antrag müssen Auslegung, Herstellungs- und Funktionsweise des Bauteils ersichtlich sein; der Antrag muss eine Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie ermöglichen.

Er muss folgendes umfassen:

- die zugrunde gelegten technischen Entwurfsspezifikationen, einschließlich der in Artikel 2 Absatz 2 genannten angewandten europäischen Spezifikationen;*
- die erforderlichen Nachweise für ihre Eignung, insbesondere dann, wenn die in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen nicht vollständig angewandt wurden. Dieser Nachweis schließt die Ergebnisse von Prüfungen ein, die in geeigneten Laboratorien des Herstellers oder in seinem Auftrag durchgeführt wurden.*

7.3. Die benannte Stelle prüft den Antrag und stellt dem Antragsteller eine EG-Entwurfsprüfbescheinigung aus, wenn der Entwurf die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt. Die Bescheinigung enthält die Ergebnisse der Prüfung, Bedingungen für ihre Gültigkeit, die für die Identifizierung des zugelassenen Entwurfs erforderlichen Angaben und gegebenenfalls eine Beschreibung der Funktionsweise des Bauteils.

7.4. Der Antragsteller hält die benannte Stelle, die die EG-Entwurfsprüfbescheinigung ausgestellt hat, über Änderungen an dem zugelassenen Entwurf auf dem Laufenden. Änderungen am zugelassenen Entwurf bedürfen einer zusätzlichen Zulassung seitens der benannten Stelle, die die EG-Entwurfsprüfbescheinigung ausgestellt hat, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 oder mit den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Bauteils beeinträchtigen können. Diese zusätzliche Zulassung wird in Form einer Ergänzung der EG-Entwurfsprüfbescheinigung erstellt.

7.5. Jede benannte Stelle übermittelt den anderen benannten Stellen einschlägige Angaben über

- die ausgestellten EG-Entwurfsprüfbescheinigungen und Ergänzungen;*
- die zurückgezogenen EG-Entwurfsprüfbescheinigungen und Ergänzungen;*
- die abgelehnten EG-Entwurfsprüfbescheinigungen und Ergänzungen.*

Siehe Modul B, Ziffer 7.

ANHANG VI Teilsysteme: EG-Konformitätserklärung

Die in Anhang VI beschriebene EG-Konformitätserklärung hat Ähnlichkeit mit der für Sicherheitsbauteile (siehe Anhang IV) vorgesehenen Erklärung. Die gleichwohl vorhandenen Unterschiede rühren daher, dass der Erklärende — häufig identisch mit dem weiter unten erwähnten Antragsteller der EG-Prüfung — auch derjenige sein kann, der die Bauteile zu einem Teilsystem zusammensetzt (vgl. Artikel 10 Absatz 2 und Anlage II), ohne ein einziges dieser Bauteile selbst hergestellt zu haben (Montageunternehmen).

Dieser Anhang gilt für die in Artikel 9 genannten Teilsysteme, um zu gewährleisten, dass diese die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 erfüllen, die sie betreffen.

Die EG-Konformitätserklärung wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder - sofern ein solcher nicht vorhanden ist - von der natürlichen oder juristischen Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt, ausgestellt. Die Erklärung und die beigelegten technischen Unterlagen müssen datiert und unterzeichnet sein.

Da Teilsysteme keine CE-Kennzeichnung tragen, dienen die EG-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen als Nachweis der Konformität mit der Richtlinie (siehe Artikel 10).

Diese Erklärung ist wie die technischen Unterlagen in derselben Sprache oder denselben Sprachen wie die Betriebsanleitung in Anhang II Nummer 7.1.1 abzufassen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- *die Fundstelle dieser Richtlinie;*
- *Name und Anschrift des Auftraggebers für die EG-Prüfung;*
- *Beschreibung des Teilsystems;*

Diese Beschreibung muss es erlauben, die im Teilsystem vorhandenen Sicherheitsbauteile und das Teilsystem und seine Schnittstellen innerhalb der Infrastruktur eindeutig zu identifizieren.

- *Name und Anschrift der benannten Stelle, die die EG-Prüfung gemäß Artikel 11 vorgenommen hat;*
- *sämtliche einschlägigen Bestimmungen, die das Teilsystem erfüllen muss, insbesondere etwaige Betriebsbeschränkungen oder Betriebsbedingungen;*

Es handelt sich hier um spezifische Bestimmungen für das Teilsystem, nicht um eine Zusammenstellung von Bestimmungen für die im Teilsystem vorhandenen Sicherheitsbauteile.

- *das Ergebnis der EG-Prüfung gemäß Anhang VII (EG-Prüfbescheinigung);*
- *Angaben zu der Person, die bevollmächtigt ist, die Erklärung für den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder - sofern ein solcher nicht vorhanden ist - die natürliche oder juristische Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt, rechtsverbindlich zu unterzeichnen.*



ANHANG VII Teilsysteme: EG-Konformitätsbewertung

Diese Richtlinie legt für Teilsysteme ein besonderes Verfahren der Konformitätsbewertung fest, bei dem nicht wie für Sicherheitsbauteile die in Anhang V aufgeführten Module verwendet werden.

1. *Die EG-Prüfung ist das Verfahren, mit dem eine benannte Stelle auf Verlangen des Herstellers, seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder - sofern ein solcher nicht vorhanden ist - der natürlichen oder juristischen Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt, prüft und bescheinigt, ...*

Der Antrag kann nur vom Hersteller, seinem in der EU niedergelassenen Bevollmächtigten oder – sofern ein solcher nicht vorhanden ist – von der Person gestellt werden, die das Teilsystem in Verkehr bringt (vgl. Anmerkungen zu Artikel 10 Absatz 2). Das können weder der Betreiber noch die benannte Stelle von Amts wegen tun. Jeder hat seine eigene Rolle und folglich auch seine eigenen Aufgaben. Dadurch, dass der Hersteller die EG-Prüfbescheinigung erhalten hat, wird er nicht von seinen Pflichten entbunden. Er bleibt weiter dafür verantwortlich, dass das Teilsystem mit der Richtlinie konform ist. Tatsächlich wendet die benannte Stelle das Verfahren nach Anhang VII an, stellt die EG-Prüfbescheinigung aus und stellt die zugehörigen technischen Unterlagen zusammen. Der Hersteller (sein Bevollmächtigter oder ersatzweise die Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt) stellt den Antrag und stellt die EG-Konformitätserklärung aus.

... dass ein Teilsystem

- *richtlinienkonform und mit sonstigen in Erfüllung des EG-Vertrags anwendbaren Bestimmungen konform ist;*
- *mit den technischen Unterlagen konform und fertig gestellt ist.*

Die EG-Prüfung eines Teilsystems kann dadurch erfolgen, dass das Verfahren zur Validierung des Zusammenbaus der Sicherheitsbauteile, aus denen das Teilsystem besteht, sowie die Konformität des Teilsystems im fertigen Zustand bewertet werden. Es ist nicht erforderlich, dass die EG-Prüfung an einem fertig gestellten System durchgeführt wird.

Die von den benannten Stellen ausgestellten Prüfbescheinigungen sind unbegrenzt gültig (vgl. Anlage I Ziffer 6). Daher kann ein Hersteller ein Teilsystem durchaus auf der Grundlage einer mehrere Jahre alten Bescheinigung in Verkehr bringen. In der Praxis dürften ihn aber der Wettbewerbsdruck, die technische Entwicklung und die Besonderheiten der einzelnen Anlagen zwingen, sein Teil abzuändern.

Die benannten Stellen können ihre Haftung nicht begrenzen, etwa dadurch, dass sie die Gültigkeit ihrer Bescheinigungen befristen.

2. *Die Prüfung des Teilsystems erfolgt für jedes der nachfolgend angeführten Stadien:*
 - *Entwurf,*
 - *Herstellung und Abnahmeprüfung nach Fertigstellung des Teilsystems.*



Hat eine benannte Stelle ein Verfahren bewertet, so müssen die in diesem Verfahren vorgesehenen Prüfungen durchgeführt werden, es ist aber nicht erforderlich, dass die benannte Stelle selbst an diesen Prüfungstätigkeiten teilnimmt.

3. *Die der Prüfbescheinigung beigelegten technischen Unterlagen müssen folgendes enthalten:*
- *Ausführungspläne und Berechnungen, Schalt- und Hydraulikpläne, Steuerstromlaufpläne, eine Beschreibung der Informatik- und Automatikpläne, Betriebs- und Wartungsanleitungen usw.;*
 - *eine Liste der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Sicherheitsbauteile, die in diesem Teilsystem verwendet werden;*
 - *Kopien der EG-Konformitätserklärung nach Anhang IV für diese Sicherheitsbauteile mit den zugehörigen Ausführungsplänen und Berechnungen sowie eine Kopie der Berichte über allenfalls durchgeführte Versuche und Prüfungen.*

Diese Unterlagen sind vom Antragsteller in diesem Stadium nur der benannten Stelle zu übermitteln, die das Teilsystem bewertet und die EG-Prüfbescheinigung ausstellt. Es müssen nicht die vollständigen Akten eingereicht werden, die die benannten Stellen für die Bewertung der Sicherheitsbauteile (aus denen das Teilsystem besteht), erhalten haben.

4. *Unterlagen und Schriftverkehr im Zusammenhang mit den Verfahren der EG-Prüfung sind in derselben Sprache oder denselben Sprachen wie die Betriebsanleitung in Anhang II Nummer 7.1.1 abzufassen.*
5. *Überwachungssysteme*
- 5.1. *Durch eine Überwachung ist sicherzustellen, dass die sich aus den technischen Unterlagen ergebenden Pflichten bei der Erstellung des Teilsystems erfüllt worden sind.*
- 5.2. *Die für die EG-Prüfung zuständige benannte Stelle muss ständig Zugang zu den Produktionsstätten, den Lagerorten und gegebenenfalls Vorfertigungsstätten, zu den Versuchsanlagen und ganz allgemein zu allen Orten haben, deren Betreten sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe für nötig erachtet. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder - sofern ein solcher nicht vorhanden ist - die natürliche oder juristische Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt, hat ihr alle sachdienlichen Unterlagen, insbesondere die Konstruktionszeichnungen und die technischen Unterlagen über das Teilsystem, auszuhändigen oder aushändigen zu lassen.*
- 5.3. *Die für die EG-Prüfung zuständige benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen (Audits) durch, um sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Richtlinie eingehalten werden; sie liefert bei dieser Gelegenheit den für die Ausführung verantwortlichen Fachleuten einen Bericht. Sie kann verlangen, zu verschiedenen Herstellungsphasen hinzugezogen zu werden.*



- 5.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle unangemeldete Besichtigungen in den Produktionsstätten vornehmen. Bei dieser Gelegenheit kann die benannte Stelle vollständige oder Teilbereiche betreffende Nachprüfungen durchführen. Sie erstellt einen Besichtigungsbericht und liefert den für die Ausführung verantwortlichen Fachleuten gegebenenfalls einen Nachprüfungsbericht.*
- 6. Jede benannte Stelle veröffentlicht regelmäßig die einschlägigen Informationen über*
- die eingegangenen Anträge auf EG-Prüfung;*
 - die ausgestellten EG-Prüfbescheinigungen;*
 - die abgelehnten EG-Prüfbescheinigungen.*

Siehe Anhang V, Modul B, Ziffer 7.



ANHANG VIII Von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigende Mindestkriterien für die Benennung der Stellen

Alle in dieser Richtlinie vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren erfordern das Tätigwerden einer externen Bewertungsstelle, der benannten Stelle. Für die Glaubwürdigkeit des Systems ist es daher unerlässlich, dass diese benannten Stellen ihre Tätigkeit mit einem nachgewiesenen Maß an Kompetenz, Integrität und Professionalität (vgl. Artikel 16) ausführen. Dieser Anhang nennt die Mindestkriterien, die die Stellen erfüllen müssen, um von einem Mitgliedstaat benannt zu werden.

- 1. Die benannte Stelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung der Prüfungen beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs, dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem Installateur der zu prüfenden Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme identisch noch Bevollmächtigte einer dieser Personen oder diejenige natürliche oder juristische Person, die diese Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme in Verkehr gebracht hat, sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Bevollmächtigte an der Planung, an der Herstellung, am Bau, am Vertrieb, an der Instandhaltung oder dem Einsatz dieser Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme beteiligt sein. Die Möglichkeit eines Austausches technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der benannten Stelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.*
- 2. Die benannte Stelle und das mit der Prüfung beauftragte Personal müssen die Prüfung mit höchster beruflicher Integrität und größter technischer Kompetenz durchführen und unabhängig von jeder Einflussnahme - vor allem finanzieller Art - auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfung sein, insbesondere von der Einflussnahme seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen der Prüfungen interessiert sind.*
- 3. Die Stelle muss über die personellen und materiellen Voraussetzungen für die angemessene Erfüllung der technischen und administrativen Aufgaben verfügen, die mit der Durchführung der Prüfungen verbunden sind, und Zugang zu den Geräten haben, die für außergewöhnliche Prüfungen erforderlich sind.*
- 4. Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muss folgendes besitzen:*
 - eine gute technische und berufliche Ausbildung;*
 - eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die von ihm durchgeführten Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet;*
 - die erforderliche Eignung für die Abfassung der Bescheinigungen, Protokolle und Berichte, die notwendig sind, um die Durchführung der Prüfungen zu bescheinigen.*



5. *Die Unabhängigkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals ist zu gewährleisten. Die Höhe der Entlohnung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.*

6. *Die benannte Stelle muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, diese Haftpflicht wird aufgrund der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vom Staat gedeckt oder die Prüfungen werden unmittelbar vom Mitgliedstaat selbst durchgeführt.*

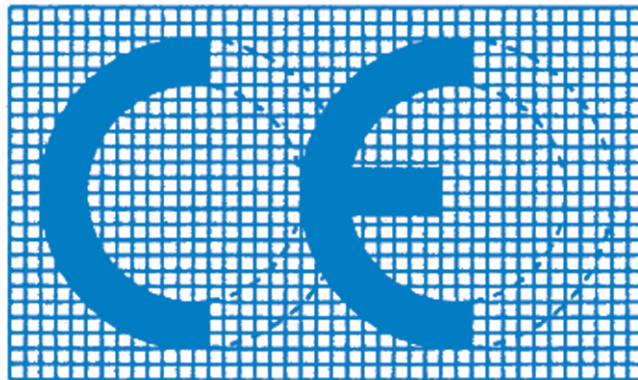
7. *Das Personal der Stelle ist (außer gegenüber den zuständigen Behörden desjenigen Mitgliedstaats, in dem es seine Tätigkeit ausübt) durch das Berufsgeheimnis in Bezug auf alles gebunden, wovon es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder jeder einzelstaatlichen Rechtsvorschrift, die dieser Richtlinie Wirkung verleiht, Kenntnis erhält.*



ANHANG IX CE-Konformitätskennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist eine durch Vorschriften geregelte Kennzeichnung (vgl. Artikel 18), deren Aussehen nicht verändert werden darf. So darf der Hersteller weder die Grafik der CE-Kennzeichnung mit der seiner Handelsmarke verschmelzen noch die CE-Kennzeichnung länger machen, verformen.

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Bei kleinen Sicherheitsbauteilen kann von dieser Mindesthöhe abgewichen werden.

Auf die CE-Kennzeichnung folgen die letzten beiden Ziffern des Jahres der Zeichenanbringung und die Kennnummer der benannten Stelle, die im Rahmen der Verfahren nach Artikel 7 Absatz 3 tätig geworden sind.

Hinter die CE-Kennzeichnung wird nur dann die Kennnummer einer benannten Stelle gesetzt, wenn diese im Produktionsstadium (Modul D, F, H und G) eingeschaltet worden ist. Folglich wird die Kennnummer der mit der Konformitätsbewertung nach Modul B befassten benannten Stelle in keinem Fall hinter der CE-Kennzeichnung angefügt. Mitunter, d. h. wenn mehr als eine Richtlinie gilt, können mehrere benannte Stellen während der Produktionsphase eingeschaltet werden. In diesem Fall stehen hinter der CE-Kennzeichnung mehrere Kennnummern.



5. Anlagen

ANLAGE I Die wichtigsten Fragen

1. Was ist eine harmonisierte Norm und wozu dient sie?

A – Eine harmonisierte Norm im Sinne des neuen Konzepts ist eine europäische technische Norm, die ein besonderes Verfahren durchlaufen hat und mit der grundlegenden Anforderungen Rechnung getragen wird, die in einer europäischen Richtlinie nach dem „neuen Konzept“ formuliert sind.

Dieses besondere Verfahren umfasst:

- den Normungsauftrag, d. h. die förmliche Aufforderung der Europäischen Kommission an die bekannten Normungsorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI), sachgerechte technische Normen auszuarbeiten, um die Anwendung einer bestimmten Richtlinie zu erleichtern. In diesem Auftrag können Fristen gesetzt und spezielle Mittel bereitgestellt werden.
- die Prüfung, ob die Norm den grundlegenden Anforderungen einer Richtlinie angemessen Rechnung trägt, und die Erstellung einer Tabelle der Entsprechungen zwischen bestimmten Teilen der Norm und bestimmten grundlegenden Anforderungen. Diese Tabelle wird zur Information beigefügt und bildet den „Anhang ZA“.
- die Annahme des so erstellten Dokuments durch die Kommission und die Veröffentlichung der Fundstellen der Normen im Amtsblatt der Europäischen Union.
- die Übernahme durch die Mitgliedstaaten. Die nationalen Normungsorganisationen sind verpflichtet, die harmonisierten Normen vollständig und unverändert in ihr eigenes Normenwerk zu übernehmen. Diesen Organisationen obliegt auch der Vertrieb der Normen.

B – Die Übereinstimmung mit einer (rechtlich nicht bindenden) harmonisierten Norm begründet die Vermutung der Konformität mit den entsprechenden (rechtlich bindenden) grundlegenden Anforderungen, die im „Anhang ZA“ der Norm aufgeführt sind. Dies gilt selbstverständlich nur für den in der Norm behandelten Gegenstand. Ein und dieselbe grundlegende Anforderung kann durchaus die Beachtung der Bestimmungen mehrerer Normen erfordern.

Diese Konformitätsvermutung ist von großem Vorteil:

- für den Hersteller, der, wenn er sich an die Norm hält, die Garantie hat, dass sein Produkt als mit den grundlegenden Anforderungen konform angesehen wird und die CE-Kennzeichnung tragen kann.
- für die benannte Stelle, weil damit die von ihr vorzunehmende Konformitätsbewertung erheblich vereinfacht wird.
- für die Behörden der Mitgliedstaaten denen die Begutachtung der Gesamtanlage erleichtert wird.

Sehr oft werden in Normen Merkmale und Mittel festgelegt, die aus der Erfahrung und dem Fachwissen abgeleitet werden. Demgegenüber setzen die grundlegenden Anforderungen Ziele und fordern Ergebnisse. Die zur Feststellung der Konformität erforderlichen Nachweise sind in diesen beiden Fällen recht unterschiedlich.

2. *Ist die Anwendung einer harmonisierten Norm verbindlich?*

Nein keineswegs, jedenfalls nicht deswegen, weil es sich um eine harmonisierte Norm handelt.

Verbindlich ist beim neuen Konzept die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, die in einer rechtlich bindenden Richtlinie formuliert sind. Um sie zu erfüllen, hat der Hersteller die freie Wahl des am besten geeigneten Mittels, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine harmonisierte Norm oder um eine andere Methode handelt.

Wie bereits bei der vorherigen Frage ausgeführt, ergibt sich aus dem Status der harmonisierten Norm nur eine Verpflichtung (die sich aus den internen Regeln des CEN ableitet), nämlich die zu ihrer Übernahme in das nationale Normenwerk eines jeden Mitgliedstaats. Das bedeutet, dass davon abweichende nationale Normen, wie im Folgenden ausgeführt, innerhalb einer bestimmten Frist zurückgezogen werden müssen.

Gleichwohl ist es möglich, dass in Ausschreibungen oder Aufträgen, etwa von öffentlichen Stellen, die Beachtung bestimmter Normen, ob harmonisiert oder nicht, vertraglich vorgeschrieben wird. Dies hat aber nichts mit dem Status der Norm als solcher zu tun.

Allerdings kann bei öffentlichen Aufträgen die Anwendung bestimmter harmonisierter oder nicht harmonisierter Normen vertraglich vorgeschrieben werden.

3. *Warum sind einige der vom technischen Ausschuss CEN/TC 242 „Sicherheitsvorschriften für Seilbahnen für den Personenverkehr“ ausgearbeiteten Normen keine harmonisierten Normen?*

Hierbei handelt es sich um die Normen EN 1907, Begriffsbestimmungen, und EN 12408, Qualitätssicherung.

Diese beiden Normen entsprechen nicht unmittelbar grundlegenden Anforderungen und eben deshalb sind sie auch nicht „harmonisiert“: Die Anwendung eines bestimmten Qualitätssicherungskonzepts oder der korrekte Gebrauch von Fachtermini kann nicht Gegenstand einer grundlegenden Anforderung sein, die in den meisten Fällen ein sicherheitsrelevantes Ergebnis fordert.

Allerdings war TC 242 der Ansicht, dass es für das Verständnis der Normen und zur Vermeidung ermüdender Wiederholungen nützlich sei, über eine Terminologienorm zu verfügen, und dass andererseits ein geeignetes Qualitätssicherungskonzept bei der Erzielung der in den anderen Normen geforderten Ergebnisse hilfreich sein könnte, ohne dies allerdings garantieren zu können.

Aus diesen Gründen sind diese beiden Normen, die als „Hilfsnormen“ angesehen werden, nicht harmonisiert und haben deshalb auch keinen Anhang ZA.

4. *Ist es zulässig, eine nationale Vorschrift in einem Gesetz oder in einer Verordnung, die im Widerspruch zu einer für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme geltenden harmonisierten Norm steht, mit der Begründung beizubehalten, diese Vorschrift entspreche den grundlegenden Anforderungen und eine „Abweichung A“ sei ordnungsgemäß in einer harmonisierten Norm vermerkt?*

Die direkte Antwort lautet: grundsätzlich nein, aber die Frage geht am Kern der Sache vorbei.

Nicht die nationalen Regelwerke sind anhand der grundlegenden Anforderungen zu bewerten, sondern die Sicherheitsbauteile und die Teilsysteme. Man kann tatsächlich annehmen, dass die meisten nationalen Regelungen den grundlegenden Anforderungen Rechnung tragen, und eben deswegen war auch eine schnelle Einigung in dieser Angelegenheit möglich. Würde aber jeder Mitgliedstaat daraus den Schluss ziehen, seine eigenen Regeln in Kraft zu lassen, käme man in Sachen Binnenmarkt keinen Schritt weiter, und die Richtlinie wäre nutzlos.

Die Richtlinie ist eine Rechtsvorschrift zur vollständigen Harmonisierung. Das bedeutet, dass die Richtlinie in ihrem Anwendungsbereich alle entsprechenden einzelstaatlichen Bestimmungen ersetzt. Da es darum geht, freien Warenverkehr zu gewährleisten, gilt die Richtlinie für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme. Ihre Umsetzung in den nationalen Rechtsordnungen und Regelwerken muss dazu führen, dass das Inverkehrbringen ordnungsgemäß als richtlinienkonform deklarierter, zertifizierter und gekennzeichnete Bauteile und Teilsysteme weder verboten noch behindert oder eingeschränkt werden darf (Artikel 6 und 9). Damit geht sie jeder möglicherweise fortbestehenden nationalen Regelung für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme vor.

Die eventuell in den informativen Anhängen zu harmonisierten Normen erwähnten „Abweichungen A“ rühren daher, dass die auf europäischer oder auf nationaler Ebene mit der Normung Befassten selbst nicht befugt sind, Gesetze oder Verordnungen zu ändern, und dass überdies bestimmte Ausnahmeregelungen für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme beibehalten werden konnten, solange die betreffende Richtlinie noch nicht vollständig angewendet wurde. Sobald aber die Richtlinie zur vollständigen Harmonisierung uneingeschränkt anwendbar wird, sind die Abweichungen A hinfällig, da sie geeignet sind, den Verkehr mit unter die Richtlinie fallenden Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen zu behindern.

5. *Welche Regeln gelten, wenn eine Anlage ihren Standort innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen zwei Mitgliedstaaten ändert?*

Die Anlage ist an ihrem neuen Standort eine neue Anlage und muss folglich den einschlägigen Vorschriften entsprechen, insbesondere den Vorschriften für die Sicherheitsanalyse, die Herstellungsverfahren und die Inbetriebnahme (vgl. Artikel 4 und 11).

Für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme der ursprünglichen Anlage, die nicht geändert wurden und für die deshalb keine neue Betriebsgenehmigung erteilt werden muss, sind keine Bescheinigungen und Kennzeichnungen erforderlich, weil sie nicht in Verkehr gebracht, d. h. erstmalig zur Nutzung bereitgestellt werden. Anders liegen die Dinge bei Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen, die geändert wurden. Für sie wird in der Richtlinie die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gefordert (vgl. Artikel 1 Absatz 4 letzter Spiegelstrich).

Wenn die Richtlinie auch nichts für den Fall vorschreibt, dass es sich um kein Inverkehrbringen handelt, so ist es den Mitgliedstaaten doch nicht verwehrt, auf ihrem Hoheitsgebiet besondere Regeln für die Wiederverwendung bestimmter Bauteile oder Teilsysteme zu erlassen. Dieses Recht wird ausgeübt unter Berufung auf die Sicherheitsziele, für die die Mitgliedstaaten zuständig bleiben (vgl. Artikel 11 Absatz 2). Bei der Sicherheitsanalyse sind die mit der ursprünglichen Anlage gesammelten Erfahrungen sowie die gleiche oder unterschiedliche Herkunft der Bauteile und Teilsysteme zu berücksichtigen.

Für die Anwendung der Richtlinie ist es unerheblich, ob der neue Standort der Anlage in demselben oder einem anderen Mitgliedstaat liegt.

6. *Muss oder kann die Gültigkeit der von den benannten Stellen ausgestellten EG-Prüfbescheinigungen befristet werden? Ist eine Frist von 5 Jahren von vornherein gerechtfertigt?*

Bei den Richtlinien des „neuen Konzepts“ gibt es keinerlei Rechtfertigung für eine systematische Befristung auf 5 Jahre oder irgendeinen anderen Zeitraum.

Die Ursache dieser Praxis ist in vielen Fällen in der Verwechslung von Konformitätsbewertung (die vor dem Inverkehrbringen des Produkts stattfindet) und der Marktaufsicht (die nach dem Inverkehrbringen des Produkts stattfindet) zu suchen. Die benannte Stelle wird aber nur vor dem Inverkehrbringen tätig, um die Konformität eines Sicherheitsbauteils oder eines Teilsystems mit den grundlegenden Anforderungen zu bewerten. Ist ein Bauteil (oder Teilsystem) nicht konform, kann es vom Hersteller auch nicht in Verkehr gebracht werden. Ist es aber konform, so erhält es eine Konformitätsbescheinigung und kann unbefristet in Verkehr gebracht werden. Mit der Ausstellung der EG-Prüfbescheinigung endet die Tätigkeit der benannten Stelle. Ist das Produkt dann auf dem Markt, übernimmt die Aufsichtsbehörde die Aufgabe und muss kontrollieren, ob das bereits auf dem Markt befindliche Bauteil oder Teilsystem den Anforderungen der Richtlinie entspricht. Diese klare Unterscheidung zwischen der Aufgabe der benannten Stelle und der Aufgabe der Aufsichtsbehörde erklärt, warum es beim „neuen Konzept“ keine Befristung der Gültigkeit von EG-Prüfbescheinigungen geben kann.

Freilich ist in der Richtlinie von einer Befristung die Rede. Allerdings ist sie nur mit Einschränkungen zulässig („gegebenenfalls“) und betrifft nur Sicherheitsbauteile in den Anhängen IV und V der Richtlinie. Eine genauere Prüfung ergibt, dass die Befristung nur in der Beschreibung des Moduls B erwähnt wird, in den anderen

hingegen nicht. Das liegt daran, dass die benannte Stelle bei diesem Modul die Repräsentativität des „Typs“ des untersuchten Produkts prüfen muss, während bei den anderen Modulen, die Fragen von der Einzelprüfung bis hin zur umfassenden Qualitätssicherung betreffen, eine solche Repräsentativität keine Rolle spielt und folglich eine Befristung dort nicht gerechtfertigt ist.

Schließlich können auch noch andere Zeitkriterien herangezogen werden und eine gewisse Verwirrung verursachen. Dies sind allerdings Kriterien, die sich nicht auf ein Produkt und damit auf eine Bescheinigung beziehen, sondern beispielsweise auf Qualitätssicherungssysteme. Sollte man etwa eine Bescheinigung deshalb auf einige Monate befristen, weil die Zertifizierung des Herstellers bald abläuft und sein Qualitätssicherungssystem dann erneut geprüft werden muss? Die Antwort lautet Nein, und zwar aus zwei Gründen, einem berufsethischen und einem praktischen: Die Berufsethik verlangt, dass man die Ergebnisse einer künftigen Prüfung nicht negativ einschätzt (zumal es sich um eine Prüfung zur Erneuerung der Zertifizierung handelt). Aus praktischen Gründen möchte man eine Vervielfachung der Zahl von Bescheinigungen vermeiden, die eine systematische und für die Einhaltung der Richtlinie unnötige Befristung automatisch verursachen würde.

7. *Wer prüft die für jede Anlage vorzunehmende Sicherheitsanalyse?*

Das bestimmen die Mitgliedstaaten in ihren Verfahren zur Genehmigung des Baus und der Inbetriebnahme von Seilbahnen (siehe Artikel 11 Absatz 6). Jeder Mitgliedstaat kann sein eigenes Verfahren festlegen.

Mit der Prüfung der Sicherheitsanalyse und mit weiteren Prüfungen kann eine dritte Stelle beauftragt werden, die im Allgemeinen nach den Kriterien Fachkompetenz und Unabhängigkeit ausgewählt wird. Ihre Tätigkeit hat jedoch nichts mit der Tätigkeit einer benannten Stelle zu tun.

8. *Sind für Sicherheitsbauteile, die zum Einbau als Ersatzteile in bestehende Anlagen bestimmt sind, eine Konformitätsbewertung, eine Konformitätserklärung und die CE-Kennzeichnung erforderlich?*

Über diese Frage wurde lange und ausführlich diskutiert, oft unter dem Stichwort „Ersatzteile“ (so im ständigen Ausschuss, in der Sachverständigengruppe und im CIRCA-Forum). Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Sicherheitsbauteile und Teilsysteme, die nicht mehr für Neuanlagen hergestellt werden, sondern nur noch, um in bestehenden, d. h. vor dem 3. Mai 2004 errichteten Anlagen im Rahmen der planmäßigen Instandsetzung Teile durch identische oder quasi-identische Neuteile zu ersetzen, brauchen nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen zu werden und können den nationalen Regelungen unterworfen bleiben.

Hieraus ergibt sich Folgendes:

- Sicherheitsbauteile und Teilsysteme der laufenden Produktion müssen nur dann einer Konformitätsbewertung unterzogen und mit einer Konformitätserklärung versehen werden und die CE-Kennzeichnung tragen, wenn sie nicht nur in bestehenden Anlagen, sondern auch in Neuanlagen eingebaut werden.
- Alle Mitgliedstaaten müssen sich an diese Regel halten. Denn würden einige von ihnen grundsätzlich die CE-Kennzeichnung fordern, wären die Hersteller gezwungen, alle ihre Produkte prüfen zu lassen und zu kennzeichnen.

So wird zum einen der Richtlinie Genüge getan, zum anderen werden die nachteiligen Auswirkungen einer grundsätzlichen Kennzeichnungspflicht (und damit Prüfpflicht) für Ersatzteile vermieden.

Nach Artikel 1 Absatz 4 unterliegen Änderungen an bestehenden Anlagen nur dann den neuen Vorschriften, wenn ihretwegen eine neue Betriebsgenehmigung erforderlich wird. Daraus folgt, dass eine leichte Änderung und erst recht der Austausch von Teilen ohne Änderung nicht bewirkt, dass eine Anlage unter die Richtlinie fällt, die bisher nicht darunter fiel.

9. *Ich stelle Teile her, die zum Einbau in eine Neuanlage bestimmt sind. Wie kann ich feststellen, ob meine Teile Sicherheitsbauteile sind, deren Konformität ich von einer benannten Stelle bewerten lassen muss?*

Vor allem zu Beginn der Anwendung der Richtlinie kann es vorkommen, dass ein Hersteller nicht im Vorhinein weiß, ob sein Bauteil ein Sicherheitsbauteil ist oder nicht. Er weiß vielleicht auch nicht, dass sein Bauteil Bestandteil einer Personenseilbahn werden soll und weiß deshalb womöglich nicht einmal, dass es eine Seilbahnrichtlinie gibt.

Die Antwort auf diese Frage erfordert eine rechtliche Betrachtung und die Betrachtung der Standpunkte des Herstellers und dessen, der das Bauteil in ein Teilsystem oder eine Anlage einbaut.

Ein Bauteil wird erst dann wirklich ein Sicherheitsbauteil, wenn es Bestandteil einer Anlage wird, wie es auch in Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie heißt. Die in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren betreffen zwar das Inverkehrbringen, das aber geschieht stets mit dem Ziel, eine Anlage zu errichten (Artikel 5 und 8). Solange die Zweckbestimmung des Teils nicht feststeht, können folglich die in der Richtlinie vorgesehenen Beschränkungen und Verbote nicht erlassen werden.

Für den Hersteller gilt hier ein allgemeiner Grundsatz, der dem Vorsorgeprinzip ähnlich ist: Er muss sich fragen, wie sein Produkt verwendet werden kann. Erscheint ihm der Seilbahnsektor als lohnender Absatzmarkt, so empfiehlt es sich für ihn aus geschäftlichen Gründen, wie aus Gründen der technischen und rechtlichen Sicherheit, vorsorglich die Konformität seines Produkts bewerten zu lassen und es von Anfang an mit CE-Kennzeichnung anzubieten. Die Konformitätsbewertung kann jederzeit vorgenommen werden und muss spätestens dann vorgenommen werden, wenn derjenige, der das Teil in ein Teilsystem mit voraussichtlicher Sicherheitsfunktion einbaut, ihn dazu auffordert.

Dem Käufer eines Teils gibt die CE-Kennzeichnung die Gewähr, dass er keine Schwierigkeiten bekommt, wenn dieses Teil als Sicherheitsbauteil ausgewiesen wird.

10. *Kann ein Hersteller, der nach ISO 9001 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert ist, ohne weiteres eine Konformitätserklärung nach Modul D (Qualitätssicherung Produktion) oder nach Modul H (umfassende Qualitätssicherung) ausstellen?*

Nein. Eine Konformitätsbescheinigung für ein Sicherheitsbauteil einer Personenseilbahn kann nur von einer im Rahmen der Richtlinie 2000/9/EG benannten Stelle ausgestellt werden. Ohne eine solche Bescheinigung ist die Konformitätserklärung des Herstellers rechtswidrig und ungültig.

Die benannten Stellen berücksichtigen bei der Konformitätsbewertung natürlich das Qualitätssicherungssystem des Herstellers und beschränken ihre Prüfung auf das einzelne Bauteil (siehe Anhang V).



11. Was ist der Stand der Technik?

Der Stand der Technik ist das, was zu einem bestimmten Zeitpunkt bekannt ist und für gut und richtig erachtet wird. Der Zeitbezug ist wichtig, denn die Technik entwickelt sich ständig weiter, und wenn die Angabe eines Zeitpunkts fehlt, kann es zu Missverständnissen und Widersprüchen kommen. Die anerkannten Regeln der Technik, ein verwandter Begriff, sind Regeln, die nach Ansicht der Mehrheit der Fachleute den Stand der Technik widerspiegeln. Sie entwickeln sich nicht kontinuierlich und haben in der Praxis einen Ortsbezug, insbesondere dann, wenn verbindliche Vorschriften zu beachten sind.

Mehr zu diesem Thema findet sich in der Norm EN 45020. Die beiden Begriffe werden nicht immer auseinander gehalten, und in der Umgangssprache werden beide Bezeichnungen synonym gebraucht. So ist in den grundlegenden Anforderungen (Anhang II Nummer 2.4 der Richtlinie) je nach Sprachfassung mal vom Stand der Technik und mal von den Regeln der Technik die Rede.



ANLAGE II Begriffsbestimmungen

1. Akkreditierung

Sie wird von einem Dritten vorgenommen und ist ein Nachweis der Kompetenz, Unabhängigkeit und Integrität einer benannten Stelle. Zwar ist die Akkreditierung nicht zwingend erforderlich, sie wird aber bevorzugt als Kriterium bei der Beurteilung einer benannten Stelle herangezogen. Sie dient der Klärung fachlicher Aspekte der Benennung und hilft, die Unterschiede in der Benennungspraxis zu begrenzen.

2. Akkreditierungsstelle oder Akkreditierungssystem

Stelle, System oder Netz von Branchenorganisationen, die/das die Akkreditierung vornimmt. Eine Akkreditierungsstelle muss staatlich anerkannt sein.

3. Konformitätsbescheinigung

Dokument, das eine benannte Stelle für ein Sicherheitsbauteil (siehe Anhang V) oder ein Teilsystem (siehe Anhang VII) ausstellt, nachdem sie es auf Konformität geprüft hat. Bescheinigt wird, dass das geprüfte Produkt alle einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllt.

4. Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde im Rahmen der Richtlinie ist die nationale Behörde, die die Marktaufsicht für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme im Seilbahnbereich ausübt (siehe Artikel 5 und 8). Die Liste der Aufsichtsbehörden ist in Anlage VI wiedergegeben.

Für den Seilbahnsektor ist die Aufsichtsbehörde auch die Stelle, die im öffentlichen Interesse den Betrieb von Seilbahnanlagen für den Personenverkehr überwacht.

Je nach der politischen und administrativen Struktur des Landes und auch abhängig von der Rechtsnatur, dem Standort und der Größe der Anlage werden diese beiden Arten der Aufsicht auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgeübt.

Der Markt für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme kann von denselben Stellen beaufsichtigt werden, die auch den Anlagenbetrieb überwachen, oder von anderen Stellen.

5. Sicherheitsbauteil

Dieser Begriff ist definiert in Artikel 1 Absatz 5 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie.

6. EG-Konformitätserklärung

Dokument, das der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder eine andere für das Inverkehrbringen eines Sicherheitsbauteils oder Teilsystems verantwortliche Person



ausstellt und in dem er erklärt, dass das betreffende Produkt alle einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllt.

Dieses Dokument, das jedem Produkt beizufügen ist, ist eine Art Produktpass, für dessen Inhalt sein Aussteller einsteht.

7. *Montageunternehmer*

Ein Montageunternehmer ist nicht selbst Hersteller der Teile, die er zu einem größeren Ganzen zusammenfügt. Er gewährleistet jedoch ihr einwandfreies Zusammenwirken und trägt die Verantwortung für das Produkt, das er aus den Teilen zusammenfügt und in Verkehr bringt. Ein solches Produkt ist im Allgemeinen ein Teilsystem.

8. *Konformitätsbewertung*

Die Prüfung eines Produkts, eines Prozesses oder eines Systems auf Erfüllung bestimmter Anforderungen. Die Bewertung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie kann nur von Dritten vorgenommen werden. Eine Akkreditierungsstelle ist keine Konformitätsbewertungsstelle.

9. *Betriebstechnische Erfordernisse*

Dieser Begriff ist definiert in Artikel 1 Absatz 5 vierter Spiegelstrich der Richtlinie.

10. *Betrieb*

Die Nutzung einer Anlage zur Personenbeförderung. Wie jedes mechanische System braucht eine Seilbananlage zu ihrem Betrieb Energie, Überwachung (aus der Nähe oder aus der Ferne) und Wartung. Für den Betrieb der Anlage ist ein Betreiber verantwortlich.

Der Betrieb selbst wird von der Richtlinie nicht geregelt.

11. *Anlage*

Dieser Begriff ist definiert in Artikel 1 Absatz 5 erster Spiegelstrich der Richtlinie.

12. *Wartungstechnische Erfordernisse*

Dieser Begriff ist definiert in Artikel 1 Absatz 5 fünfter Spiegelstrich der Richtlinie.

13. *Wartung*

Die Gesamtheit der technischen, administrativen und organisatorischen Maßnahmen, die während der Lebensdauer eines Gutes (hier einer Seilbananlage) getroffen werden, um es in einem Zustand zu erhalten, in dem es die ihm zuge dachte





Funktion (hier die sichere Beförderung von Personen) erfüllen kann. Die Wartung selbst wird von der Richtlinie nicht geregelt.

14. Bauherr

Dieser Begriff ist definiert in Artikel 1 Absatz 5 dritter Spiegelstrich der Richtlinie.

Es empfiehlt sich, diesen Begriff und diese Bezeichnung zu verwenden. Die Bezeichnung Eigentümer oder Betreiber entspricht nämlich oft nicht der Wirklichkeit. Es handelt sich hier um die Person, die verantwortlich ist für die Entscheidungen, die die Errichtung der Anlage betreffen.

15. Inbetriebnahme

Die erstmalige Benutzung eines unter die Richtlinie fallenden Produkts für seinen vorgesehenen Zweck durch den Endnutzer auf dem Gebiet der Gemeinschaft.

16. Inverkehrbringen

Die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt für den Vertrieb oder die Benutzung auf dem Gebiet der Gemeinschaft.

17. Benannte Stelle

Eine von einem Mitgliedstaat nach den Kriterien Fachkompetenz und Unabhängigkeit ausgewählte Stelle, die befugt ist, die Konformität von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen mit den Anforderungen der Richtlinie zu bewerten (siehe Anhang IV).

18. Teilsystem

Was zur mittleren Gliederungsebene zwischen Bauteil und Gesamtanlage zählt, ist aus der Liste in Anhang I zu ersehen.

Teilsysteme sind aus mehreren Bauteilen bestehende Funktionseinheiten unterschiedlicher Größe. Der Begriff kann je nach Anlage Verschiedenes umfassen. Die Konformität von Teilsystemen wird von den benannten Stellen bewertet, die auch prüfen, ob ihre Zusammensetzung sachgerecht ist.





ANLAGE III Normungsprogramm

Der Technische Ausschuss TC 242, wurde von CEN 1989 eingesetzt, um Spezifikationen für die wichtigsten Teile von Personenseilbahnen auszuarbeiten. Das änderte allerdings nichts an der Zuständigkeit des TC 168, der sich mit der Sicherheit von Stahlseilen befasst und auch mit der Ausarbeitung von zwei Teilen der Normen für die Seile von Personenseilbahnen betraut wurde.

Seit Verabschiedung der Richtlinie im Jahr 2000 werden diese Arbeiten im Auftrag der Europäischen Kommission mit dem Ziel ausgeführt, die Richtlinie 2000/9/EG zu flankieren. Alle Normen mit Ausnahme der Norm für Stützen entsprechen grundlegenden Anforderungen der Richtlinie und werden den Status „harmonisierter“ Normen erlangen. Sie enthalten deshalb einen Anhang ZA, in dem aufgeführt ist, welche Teile der Norm welchen grundlegenden Anforderungen der Richtlinie entsprechen. Nach Abschluss des Verfahrens werden diese Normen im Amtsblatt der EU veröffentlicht und müssen von den Mitgliedstaaten der EU und auch denen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in ihre nationalen Normenwerke übernommen werden. Andere Länder wie die Schweiz und Andorra werden das auch tun, weil sie sich freiwillig zur Anwendung der Richtlinie entschlossen haben.

Das ursprüngliche Normungsprogramm von TC 242 umfasste 13 Normen. Es wurde später ergänzt durch die Untergliederung einiger Normen in Teile und durch zwei technische Berichte über Brandverhütung und Brandbekämpfung. Zwei Normen sind nicht harmonisiert. Sie haben Begriffsbestimmungen und die Qualitätssicherung zum Gegenstand. Keine der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie kann mit ihnen in Verbindung gebracht werden. Die Begriffsbestimmungen sind ein nützliches Hilfsmittel. Für die Qualitätssicherung gibt es mehrere Konzepte, darunter die in dieser Norm beschriebenen. Die Qualitätssicherung für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme wird in den Anhängen der Richtlinie unmittelbar geregelt und nach dem Gesamtkonzept von den benannten Stellen beaufsichtigt.

Der zweiteilige technische Bericht über Brandverhütung und Brandbekämpfung enthält lediglich Empfehlungen und spiegelt nicht unbedingt den „Stand der Technik“ wider. Es ist der erste Versuch einer Konkretisierung von Ziffer 2.6.5 der grundlegenden Anforderungen.

Die im Anschluss an das Normungsprogramm wiedergegebene Tabelle der Entsprechungen von grundlegenden Anforderungen und harmonisierten Normen lässt die Komplexität von Seilbahnanlagen und die starke Verzahnung der Normen miteinander erkennen. Im Vorwort jeder Norm ist angegeben, zu welchem Normungsprogramm sie gehört.



NORMUNGSPROGRAMM ⁽¹⁰⁾

Normungs-gremium	Nummer	Titel	Status
CEN/TC 168	EN 12385-8:2002	Drahtseile aus Stahldraht — Sicherheit — Teil 8: Zug- und Zug-Trag-Litzenseile für Seilbahnen zum Transport von Personen	harmonisierte Norm, veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 12385-9:2002	Drahtseile aus Stahldraht - Sicherheit — Teil 9: Verschlussene Spiraltragseile für Seilbahnen zum Transport von Personen	harmonisierte Norm, veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
CEN/TC 242 (Alle vom TC 242 ausgearbeiteten Dokumente haben den allgemeinen Titel „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen und Schleppaufzüge des Personenverkehrs“)	EN 1907	Begriffsbestimmungen	nicht harmonisierte Norm
	EN 12929-1:2004	Allgemeine Bestimmungen — Teil 1: Anforderungen an alle Anlagen	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 12929-2:2004	Allgemeine Bestimmungen — Teil 2: Ergänzende Anforderungen für Pendelbahnen ohne Tragseilbremse	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 12930:2004	Berechnungen	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 12927-1:2004	Seile — Teil 1: Auswahlkriterien für Seile und Seilendbefestigungen	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 12927-2:2004	Seile — Teil 2: Sicherheitsfaktoren	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 12927-3:2004	Seile — Teil 3: Langspleiß von 6-litzigen Zug- und Förderseilen	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 12927-4:2004	Seile — Teil 4: Seilendbefestigungen	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005

>>>

⁽¹⁰⁾ Die Fundstellen der harmonisierten Normen werden in der Reihe C des Amtsblatts veröffentlicht. Sobald sie dort veröffentlicht sind, wird ihr Verzeichnis auf der Website der Generaldirektion Unternehmen und Industrie (http://europa.eu.int/comm/enterprise/standards_policy/index.htm) aktualisiert.

Normungs-gremium	Nummer	Titel	Status
CEN/TC 242 (Alle vom TC 242 ausgearbeiteten Dokumente haben den allgemeinen Titel „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen und Schleppaufzüge des Personenverkehrs“)	EN 12927-5:2004	Seile — Teil 5: Lagerung, Transport, Einbau und Spannen	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 12927-6:2004	Seile — Teil 6: Ablegekriterien	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 12927-7:2004	Seile — Teil 7: Inspektion, Reparatur und Wartung	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 12927-8:2004	Seile — Teil 8: Zerstörungsfreie Prüfungen	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 1908: 2004	Spanneinrichtungen	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 13796-1:2005	Fahrzeuge — Teil 1: Befestigungen am Seil, Laufwerke, Fangbremsen, Kabinen, Sessel, Wagen, Wartungsfahrzeuge, Schleppgehänge	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 13796-2:2005	Fahrzeuge — Teil 2: Klemmenabziehversuch	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 13796-3:2005	Fahrzeuge — Teil 3: Ermüdungsversuche	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 13223:2004	Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Antriebe und weitere mechanische Einrichtungen	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 13243:2004 EN13243:2004 /AC:2005	Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Elektrische Einrichtungen, ohne Antriebe	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
EN 13107:2004	Bauwerke	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005	

>>>

Normungs-gremium	Nummer	Titel	Status
CEN/TC 242 (Alle vom TC 242 ausgearbeiteten Dokumente haben den allgemeinen Titel „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen und Schleppaufzüge des Personenverkehrs“)	EN 1709:2004	Erprobung, Instandhaltung und Betriebskontrollen	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 1909:2004	Räumung und Bergung	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 12397:2004	Betrieb	harmonisierte Norm veröffentlicht im EU-Amtsblatt C230, 20.9.2005
	EN 12408	Qualitätssicherung	nicht harmonisierte Norm
	TR 14819-1	Brandverhütung und Brandbekämpfung — Teil 1: Standseilbahnen im Tunnel	Technischer Bericht
	TR 14819-2	Brandverhütung und Brandbekämpfung — Teil 2: sonstige Seilbahnen	Technischer Bericht

ENTSPRECHUNGEN VON GRUNDLEGENDEN ANFORDERUNGEN UND HARMONISIERTEN NORMEN

Zur Information und um das Auffinden der einschlägigen Normen zu erleichtern, ist in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben, welche Normen den einzelnen grundlegenden Anforderungen (im Allgemeinen teilweise) entsprechen. Es wird daran erinnert, dass die Konformitätsvermutung ein Schluss in die umgekehrte Richtung ist, von der harmonisierten Norm zur grundlegenden Anforderung, und dass jede harmonisierte Norm einen Anhang ZA enthält, in dem die Entsprechungen zwischen ihr und den grundlegenden Anforderungen wiedergegeben sind.

Die grundlegenden Anforderungen sind überwiegend als Ziele formuliert, deren Verwirklichung eine Reihe von Maßnahmen erfordert, die zahlreiche Sicherheitsbauteile und Teilsysteme betreffen können. Die allgemeineren grundlegenden Anforderungen finden ihren Niederschlag in allen harmonisierten Normen und sind deshalb in dieser, keine Vollständigkeit beanspruchenden Tabelle, nicht aufgeführt.

Grundlegende Anforderung		Einschlägige harmonisierte Normen
Nr.	Gegenstand	
3.1.4	Infrastruktur: Linienführung ...Geschwindigkeit, Mindestabstand und Beschleunigung der Fahrzeuge	EN 12929-1:2004 EN 12929-2:2004 EN 13223:2004

>>>

Grundlegende Anforderung		Einschlägige harmonisierte Normen
Nr.	Gegenstand	
3.2.1	Infrastruktur: Stationen und Streckenbauwerke	EN 12929-1:2004 EN 12929-2:2004 EN 1908:2004 EN 13223:2004 EN 13107:2004 EN 13796-1:2005
3.2.2	Infrastruktur: Stationen — Ein- und Aussteigbereiche	EN 12929-1:2004 EN 13223:2004 EN 13107:2004 EN 13796-1:2005
4.1.1	Seile und Seilauflagen: Sicherheit	EN 12929-1:2004 EN 12929-2:2004 EN 12385-8:2002 EN 12385-9:2002 EN 12927-1:2004 EN 12927-2:2004 EN 12927-3:2004 EN 12927-4:2004 EN 12927-5:2004 EN 12927-6:2004 EN 12927-7:2004 EN 12927-8:2004 EN 1908:2004 EN 13223:2004 EN 13243:2004/AC:2005 EN 13107:2004
4.1.2	Seile und Seilauflagen: Auffangen bei Entgleisen	EN 12929-1:2004 EN 13223:2004 EN 13243:2004/AC:2005
4.2.1	Mechanische Einrichtungen	EN 12929-1:2004 EN 13223:2004
4.2.2	Mechanische Einrichtungen: Notantrieb	EN 12929-1:2004 EN 13223:2004 EN 1909:2004
4.2.3	Mechanische Einrichtungen: Bremssystem	EN 12929-1:2004 EN 13223:2004
4.3	Steuereinrichtungen	EN 13223:2004 EN 13243:2004/AC:2005
4.4	Kommunikationseinrichtungen	EN 12929-1:2004 EN 13223:2004 EN 13243:2004/AC:2005 EN 1909:2004 EN 12397:2004
5.1	Fahrzeuge und Schleppleinrichtungen: Sicherung gegen Absturz	EN 13223:2004 EN 13243:2004/AC:2005 EN 13796-1:2005
5.2	Fahrzeuge und Schleppleinrichtungen: Befestigungen	EN 12929-2:2004 EN 13796-2:2005 EN 13796-1:2005
5.3	Fahrzeuge und Schleppleinrichtungen: Türen, Böden und Wände	EN 13223:2004 EN 13796-1:2005

>>>

Grundlegende Anforderung		Einschlägige harmonisierte Normen
Nr.	Gegenstand	
5.4	Fahrzeuge und Schleppeinrichtungen: Ausrüstung für den Fahrzeugbegleiter	EN 12929-2:2004 EN 13243:2004/AC:2005 EN 1709: 2004 EN 13796-1:2005
5.5	Fahrzeuge und Schleppeinrichtungen: Sicherheit von Beschäftigten	EN 13796-1:2005
5.6	Fahrzeuge und Schleppeinrichtungen: An- und Abkuppeln	EN 12929-1:2004 EN 13223:2004 EN 13796-1:2005
5.7	Fahrzeuge und Schleppeinrichtungen: Fahrzeugbremse	EN 12929-1:2004 EN 13796-1:2005
5.8	Fahrzeuge und Schleppeinrichtungen: Entgleisungsschutz	EN 12929-2:2004 EN 13796-1:2005
6	6. Einrichtungen für die Benutzer	EN 12929-1:2004 EN 12929-2:2004 EN 1709: 2004 EN 12397: 2004 EN 13796-1:2005
7.1.1	Betriebstechnische Erfordernisse: Betriebanleitung und Hinweise	EN 12929-1:2004 EN 12929-2:2004 EN 12929-3:2004 EN 12929-5:2004 EN 12929-6:2004 EN 12929-7:2004 EN 12929-8:2004 EN 1908:2004 EN 13223:2004 EN 13243:2004/AC:2005 EN 13107:2004 EN 12397:2004 EN 13796-1:2005
7.1.2	Betriebstechnische Erfordernisse: Arbeitsmittel des Betriebspersonals	EN 12929-1:2004 EN 12929-2:2004 EN 12929-8:2004 EN 13223:2004 EN 13243:2004 EN 13107:2004 EN 1909:2004 EN 12397:2004 EN 13796-1:2005
7.2	Betriebstechnische Erfordernisse: Bergung der Fahrgäste bei Betriebsstörung	EN 12929-1:2004 EN 12929-2:2004 EN 13223:2004 EN 13243:2004/AC:2005 EN 1909:2004 EN 12397:2004
7.3.1	Betriebstechnische Erfordernisse: Führerstände und Arbeitsplätze	EN 12929-1:2004 EN 1908:2004 EN 12397:2004
7.3.2	Betriebstechnische Erfordernisse: Absturzgefahr	EN 1908:2004 EN 13223:2004 EN 13107:2004 EN 12397:2004



ANLAGE IV Liste der benannten Stellen

In dieser Liste sind die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen verzeichnet. Für jede von ihnen ist angegeben, für welche Konformitätsbewertungsverfahren sie ab dem 1. Mai 2005 qualifiziert ist. Die Mitgliedstaaten können jederzeit neue Stellen benennen oder Benennungen zurücknehmen.

Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) eine alle Bereiche erfassende Gesamtliste der benannten Stellen, die regelmäßig aktualisiert wird. Die spezielle Liste der im Rahmen der Seilbahnrichtlinie benannten Stellen findet sich auf folgenden Websites:

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/nando-is/home/index.cfm>

http://europa.eu.int/comm/enterprise/rail_guided_transport/cableways.htm



**VERZEICHNIS DER IM RAHMEN DER RICHTLINIE 2000/9/EG
über Seilbahnen für den Personenverkehr benannten Stellen**

Name und Anschrift der benannten Stelle	Kennnummer	Zuständig für folgende Produkte	Zuständig für folgende Verfahren/Module	Anhänge/Artikel der Richtlinie
TÜV INDUSTRIE SERVICE GMBH — TÜV SOD GRUPPE Westendstraße 199 D-80686 MÜNCHEN Deutschland	0036	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile	EG-Baumusterprüfung Qualitätssicherung Produktion Prüfung der Produkte Einzelprüfung Umfassende Qualitätssicherung	Anhang V - Modul B Anhang V - Modul D Anhang V - Modul F Anhang V - Modul G Anhang V - Modul H Anhang VII
TÜV THÜRINGEN E.V. Melchendorfer Straße 64 D-99096 ERFURT Deutschland	0090	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile	EG-Baumusterprüfung Qualitätssicherung Produktion Prüfung der Produkte Einzelprüfung Umfassende Qualitätssicherung	Anhang V - Modul B Anhang V - Modul D Anhang V - Modul F Anhang V - Modul G Anhang V - Modul H Anhang VII
ASOCIACION ESPANOLA DE NORMALIZACION Y CERTIFICACION (AENOR) C/ Génova, 6 E-28004 MADRID Spanien	0099	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile	EG-Baumusterprüfung Qualitätssicherung Produktion Prüfung der Produkte Einzelprüfung Umfassende Qualitätssicherung	Anhang V - Modul B Anhang V - Modul D Anhang V - Modul F Anhang V - Modul G Anhang V - Modul H Anhang VII
TÜV — ÖSTERREICH Krugerstrasse 16 A-1010 WIEN Österreich	0408	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile	EG-Baumusterprüfung Qualitätssicherung Produktion Prüfung der Produkte Einzelprüfung Umfassende Qualitätssicherung	Anhang V - Modul B Anhang V - Modul D Anhang V - Modul F Anhang V - Modul G Anhang V - Modul H Anhang VII

>>>

Name und Anschrift der benannten Stelle	Kennnummer	Zuständig für folgende Produkte	Zuständig für folgende Verfahren/Module	Anhänge/Artikel der Richtlinie
ELECTRICAL INSPECTION FIMTEKNO OY P.O. Box 38 FI-00211 HELSINKI Finnland	0599	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile Seilbahnen für den Personenverkehr: Teilsysteme	EG-Baumusterprüfung Prüfung der Produkte Einzelprüfung EG-Prüfung zur Bewertung der Konformität von Teilsystemen	Anhang V - Modul B Anhang V - Modul F Anhang V - Modul G Anhang VII
STROJIRENSKY ZKUSEBNI USTAV S.P. Hudcova 56B CZ-621 00 BRNO Tschechische Republik	1015	Seilbahnen für den Personenverkehr: Schleplifte	EG-Baumusterprüfung EG-Prüfung zur Bewertung der Konformität von Teilsystemen Qualitätssicherung Produktion Prüfung der Produkte Einzelprüfung Umfassende Qualitätssicherung	Anhang V - Modul B Anhang VII Anhang V - Modul D Anhang V - Modul F Anhang V - Modul G Anhang V - Modul H
TUV CZ S.R.O. Novodvorska 994 CZ-142 21 PRAHA 4 Tschechische Republik	1017	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile	EG-Baumusterprüfung Qualitätssicherung Produktion Prüfung der Produkte Einzelprüfung Umfassende Qualitätssicherung	Anhang V - Modul B Anhang V - Modul D Anhang V - Modul F Anhang V - Modul G Anhang V - Modul H
SERVICE TECHNIQUE DES REMONTÉES MÉCANIQUES ET DES TRANSPORTS GUIDES Rue de la Piscine 1461 F-38400 Saint Martin d'Hères Frankreich	1267	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile	EG-Baumusterprüfung Qualitätssicherung Produktion Prüfung der Produkte Einzelprüfung Umfassende Qualitätssicherung	Anhang V - Modul B Anhang V - Modul D Anhang V - Modul F Anhang V - Modul G Anhang V - Modul H
DIPL.-ING. HUBERT SCHUPFER ZIVILINGENIEUR FÜR WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN IM MASCHINENBAU SACHVERSTÄNDIGER FOR SEILBAHNTECHNIK Obermieming 148 A A-6414 MIEMING Österreich	1339	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile Seilbahnen für den Personenverkehr: Teilsysteme	EG-Prüfung zur Bewertung der Konformität von Teilsystemen EG-Baumusterprüfung Prüfung der Produkte Einzelprüfung EG-Prüfung zur Bewertung der Konformität von Teilsystemen	Anhang VII Anhang V - Modul B Anhang V - Modul F Anhang V - Modul G Annex VII

>>>

Name und Anschrift der benannten Stelle	Kennnummer	Zuständig für folgende Produkte	Zuständig für folgende Verfahren/Module	Anhänge/Artikel der Richtlinie
ÖQS — ZERTIFIZIERUNGS- UND BEGUTACHTUNGS GMBH Gonzagagasse 1/24 A-1010 WIEN Österreich	1346	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile	EG-Baumusterprüfung Qualitätssicherung Produktion Umfassende Qualitätssicherung	Anhang V - Modul B Anhang V - Modul D Anhang V - Modul H
TÜV STC S.R.O. Jasikova, 6 SK-821 03 BRATISLAVA Slowakei	1353	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile	EG-Baumusterprüfung Qualitätssicherung Produktion Prüfung der Produkte Einzelprüfung Umfassende Qualitätssicherung	Anhang V - Modul B Anhang V - Modul D Anhang V - Modul F Anhang V - Modul G Anhang V - Modul H
TECHNICKA INSPEKCIA (TI) Vazovova, 7/A SK-81107 BRATISLAVA Slowakei	1354	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile	EG-Prüfung zur Bewertung der Konformität von Teilsystemen	Anhang VII
SKUSOBNA OCEĽ' OVYCH LAN Park Komenského 14 SK-04384 KOSICE Slowakia	1357	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile	EG-Baumusterprüfung Qualitätssicherung Produktion Prüfung der Produkte Einzelprüfung Umfassende Qualitätssicherung	Anhang V - Modul B Anhang V - Modul D Anhang V - Modul F Anhang V - Modul G Anhang V - Modul H
VYSKUMNY USTAV DOPRAVNY, AS. Veľký Diel 3323 SK-01008 ZILINA Slowakei	1358	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile	EG-Prüfung zur Bewertung der Konformität von Teilsystemen	Anhang VII
WPK — WERKSTOFFPRÜFUNG-PLANUNG-KONTROLL-GES.M.E.H. Griesbachwinkel 45 A-5761 MARIA ALM Österreich	1424	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile	EG-Baumusterprüfung Qualitätssicherung Produktion Prüfung der Produkte Einzelprüfung	Anhang V - Modul B Anhang V - Modul D Anhang V - Modul F Anhang V - Modul G
Seilbahnen für den Personenverkehr: Teilsysteme		Seilbahnen für den Personenverkehr: Teilsysteme	EG-Prüfung zur Bewertung der Konformität von Teilsystemen	Anhang VII
Seilbahnen für den Personenverkehr: Teilsysteme		Seilbahnen für den Personenverkehr: Teilsysteme	EG-Prüfung zur Bewertung der Konformität von Teilsystemen	Anhang VII

>>>

Name und Anschrift der benannten Stelle	Kennnummer	Zuständig für folgende Produkte	Zuständig für folgende Verfahren/Module	Anhänge/Artikel der Richtlinie
TRANSPORTOWY DOZOR TECHNICZNY (TDT) ul. Chalubinskiego 4 PL-00 928 WARSZAWA Polen	1468	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile	EG-Baumusterprüfung Qualitätssicherung Produktion Prüfung der Produkte Einzelprüfung Umfassende Qualitätssicherung	Anhang V - Modul B Anhang V - Modul D Anhang V - Modul F Anhang V - Modul G Anhang V - Modul H Anhang VII
2XM ZERTIFIZIERUNGS GMBH Färbergasse 15 A-6850 DORNBRN Österreich	1491	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile	EG-Baumusterprüfung EG-Prüfung zur Bewertung der Konformität von Teilsystemen Prüfung der Produkte Einzelprüfung	Anhang V - Modul B Anhang VII Anhang V - Modul F Anhang V - Modul G
CERTRA S.R.L Via Negrelli, 13 39100 BOLZANO Italien	1620	Seilbahnen für den Personenverkehr: Sicherheitsbauteile	EG-Baumusterprüfung Qualitätssicherung Produktion Prüfung der Produkte Einzelprüfung Umfassende Qualitätssicherung	Anhang V - Modul B Anhang V - Modul D Anhang V - Modul F Anhang V - Modul G Anhang V - Modul H Anhang VII
		Seilbahnen für den Personenverkehr: Teilsysteme	EG-Prüfung zur Bewertung der Konformität von Teilsystemen	

ANLAGE V Liste der der Kommission mitgeteilten Massnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie

BE *Arrêté royal du 23/01/2003 relatif aux installations à câbles transportant des personnes.*
Ref.: *Moniteur Belge 27/02/2003 p. 9560.*

CZ *Nařízení vlády o technických požadavcích na zařízení pro dopravu osob (70/2002 Sb)*

DK *Bekendtgørelse nr. 177 af 14/03/2002 om tovbaneanlæg til personbefordring.*

DE **Baden-Württemberg**
Gesetz zur Änderung des Landesseilbahngesetzes vom 29 Oktober 2003.
Ref.: *Gesetzblatt Nr. 14 ausgegeben am 7. November 2003.*

Bayern

*Gesetz für Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes sowie zur
Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 25. Mai 2003.*
Ref.: *Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12/2003.*

Berlin

Gesetzes über Seilbahnen (Landesseilbahngesetz) vom 9 März 2004.
Ref.: *GVBl. für Berlin Nr.12, S.110, ausgegeben am 16 März 2004.*

Brandenburg

Brandenburgischen Bauordnung vom 16 Juli 2003.
Ref.: *GVBl. I Nr. 12, ausgegeben am 21. Juli 2003.*

Bremen

*Gesetz über Seilbahnen für den Personenverkehr im Lande Bremen (Bremisches
Seilbahngesetz – BremSeilbG) vom 12. Oktober 2004.*
Ref.: *Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 54, S. 523, ausgegeben am 15. Oktober
2004.*

Hamburg

Hamburgischen Seilbahngesetzes vom 18. Februar 2004.
Ref.: *Hamburgisches GVBl. Nr. 12, S.101, ausgegeben am 3. März 2004.*

Hessen

*Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnen vom
12. Mai 2004.*
Ref.: *GVBl. für das Land Hessen (Teil 1) Nr. 10, S.200, ausgegeben am 26. Mai 2004.*

Mecklenburg-Vorpommern

*Gesetz über Seilbahnen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesseilbahngesetz –
LseilbG M-V) vom 20. Juli 2004.*
Ref.: *GVBl für das Mecklenburg-Vorpommern Nr. 14, V 318 ff., ausgegeben am 28. Juli 2004.*

Niedersachsen

Niedersächsischen Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) vom 16.12.2004.
Ref.: *Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf Seite 658 (Nds.GVBl. 2004, S. 658)
am 30. Dezember 2004.*

Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) vom 16. Dezember 2003.
Ref.: *GVBl. NRW Nr. 57, S.774, ausgegeben am 23. Dezember 2003.*

Rheinland-Pfalz

Landesseilbahngesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2004.

Ref.: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 19, S. 447 vom 26. Oktober 2004.

Saarland

Gesetz Nr. 1534 zur Änderung des Gesetzes über Eisenbahnen, Bergbahnen und Seilschwebebahnen sowie weiterer Vorschriften vom 8. Oktober 2003.

Ref.: Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Dezember 2003.

Sachsen

Gesetz über Seilbahnen und Schleppaufzüge im Freistaat Sachsen (Landesseilbahngesetz – LseilbG) vom 30. September 2003.

Sachsen-Anhalt

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27. August 2002.

Ref.: GVBl. LSA Nr. 47/2002, ausgegeben am 30. August 2002.

Schleswig-Holstein

Gesetzes über Seilbahnen für den Personenverkehr (Landesseilbahngesetz – LseilbG -) vom 27. Mai 2004.

Ref.: GVBl. Für das Schleswig-Holstein Nr. 7, S. 144, ausgegeben am 24. Juni 2004.

Thüringen

Thüringer Bergbahngesetz vom 12. Juni 2003, veröffentlicht am 19. Juni 2003 im Gesetz – und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen.

Ref.: GVBl. Nr. 9 ausgegeben am 19. Juni 2003.

- EE** *Lifti ja köistee ohutuse seadus.*
Majandusministri 1. juuli 2002. a määrus nr 38 "Nõuded liftile, köisteele, alamsüsteemile ja ohutusseadisele, nende teabega varustamisele ja vastavusmärgi paigaldamisele".
Majandusministri 1. juuli 2002. a määrus nr 39 "Lifti, alamsüsteemi ja ohutusseadise nõuetele vastavuse hindamise ja tõendamise kord ning nõuetele vastavuse hindamiseks vajalikud vastavushindamise protseduurid".
- EL** Προεδρικό Διάταγμα 12/2004: "Εγκαταστάσεις με συρματοσχοίνα για την μεταφορά προσώπων - Εναρμόνιση της Οδηγίας 2000/9/EK του Ευρωπαϊκού Κοινοβουλίου και του Συμβουλίου της 2ης Μαρτίου 2000 (L 106/3.5.2000 της Επίσημης Εφημερίδας των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων)"
Ref.: Φύλλο Εφημερίδας της Κυβερνήσεως 7 τεύχος Α, της 16ης Ιανουαρίου 2004.
- ES** Real Decreto 596/2002 de 28/06/2002 por el que se regulan los requisitos que deben cumplirse para la proyección, construcción, puesta en servicio y explotación de las instalaciones de transporte de personas por cable.
Ref. Boletín Oficial del Estado nº 163 del 09/07/2002 p. 24767.
- FR** Décret n° 2003-426 du 9/05/ 2003 relatif à la mise sur le marché des constituants et sous-systèmes assurant la sécurité des remontés mécaniques.
Réf.: Journal Officiel de la République Française du 11 mai 2003 p. 8169.

Ordonnance n° 2004-1198 du 12 novembre 2004 portant diverses dispositions d'adaptation au droit communautaire dans le domaine des installations à câbles transportant des personnes et relatives aux remontées mécaniques en montagne.

Ref.: Journal Officiel de la République Française du 14 novembre 2004.

- IE** *Statutory Instrument No. 470 of 2003 - European Communities (Cableway Installations Designed to Carry Persons) Regulations 2003, of 3rd October 2003.*
Ref.: Iris Oifigiúil No. 85, page 1035, published 24th October 2003.
- IT** *Decreto Legislativo 12 giugno 2003, n 210. Attuazione della direttive 200/9/CE in materia di impianti a fune adibiti al trasporto di persone e relativo sistema sanzionatorio.*
Ref.: Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana n. 184 del 9 agosto 2003 - Serie Generale.
- CY** *Basic Requirements Cableway Installations for the transportation of Persons Regulations of 2004. 13.02.2004, issue number 3810, in Annex III Part I of that issue. P.I.74/2004.*
- LV** *Ministru kabineta 2003.gada 21.oktobra noteikumi Nr.578 "Noteikumi par cilvēku pārvadāšanai paredzētām trošu ceļu iekārtām".*
Grozījumi Ministru kabineta 2003. gada 21.oktobra noteikumi Nr.578 "Noteikumi par cilvēku pārvadāšanai paredzētām trošu ceļu iekārtām".
- LT** *Lietuvos Respublikos Socialinės apsaugos ir darbo ministro ir Lietuvos Respublikos aplinkos ministro įsakymas Nr. 137/559 "Dėl techninio reglamento "Keleiviniai lynų keliai" patvirtinimo".*
- LU** *Réglement Grand Ducal du 04/04/2003 relatif aux installations à câbles transportant de personnes.*
Réf.: Mémorial Grand Ducal n° A-54 du 29/04/2003 p. 916.
- HU** *A gazdasági és közlekedési miniszter 26/2003. (IV. 28.) GKM rendelete a kötélvontatású személyszállító vasutakról és az Országos Vasúti Szabályzat III. kötetének kiadásáról 104/2003. (XII.29.) GKM r. Egyes miniszteri rendeleteknek a csatlakozással összefüggésben szükséges módosításáról.*
26/2003. (IV. 28.) GKM rendelet a kötélvontatású személyszállító vasutakról és az Országos Vasúti Szabályzat III. kötetének kiadásáról.
- MT** *Cableway Installations Designed to Carry People Regulations, 2002 under the Product Safety Act (Cap 427).*
- NL** *Wet van 5 februari 2004, houdende regels met betrekking tot de productie, de keuring en de exploitatie van kabelinstallaties voor personenvervoer (Wet kabelbaaninstallaties)*
Ref.: Staatsblad 2004, 73.
- AT** *Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Seilbahnen erlassen wird (Seilbahngesetz 2003 – Seilbahn G 2003) und mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird.*
Réf.: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 21. November 2003 (BGBl I No; 103/2003).
- PL** *Rozporządzenie Ministra Infrastruktury z dnia 11 grudnia 2003 r. w sprawie zasadniczych wymagań dla kolei linowych przeznaczonych do przewozu osób. Dz. U. 2004/15/130.*
- PT** *Decreto-Lei n.º 313/2002 de 23/12/2002.*
Ref.: Diário da Republica I Serie A n.º 296 23 de Dezembro 2002 p.7996.
- SI** *Zakon o žičniških napravah za prevoz oseb – ZUPO.*
- SK** *Nariadenie vlády Slovenskej republiky č. 183/2002 Coll., ktorým sa ustanovujú podrobnosti o technických požiadavkách a postupoch posudzovania zhody na zariadenia určené na osobnú lanovú dopravu. Amended by 78/2004.*



- FI** *Valtioneuvoston asetus henkilökuljetukseen tarkoitetuista Köysiratalaitteistoista 253/2002 annettu 4/04/2002.
Ref.: Suomen Säädöskokoelma N:o 247-256 10/4/2002.*
- SE** *BFS 2002: 9 Föreskrifter om ändring av Boverkets föreskrifter och allmänna råd om hissar och vissa andra motordrivna anordningar (Kapitel 2. 15, Bilaga 1) beslutade den 12/04/2002.
Ref.: Boverkets författningssamling.
SFS 2002: 186 Förordning om ändring I förordningen (1994:1215) om tekniska egenkapskrav på byggnadsverk, m.m (paragraf 19, 35 f) utfärdad den 18/04/2002.
Ref.: Svensk författningssamling 30/04/2002.*
- UK** *The Cableway installations Regulations 2004, made on 28th January 2004.
Ref: Statutory Instruments 2004 No. 129.*



ANLAGE VI Nützliche Adressen

Europäische Kommission

Generaldirektion Unternehmen und Industrie
Luft- und Raumfahrt, Sicherheit, Verteidigungs- und Ausrüstungsindustrie
Referat H1 — Luft- und Raum-, Verteidigungs- und Seefahrtsindustrie
Rue de la Loi, 200
B-1049 BRÜSSEL
Tel.: +32 2 299 11 11
Fax: +32 2 296 70 14
E-mail: Entr-aersp-def-mar@cec.eu.int
URL: <http://europa.eu.int>

CEN: Europäisches Komitee für Normung

Rue de Stassart 36
B-1050 BRÜSSEL
Tel.: +32 2 550 08 11
Fax: +32 2 550 18 19
E-mail: infodesk@cenorm.be
URL: <http://www.cenorm.be>

Internationale Fachverbände

OITAF

Organisation internationale des transports à câbles
Sekretariat: Ufficio Trasporti Funiviari, Palazzo Provinciale 3B, via Crispi,10
IT-39100 BOLZANO
Italien
Tel. (+39) 0471 414 600
Fax: +39 0471 414 616
URL: <http://www.oitaf.org>

FIANET

Fédération Internationale des Associations Nationales
des Exploitants de Téléphériques
21, chemin des Sources
FR-38240 MEYLAN
Tel.: +33 476 90 51 27
Fax: +33.476 90 49 58
URL: <http://www.sntf.org>

IARM

International Association of Ropeway Manufacturers
109, rue Aristide Bergés
BP47-(entr'Alp)
FR-3840 Voreppe

Die Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten

Belgien

Ministère des Affaires Economiques
Direction Générale Qualité et Sécurité
North Gate III
Bd du Roi Albert II 16
BE-1000 Bruxelles
Tel. +32 2 206 49 10
Fax +32 2 206 57 52
URL: <http://mineco.fgov.be>

Tschechische Republik

Ministry of Transport and Communications
Tracks and Railway Transport Department
Nábřeží Ludvika Svobody 12
CZ-11015 Praha 1
Tel. +420 972 231 003
Fax +420 972 231 355
URL: <http://www.mdcr.cz>

Dänemark

Arbejdstilsynet (Danish Working Environment Authority)
Landskronagade 33
DK-2100 København
Tel. +45 39 15 21 11
Fax +45 39 27 14 88
URL: <http://www.at.dk>

Deutschland

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Referat VII/8
Prinzregentstrasse 28
DE-80538 München
Tel. +49 89 21 62 23 11
Fax +49 89 21 62 33 11
URL: <http://www.stmwvt.bayern.de>

Estland

Ministry of Economic Affairs and Communications
Harju 11
EE-15072 Tallin
Tel. +37 26 25 63 88
Fax +37 26 31 36 60
URL: <http://www.mkm.ee>

Griechenland

Ministry of Development
General Secretariat for Industry
80 Michalakopoulou St.
EL-10190 Athens
Tel. +30 01 720 45 54
Fax +30 01 725 13 00
URL: <http://www.ypan.gr>

Spanien

Ministerio de Fomento
Dirección General de Ferrocarriles
Paseo de la Castellana, 67-Planta4ª- A-496
ES-28071 MADRID
Tel. +34 91 59 77 100
Fax +34 91 59 78 581
URL: <http://www.fomento.es>

Ministerio de Ciencia y Tecnología
Paseo de la Castellana 160
ES-28071 Madrid
Tel. +34 91 349 40 65
Fax +34 91 349 43 00
URL: <http://www.micit.go.es>

Frankreich

Ministère des Transports, de l'Équipement, du Tourisme et de la Mer
Direction des affaires économique et internationales
Direction générale de la mer et des transports
Arche Sud
FR-92055 La Défense Cedex
Tel. +33 1 40 81 17 16
Fax +33 1 40 81 16 30
URL: <http://www.transports.equipement.gouv.fr>

Irland

Railway Safety and Investment Division
Department of Transport
44 Kildare Street
IR-Dublin 2
Tel. +353 1 604 12 41
Fax +353 1 604 11 59
URL: <http://www.transport.ie>

Italien

Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti
Via G. Caraci, 36
IT-00157 Roma
Tel. +39 06 415 86 431
Fax +39 06 415 86 418
URL: <http://www.infrastrutturetrasporti.it>

Zypern

Ministry of Communications and Works
Department of Electrical and Mechanical Services
P.O. Box 29669
CY-1722 Nicosia
Tel. +357 22 800 571
Fax +357 22 800 401
URL: <http://www.mcw.gov.cy>

Lettland

Ministry of Economics
Entrepreneurship and Industry Department
Brivibas Str. 55
LV-1519 Riga
Tel. +37 17 01 30 51
Fax +37 17 28 08 89
URL: <http://www.em.gov.lv>

Litauen

Ministry of Social Security and Labour
Technical Safety Division
A. Vivulskio 11
LT-2693 Vilnius
Tel. +37 05 26 64 272
Fax +37 05 26 44 209
URL: <http://www.socmin.lt>

Luxemburg

Inspection du Travail et des Mines
Boîte postale 27
LU-2010 Luxembourg
Tel. +35 24 78 61 85
Fax +35 24 06 04 7
URL: <http://www.itm.etat.lu>

Ungarn

Ministry of Economy and Transport
Railway Department
Honvéd utca 13-15
HU-1055 Budapest
Tel. +361 336 79 90
Fax +361 336 79 89
URL: <http://www.gkm.gov.hu>

Malta

Ministry for Competitiveness and Communications
Market Surveillance Directorate
3A Old Mint Street
Valletta CMR 02
Tel. +356 21 221 020
Fax +356 22 125 222
URL: <http://www.mcmp.gov.mt>

Niederlande

Ministry of Transport
Railways Safety
PO Box 20901
NL- 2500 The Hague
Tel. +31 70 35 17 22 7
Fax +31 70 35 16 59 1
URL: <http://www.minvenw.nl>

Österreich

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abt II / C13
Radetzkystrasse 2
AT-1030 Wien
Tel. +43 1 711 62 27 07
Fax +43 1 711 62 27 99
URL: <http://www.bmvit.gv.at>

Polen

Ministry of Infrastructure
Rail Department
Chalubinskiego Street 4/6
PO-00-928 Warsaw
Tel. +48 22 630 14 10
Fax +48 22 630 14 31
URL: <http://www.mi.gov.pl>

Portugal

Instituto Nacional do Transporte Ferroviario
Rua Padre Luís Aparício 7
PO-1150-248 Lisboa
Tel. +351 21 31 789 53
Fax +351 21 31 789 40
URL: <http://www.intf.pt>

Slowenien

Ministry of Transport
Transport Inspectorate
Langusova ulica 4
SI-1000 Ljubljana
Tel. +386 1 478 81 10
Fax +386 1 478 81 49
URL: <http://www.gov.si>

Slowakei

Ministry of Transport, Posts and Telecommunications
Railroads Administration Department
Námestie Slobody 6
P.O.Box 100
SK-810 05 Bratislava
Tel. +42 125 949 42 19
Fax +42 125 244 22 74
URL: <http://www.telecom.gov.sk>

Finnland

Ministry of Social Affairs and Health
Department for Occupational Safety and Health
P.O.Box 536
FI-33101 Tampere
Tel. +358 3 260 85 39
Fax +358 3 260 85 11
URL: <http://www.stm.fi>



Schweden

National Board of Housing, Building and Planning
Box 534
SE-37123 Karlskrona
Tel. +46 455 35 32 93
Fax +46 455 35 32 21
URL: <http://www.boverket.se>

Vereinigtes Königreich

The Health and Safety Executive in Great Britain
The Health and Safety Executive for Northern Ireland
Lyme Vale Court
Parklands Business Park,
Newcastle Road,
Stoke-on-Trent
ST4 6NW
Tel. +44 1782 602391
URL: <http://www.hse.gov.uk>

Aufsichtsbehörden außerhalb des EWR

Norwegen

Det Norske Veritas
N-7495 Trondheim
Tel. +47 73 90 35 02
Fax +47 73 90 35 44
URL: <http://www.dnv.no>







ANLAGE VII Wortlaut der Richtlinie



RICHTLINIE 2000/9/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. März 2000

über Seilbahnen für den Personenverkehr

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 und die Artikel 55 und 95,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seilbahnen für den Personenverkehr (nachstehend „Seilbahnen“ genannt) werden geplant, gebaut, in Betrieb genommen und betrieben, um Personen zu befördern. Seilbahnen sind in erster Linie Verkehrsanlagen, die in Tourismusorten in Bergregionen eingesetzt werden und Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Kabinenbahnen, Sesselbahnen und Schleppaufzüge umfassen. Es kann sich aber auch um Seilbahnen handeln, die in städtischen Verkehrssystemen eingesetzt werden. Bestimmte Arten von Seilbahnen können auch auf völlig anderen Grundprinzipien beruhen, die sich nicht von vornherein ausschließen lassen. Daher muß es möglich sein, spezifische Anforderungen einzuführen, die den gleichen Sicherheitszielen Rechnung tragen, wie sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.
- (2) Der Betrieb von Seilbahnen ist insbesondere mit dem Tourismus, vor allem in Bergregionen, verbunden, der für die Wirtschaft der betroffenen Regionen eine wichtige Rolle spielt und für die Handelsbilanz der Mitgliedstaaten immer mehr an Bedeutung gewinnt. Andererseits gehört der Bereich Seilbahnen vom technischen Gesichtspunkt aus sowohl zur Investitionsgüterindustrie als auch zum Hoch- und Tiefbau.
- (3) Die Mitgliedstaaten sind für die Sicherheitsaufsicht über Seilbahnen während des Baus, der Inbetriebnahme und des Betriebs zuständig. Sie haben außerdem zusammen mit den zuständigen Stellen die Verantwortung im Hinblick auf die Bodenrechte, die Raumordnung und den

Umweltschutz. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zeigen erhebliche Unterschiede hinsichtlich spezifischer Verfahren der nationalen Industrie sowie hinsichtlich regionaler Gepflogenheiten und Kenntnisse. Sie schreiben besondere Bemessungen und Vorrichtungen sowie spezielle Eigenschaften vor. Diese Situation zwingt die Hersteller, ihre Produkte für jeden Auftrag neu zu definieren, steht dem Angebot von Standardlösungen entgegen und wirkt sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit aus.

- (4) Die grundlegenden Anforderungen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit müssen eingehalten werden, damit gewährleistet ist, daß Seilbahnen sicher sind. Diese Anforderungen müssen verantwortungsbewußt angewandt werden, um dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung sowie technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- (5) Seilbahnen können ferner grenzüberschreitend sein, und in diesen Fällen wird ihre Ausführung durch das Vorhandensein widersprüchlicher einzelstaatlicher Regelungen erschwert.
- (6) Es ist daher notwendig, für die gesamte Gemeinschaft grundlegende Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit von Personen, Umweltschutz und Verbraucherschutz festzulegen, die für Anlagen, Teilsysteme und Sicherheitsbauteile gelten. Ohne solche grundlegenden Anforderungen würde die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sowohl vom politischen als auch vom technischen Standpunkt aus unlösbare Probleme im Hinblick auf Auslegung und Haftung verursachen. Ebenso wenig wird eine Normung ohne vorherige Festlegung von harmonisierten Grundanforderungen zur Lösung der sich stellenden Probleme beitragen können.
- (7) In den verschiedenen Mitgliedstaaten wird im allgemeinen die Verantwortung für die Zulassung der Seilbahnen einer Dienststelle der zuständigen Behörde übertragen. In bestimmten Fällen kann die Zulassung der Bauteile nicht von vornherein, sondern erst auf Antrag des Kunden erteilt werden. Ebenso kann die Überprüfung der Seilbahnen vor der Inbetriebnahme zur Ablehnung bestimmter Bauteile oder bestimmter technologischer Lösungen führen. Dies verursacht zusätzliche Kosten, verlängert die Lieferfristen und ist insbesondere für ausländische Hersteller von großem Nachteil. Andererseits sind Seilbahnen (auch während des Betriebs) Gegenstand einer strengen Überwachung von Seiten der Behörden. Die Ursachen für schwere Unfälle können mit der Wahl des Standorts, dem eigentlichen Beförderungssystem, mit den Bauwerken oder mit der Art des Betriebs und der Wartung der Seilbahnen zusammenhängen.
- (8) Unter diesen Umständen hängt die Sicherheit der Seilbahnen in gleichem Maße von den Umgebungsbedin-

⁽¹⁾ ABl. C 70 vom 8.3.1994, S. 8, und ABl. C 22 vom 26.1.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 388 vom 31.12.1994, S. 26.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. April 1995 (AbI. C 109 vom 1.5.1995, S. 122), bestätigt am 27. Oktober 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 28. Juni 1999 (AbI. C 243 vom 27.8.1999, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluß des Rates vom 16. Dezember 1999.

- gungen wie von den industriellen Bestandteilen und vom Zusammenbau und der Montage am Standort und ihrer Überwachung während des Betriebs ab. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die Seilbahnen zur Bewertung des Sicherheitsstandards als Ganzes zu betrachten und auf Gemeinschaftsebene ein einheitliches Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln. Um den Herstellern unter diesen Voraussetzungen die Überwindung ihrer derzeitigen Schwierigkeiten und den Benutzern die bestmögliche Nutzung der Seilbahnen zu ermöglichen und außerdem einen gleichen Entwicklungsstand in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist es notwendig, einen Anforderungskatalog sowie Kontroll- und Prüfungsverfahren zu definieren, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden.
- (9) Für die benutzenden Personen, die aus allen Mitgliedstaaten, aber auch aus vielen Ländern außerhalb der Gemeinschaft kommen, muß ein zufriedenstellender Sicherheitsstandard gewährleistet sein. Diese Forderung macht die Festlegung von Verfahren und von Methoden zur Untersuchung, Kontrolle und Überprüfung notwendig. Dies führt zur Verwendung von genormten technischen Vorrichtungen, die in die Seilbahnen integriert werden müssen.
- (10) Falls dies aufgrund der Richtlinie 85/337/EWG des Rates⁽¹⁾ erforderlich ist, sind die Auswirkungen der Seilbahnen auf die Umwelt zu bewerten. Neben den in jener Richtlinie genannten Auswirkungen muß sowohl dem Umweltschutz als auch den Erfordernissen einer dauerhaften Entwicklung des Tourismus Rechnung getragen werden.
- (11) Seilbahnen können in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽²⁾ fallen.
- (12) Die technischen Spezifikationen müssen in den allgemeinen Unterlagen oder in den Vertragsunterlagen für jeden Auftrag enthalten sein. Diese technischen Spezifikationen müssen durch Bezugnahme auf europäische Spezifikationen — falls vorhanden — festgelegt werden.
- (13) Damit der Nachweis für die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen leichter erbracht werden kann, sind auf europäischer Ebene harmonisierte Normen hilfreich, bei deren Einhaltung davon ausgegangen werden kann, daß ein Produkt die grundlegenden Anforderungen erfüllt. Die harmonisierten europäischen Normen werden von privaten Organisationen ausgearbeitet und müssen fakultativ bleiben. Hierzu wurden das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) als die Gremien benannt, die gemäß den am 13. November 1984 unterzeichneten allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und diesen beiden Organisationen für die Festlegung harmonisierter Normen zuständig sind.
- (14) Im Sinne dieser Richtlinie ist eine harmonisierte Norm eine technische Spezifikation (europäische Norm oder Harmonisierungsdokument), die von einer dieser Organisationen oder beiden im Auftrag der Kommission gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft⁽³⁾ sowie gemäß den vorstehend genannten allgemeinen Leitlinien festgelegt wird. In bezug auf die Normungsfragen ist es zweckmäßig, daß die Kommission von dem Ausschuß nach jener Richtlinie unterstützt wird. Der Ausschuß läßt sich, wenn erforderlich, durch technische Sachverständige beraten.
- (15) Nur wenn Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme einer Anlage einer nationalen Norm in Umsetzung einer harmonisierten Norm, deren Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden ist, entsprechen, ist ohne besondere Nachweise Übereinstimmung mit den betreffenden grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie anzunehmen.
- (16) Falls keine europäischen Spezifikationen bestehen, sollten die technischen Spezifikationen nach Möglichkeit durch Bezugnahme auf andere in der Gemeinschaft gebräuchliche Normen festgelegt werden. Die Bauherren können die zusätzlichen Spezifikationen bestimmen, die zur Ergänzung der europäischen Spezifikationen oder der anderen Normen erforderlich sind. Die Bestimmungen müssen in allen Fällen die Erfüllung der auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Anforderungen gewährleisten, denen Seilbahnen unterliegen.
- (17) Ferner ist das Interesse der Mitgliedstaaten an einem internationalen Normungssystem zu berücksichtigen, in dessen Rahmen Normen erstellt werden, die von den internationalen Handelspartnern tatsächlich angewandt werden und den Anforderungen der Gemeinschaftspolitik entsprechen.
- (18) In einzelnen Mitgliedstaaten können Bauherren derzeit in den allgemeinen Unterlagen oder in den Vertragsunterlagen für jeden einzelnen Auftrag die Verfahren zur Kontrolle und Überprüfung angeben. Künftig müssen sich diese Verfahren insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsbauteile im Rahmen der Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1989 zu einem Gesamtkonzept für die Konformitätsbewertung⁽⁴⁾ halten. Der Begriff Sicherheitsbauteil umfaßt sowohl materielle als auch immaterielle Gegenstände wie beispielsweise Softwareprogramme. Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile müssen auf der Verwendung der Module beruhen, die Gegenstand des Beschlusses 93/465/EWG des Rates⁽⁵⁾ sind. Für die Sicherheitsbauteile sind die Grundsätze und Bedingungen für die Qualitätssicherung während des Entwurfs zu definieren. Dieser Schritt ist notwendig, um die allgemeine Anwendung
- (¹) Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40), geändert durch die Richtlinie 97/11/EG (ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5).
- (²) ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/4/EG (ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 1).
- (³) ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).
- (⁴) ABl. C 10 vom 16.1.1990, S. 1.
- (⁵) Beschluß 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 23).

- des Qualitätssicherungssystems in den Unternehmen zu begünstigen.
- (19) Im Rahmen der methodischen Sicherheitsanalyse der Seilbahnen sind diejenigen Bauteile zu bestimmen, von denen die Sicherheit der Seilbahnen abhängt.
- (20) In den Vertragsunterlagen legen die Bauherren — insbesondere für Sicherheitsbauteile — unter Verweis auf die europäischen Spezifikationen die Eigenschaften fest, die von den Herstellern vertragsgemäß zu gewährleisten sind. Damit ist die Konformität von Bauteilen grundsätzlich mit dem jeweiligen Einsatzbereich und nicht allein mit dem freien Verkehr der Bauteile auf dem Gemeinschaftsmarkt verknüpft.
- (21) Für Sicherheitsbauteile ist es angemessen, eine CE-Kennzeichnung vorzusehen, die entweder der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter anbringt. Die CE-Kennzeichnung besagt, daß dieses Sicherheitsbauteil den Bestimmungen dieser Richtlinie und anderer einschlägiger Gemeinschaftsrichtlinien, in denen eine CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, entspricht.
- (22) Es ist nicht erforderlich, daß die CE-Kennzeichnung auf Teilsystemen angebracht wird, die den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen, sondern es reicht aus, wenn aufgrund der Konformitätsbewertung, die entsprechend dem in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren durchgeführt wird, die Konformitätserklärung ausgestellt wird. Dies gilt jedoch unbeschadet anderer Bestimmungen, wonach der Hersteller verpflichtet sein kann, die CE-Kennzeichnung auf bestimmten Teilsystemen anzubringen, um deren Konformität mit anderen sie betreffenden Gemeinschaftsvorschriften nachzuweisen.
- (23) Der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie anderen durch die grundlegenden Anforderungen abgedeckten Aspekte in ihrem Hoheitsgebiet muß durch eine Schutzklausel Rechnung getragen werden, in der angemessene gemeinschaftliche Verfahren festgelegt sind.
- (24) Es muß ein Verfahren für die Überprüfung der Teilsysteme einer Seilbahn vor der Inbetriebnahme vorgesehen werden. Diese Überprüfung muß es den zuständigen Behörden erlauben, zu jedem Zeitpunkt des Entwurfs, des Baues und der Inbetriebnahme sicher zu sein, daß das Ergebnis den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht. Die Hersteller müssen davon ausgehen können, daß unabhängig vom jeweiligen Mitgliedstaat eine gleiche Behandlung gewährleistet ist. Daher sind auch die Grundsätze und Bedingungen für die EG-Prüfung der Teilsysteme einer Seilbahn festzulegen.
- (25) Den Erfordernissen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seilbahnen muß bei der Sicherheitsanalyse Rechnung getragen werden, ohne jedoch den Grundsatz des freien Warenverkehrs noch die Sicherheit der Seilbahnen in Frage zu stellen. Daher muß die Kommission, obwohl sich diese Richtlinie nicht auf den eigentlichen Betrieb der Seilbahnen bezieht, den Mitgliedstaaten eine Reihe von Empfehlungen vorschlagen, damit beim Betrieb der in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Seilbahnen für die Benutzer, das Betriebspersonal und für Dritte ein hohes Schutzniveau gewährleistet ist.
- (26) Bei Seilbahnen können technologische Innovationen nur beim Bau einer neuen Seilbahn umfassend geprüft werden. Daher sollte ein Verfahren vorgesehen werden, das neben der Überprüfung der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen auch zur Festlegung von besonderen Bedingungen dient.
- (27) Seilbahnen, die bereits genehmigt worden sind, deren Bau jedoch noch nicht begonnen hat oder die bereits in Bau sind, müssen den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, sofern davon nicht seitens der Mitgliedstaaten begründet Abstand genommen wird und ein gleich hohes Schutzniveau erreicht wird. Bei Umbauten von bestehenden Seilbahnen sind die Bestimmungen dieser Richtlinie einzuhalten, wenn für diesen Umbau eine Genehmigung nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats erforderlich ist.
- (28) Eine Angleichung aller bereits bestehenden Seilbahnen an Vorschriften für neue Seilbahnen ist nicht notwendig. Dies kann jedoch erforderlich werden, wenn die grundlegenden Sicherheitsziele nicht eingehalten werden. In diesem Fall muß die Kommission eine Reihe von Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten, damit bei den in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Seilbahnen ein hohes Schutzniveau für die Benutzer unter Berücksichtigung der diesbezüglichen für neue Seilbahnen geltenden Vorschriften gewährleistet wird.
- (29) Die benannten Stellen, die mit der Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren sowohl für Sicherheitsbauteile als auch für Teilsysteme von Seilbahnen betraut sind, müssen, insbesondere bei fehlenden europäischen Spezifikationen, ihre Entscheidungen soweit wie möglich koordinieren. Die Kommission überprüft, ob dies erfüllt wird.
- (30) Zur angemessenen Anwendung der grundlegenden Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage sowie zur Koordinierung der Verfahren, muß ein spezifischer Ausschuß eingesetzt werden.
- (31) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sind gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ zu erlassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie betrifft Seilbahnen für den Personenverkehr.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie sind Seilbahnen für den Personenverkehr Anlagen aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Betrieb genommen werden, um Personen zu befördern.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Bei diesen an ihrem Bestimmungsort errichteten Anlagen werden Personen in Fahrzeugen oder mit Schleppvorrichtungen befördert, welche durch entlang der Trasse verlaufende Seile bewegt und/oder getragen werden.

(3) Bei den betreffenden Anlagen handelt es sich um

- a) Standseilbahnen und andere Anlagen, deren Fahrzeuge von Rädern oder anderen Einrichtungen getragen und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden;
- b) Seilschwebbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und/oder bewegt werden; dazu gehören auch Kabinenbahnen und Sesselbahnen;
- c) Schleppaufzüge, bei denen mit geeigneten Geräten ausgerüstete Benutzer durch ein Seil fortbewegt werden.

(4) Diese Richtlinie gilt

- für Anlagen, die ab Inkrafttreten dieser Richtlinie gebaut und in Betrieb genommen werden,
- für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile, die ab Inkrafttreten dieser Richtlinie in Verkehr gebracht werden.

Sie betrifft die Harmonisierungsbestimmungen, die zur Sicherstellung und Gewährleistung der Einhaltung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten grundlegenden Anforderungen notwendig und hinreichend sind.

Werden bei bestehenden Anlagen wesentliche Merkmale, Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile so geändert, daß eine neue Genehmigung zur Inbetriebnahme durch den betreffenden Mitgliedstaat erforderlich wird, so müssen für die Änderungen und deren Auswirkungen auf die Gesamtanlage die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 erfüllt werden.

(5) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- „Anlage“ das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den in Anhang I aufgezählten Teilsystemen bestehende Gesamtsystem. Die Infrastruktur, die speziell für jede Anlage geplant und jeweils vor Ort errichtet wird, besteht aus der Linienführung, den Systemdaten sowie den für die Errichtung und Funktion der Anlage erforderlichen Stations- und Streckenbauwerken einschließlich der Fundamente;
- „Sicherheitsbauteil“ einen Grundbestandteil, eine Gruppe von Bestandteilen, eine Unterbaugruppe oder eine vollständige Baugruppe sowie jede Einrichtung, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Anlage und in der Sicherheitsanalyse ausgewiesen ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen, seien es Fahrgäste, Betriebspersonal oder Dritte, gefährdet;
- „Bauherr“ jede natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für die Errichtung der Anlage erteilt;

— „betriebstechnische Erfordernisse“ die Gesamtheit der technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Planung und Ausführung haben und für einen sicheren Betrieb erforderlich sind;

— „wartungstechnische Erfordernisse“ die Gesamtheit der technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Planung und Ausführung haben und für die Instandhaltung zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs erforderlich sind.

(6) Diese Richtlinie gilt nicht für

- Aufzüge im Sinne der Richtlinie 95/16/EG⁽¹⁾;
- seilbetriebene Straßenbahnen herkömmlicher Bauart;
- zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Anlagen;
- feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks, die zur Freizeitgestaltung und nicht als Personenverkehrsmittel dienen;
- bergbauliche Anlagen sowie zu industriellen Zwecken aufgestellte und genutzte Anlagen;
- seilbetriebene Fahren;
- Zahnradbahnen;
- durch Ketten gezogene Anlagen.

Artikel 2

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrichtlinien; für die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie kann es jedoch erforderlich sein, hierfür erstellte spezielle europäische Spezifikationen zu verwenden.

(2) Der Ausdruck „europäische Spezifikation“ bezeichnet eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird.

(3) Die Fundstellen der europäischen Spezifikationen, die entweder gemeinsame technische Spezifikationen oder europäische technische Zulassungen im Sinne der Richtlinie 93/38/EWG oder aber einzelstaatliche Normen sind, die zur Umsetzung harmonisierter europäischer Normen dienen, werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(4) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen der einzelstaatlichen Normen, mit denen die harmonisierten europäischen Normen umgesetzt werden.

(5) Sofern keine harmonisierten europäischen Normen vorliegen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit den Betroffenen die bestehenden nationalen Normen und technischen Spezifikationen zur Kenntnis gebracht werden, die für die sachgerechte Umsetzung der grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 als wichtig oder hilfreich erachtet werden.

⁽¹⁾ Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. L 213 vom 7.9.1995, S. 1).

(6) Die darüber hinaus notwendigen technischen Spezifikationen zur Vervollständigung der europäischen Spezifikationen oder der anderen Normen dürfen in keinem Fall der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 entgegenstehen.

(7) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß die in Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen den in Artikel 3 Absatz 1 genannten grundlegenden Anforderungen nicht in vollem Umfang entsprechen, so befähigt die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den in Artikel 17 genannten Ausschuß unter Darlegung der Gründe. Der Ausschuß nimmt hierzu umgehend Stellung.

Aufgrund der Stellungnahme dieses Ausschusses und — falls es sich um harmonisierte europäische Normen handelt — nach Anhörung des gemäß der Richtlinie 98/34/EG eingesetzten Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die betreffenden europäischen Spezifikationen aus den in Absatz 3 genannten Veröffentlichungen gestrichen werden müssen oder nicht.

Artikel 3

(1) Anlagen und ihre Infrastruktur, Teilsysteme sowie Sicherheitsbauteile einer Anlage müssen die auf sie anwendbaren, in Anhang II genannten grundlegenden Anforderungen erfüllen.

(2) Entspricht eine nationale Norm, die zur Umsetzung einer harmonisierten europäischen Norm dient, deren Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden ist, den grundlegenden Anforderungen nach Anhang II, so wird bei entsprechend dieser Norm hergestellten Anlagen und ihrer Infrastruktur, Teilsystemen sowie Sicherheitsbauteilen einer Anlage davon ausgegangen, daß sie den betreffenden grundlegenden Anforderungen genügen.

Artikel 4

(1) Für jede geplante Anlage ist im Auftrag des Bauherrn oder seines Bevollmächtigten eine Sicherheitsanalyse gemäß Anhang III durchzuführen, bei der alle sicherheitsrelevanten Aspekte des Systems und seiner Umgebung im Rahmen der Planung, der Ausführung und der Inbetriebnahme berücksichtigt und anhand der bisherigen Erfahrungen alle Risiken ermittelt werden, die während des Betriebs auftreten können.

(2) Aufgrund der Sicherheitsanalyse wird ein Sicherheitsbericht erstellt, in dem die geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken angeführt werden müssen; der Bericht muß die Liste der Sicherheitsbauteile und der Teilsysteme, auf die die Bestimmungen des Kapitels II oder III anzuwenden sind, enthalten.

KAPITEL II

SICHERHEITSBAUTEILE

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Sicherheitsbauteile

— nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie dazu beitragen, daß Anlagen, in die sie eingebaut werden, die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 erfüllen;

— nur in Betrieb genommen werden, wenn sie dazu beitragen, daß Anlagen, in die sie eingebaut werden, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern bei sachgemäßem Einbau und sachgemäßer Wartung sowie bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährden können.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, unter Einhaltung der Bestimmungen des EG-Vertrages Anforderungen festzulegen, die sie zum Schutz der Personen und insbesondere der Arbeitnehmer bei der Verwendung der betreffenden Anlagen für erforderlich halten, sofern dies keine Änderungen dieser Anlagen in bezug auf die Bestimmungen dieser Richtlinie zur Folge hat.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen zur Verwendung für Anlagen aufgrund dieser Richtlinie nicht verbieten, beschränken oder behindern, wenn die Sicherheitsbauteile den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß Sicherheitsbauteile gemäß Artikel 4 Absatz 2, die mit der CE-Konformitätskennzeichnung nach Anhang IX und der EG-Konformitätserklärung nach Anhang IV versehen sind, allen einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

(2) Vor dem Inverkehrbringen eines Sicherheitsbauteils muß der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter

- a) das Sicherheitsbauteil einem Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang V unterziehen und
- b) die CE-Konformitätskennzeichen auf dem Sicherheitsbauteil anbringen und eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang IV auf der Grundlage der im Beschluß 93/465/EWG festgelegten Module ausstellen.

(3) Das Konformitätsbewertungsverfahren für ein Sicherheitsbauteil wird auf Antrag des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten durch eine von ihm ausgewählte benannte Stelle gemäß Artikel 16 durchgeführt.

(4) Falls Sicherheitsbauteile auch unter andere Richtlinien fallen, die andere Gesichtspunkte betreffen und in denen die CE-Konformitätskennzeichnung vorgesehen ist, so besagt die CE-Kennzeichnung, daß auch von der Konformität der Sicherheitsbauteile mit den Anforderungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.

(5) Ist weder der Hersteller noch sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter den in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Verpflichtungen nachgekommen, so obliegen diese Verpflichtungen derjenigen Person, die das Sicherheitsbauteil in der Gemeinschaft in Verkehr bringt. Die gleichen Verpflichtungen gelten für denjenigen, der Sicherheitsbauteile für den eigenen Gebrauch herstellt.

KAPITEL III

TEILSYSTEME

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Teilsysteme nach Anhang I nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie dazu beitragen, daß Anlagen, in die sie eingebaut werden, die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 erfüllen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von Teilsystemen zur Verwendung bei Anlagen aufgrund dieser Richtlinie nicht verbieten, beschränken oder behindern, wenn diese Teilsysteme den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß Teilsysteme nach Anhang I, die mit einer EG-Konformitätserklärung nach Anhang VI und mit den technischen Unterlagen nach Absatz 3 versehen sind, den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 entsprechen, die sie betreffen.

(2) Die EG-Prüfung der Teilsysteme wird im Auftrag des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder — sofern ein solcher nicht vorhanden ist — von der natürlichen oder juristischen Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt, durch eine benannte Stelle gemäß Artikel 16 durchgeführt, welche der Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder diese Person zu diesem Zweck ausgewählt hat. Die EG-Konformitätserklärung wird vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten oder dieser Person auf der Grundlage der EG-Prüfung gemäß Anhang VII ausgestellt.

(3) Die benannte Stelle stellt die EG-Prüfbescheinigung gemäß Anhang VII aus und stellt die technischen Unterlagen zusammen, die der EG-Prüfbescheinigung beigefügt werden. Die technischen Unterlagen müssen alle notwendigen Dokumente über die Merkmale des Teilsystems sowie gegebenenfalls sämtliche Dokumente enthalten, mit denen die Konformität von Sicherheitsbauteilen nachgewiesen wird. Ferner müssen sie alle Unterlagen enthalten, in denen Betriebsbedingungen und -beschränkungen festgelegt sind und Hinweise im Hinblick auf die Instandhaltung gegeben werden.

KAPITEL IV

ANLAGEN

Artikel 11

(1) Jeder Mitgliedstaat legt ein Genehmigungsverfahren für den Bau und die Inbetriebnahme von Anlagen, die in seinem Hoheitsgebiet errichtet werden, fest.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen und legen ein Verfahren dafür fest, damit Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I bei Anlagen, die in ihrem Hoheitsgebiet errichtet werden, nur eingebaut und in Betrieb genommen werden, wenn sie dazu beitragen, daß diese Anla-

gen die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern bei sachgemäßem Einbau und sachgemäßer Wartung sowie bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährden können.

(3) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daß ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem nach Anhang I innovative Planungs- oder Baumerkmale aufweist, trifft er alle geeigneten Maßnahmen und kann den Bau und/oder die Inbetriebnahme einer Anlage, bei der ein solches innovatives Sicherheitsbauteil oder Teilsystem verwendet werden soll, besonderen Bedingungen unterwerfen. Er unterrichtet unverzüglich die Kommission über die besonderen Bedingungen und gibt die Gründe dafür an. Die Kommission befaßt unverzüglich den Ausschuß nach Artikel 17.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, damit Anlagen nur gebaut und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn bei Planung und Ausführung der Anlagen die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 gewährleistet ist.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen auf der Grundlage von Absatz 1 den freien Verkehr von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen nach Anhang I, die mit einer EG-Konformitätserklärung nach Artikel 7 oder nach Artikel 10 versehen sind, nicht untersagen, beschränken oder behindern.

(6) Die Sicherheitsanalyse, die EG-Konformitätserklärungen und die zugehörigen technischen Unterlagen der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I sind durch den Bauherrn oder seinen Bevollmächtigten der für die Genehmigung der Anlage zuständigen Stelle vorzulegen sowie in Kopie bei der Anlage aufzubewahren.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Sicherheitsanalyse, der Sicherheitsbericht und die technischen Unterlagen vorliegen, welche alle Dokumente über Merkmale der Anlage sowie gegebenenfalls sämtliche Schriftstücke enthalten müssen, mit denen die Konformität der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I nachgewiesen wird. Ferner müssen alle Unterlagen vorliegen, in denen die notwendigen Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen festgelegt und die vollständigen Angaben im Hinblick auf Instandhaltung, Überwachung, Einstellungen und Wartung enthalten sind.

Artikel 12

Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften dürfen die Mitgliedstaaten den Bau und die Inbetriebnahme von Anlagen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, in ihrem Hoheitsgebiet nicht untersagen, beschränken oder behindern.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß eine Anlage nur weiterbetrieben werden darf, wenn die im Sicherheitsbericht genannten Voraussetzungen eingehalten werden.

KAPITEL V
SCHUTZMASSNAHMEN

Artikel 14

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein Sicherheitsbauteil, das mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehen ist und bestimmungsgemäß in Verkehr gebracht und verwendet wird, oder ein Teilsystem, das mit der in Artikel 10 Absatz 1 genannten EG-Konformitätserklärung versehen ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so trifft er alle geeigneten Maßnahmen, um den Anwendungsbereich dieses Sicherheitsbauteils oder dieses Teilsystems einzuschränken oder seine Verwendung zu untersagen.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen, begründet seine Entscheidung und gibt an, ob die Nichtkonformität insbesondere

- a) auf die Nichterfüllung der grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1,
- b) auf die mangelhafte Anwendung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen, sofern die Anwendung dieser Spezifikationen geltend gemacht wird, oder
- c) auf einen Mangel der in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen

zurückzuführen ist.

(2) Die Kommission hört so bald wie möglich die Betroffenen an. Stellt die Kommission nach dieser Anhörung fest,

- daß die Maßnahmen gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat, sowie die anderen Mitgliedstaaten; ist die in Absatz 1 genannte Entscheidung in einem Mangel der europäischen Spezifikationen begründet, so leitet die Kommission nach Anhörung der Betroffenen das in Artikel 2 Absatz 7 genannte Verfahren ein, sofern der Mitgliedstaat, der die Entscheidung getroffen hat, diese aufrechterhalten will;
- daß die Maßnahmen betreffend ein Sicherheitsbauteil nicht gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten sowie den Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat;
- daß die Maßnahmen betreffend ein Teilsystem nicht gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder — sofern ein solcher nicht vorhanden — die natürliche oder juristische Person, die das Teilsystem in Verkehr gebracht hat, sowie den Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat.

(3) Erweist sich ein mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehenes Sicherheitsbauteil als nicht konform, so trifft der zuständige Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen gegenüber demjenigen, der die CE-Konformitätskennzeichnung auf dem Sicherheitsbauteil angebracht und die EG-Konformitätserklärung ausgestellt hat, und unterrichtet hierüber die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

(4) Erweist sich ein mit der EG-Konformitätserklärung versehenes Teilsystem als nicht konform, so trifft der zuständige Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen gegenüber demjenigen, der die Erklärung ausgestellt hat, und unterrichtet hierüber die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

(5) Die Kommission stellt sicher, daß die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet werden.

Artikel 15

Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß eine Anlage, die genehmigt ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so trifft er alle geeigneten Maßnahmen, um die Bedingungen für den Betrieb dieser Anlage einzuschränken oder ihren Betrieb zu untersagen.

KAPITEL VI
BENANNTE STELLEN

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Stellen, die mit den Verfahren zur Bewertung der Konformität nach Artikel 7 und nach Artikel 10 beauftragt sind, und geben den Zuständigkeitsbereich jeder Stelle an. Die Kommission erteilt ihnen eine Kennnummer. Sie veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Liste dieser Stellen mit ihrer Kennnummer und mit Angabe ihrer Zuständigkeitsbereiche und hält diese Liste auf dem neuesten Stand.

(2) Bei der Beurteilung der zu meldenden Stellen sind von den Mitgliedstaaten die Kriterien des Anhangs VIII anzuwenden. Diese Kriterien gelten als erfüllt, wenn die Stellen den Bewertungskriterien der einschlägigen harmonisierten europäischen Normen entsprechen.

(3) Ein Mitgliedstaat, der eine Stelle benannt hat, muß die Benennung zurückziehen, wenn er feststellt, daß diese die in Anhang VIII genannten Kriterien nicht mehr erfüllt. Er unterrichtet davon unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

(4) Wenn notwendig, wird eine Koordinierung der benannten Stellen nach Artikel 17 durchgeführt.

KAPITEL VII
AUSSCHUSS

Artikel 17

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Absatz 8.
- (3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

KAPITEL VIII
CE-KONFORMITÄTSKENNZEICHNUNG

Artikel 18

(1) Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“; Anhang IX enthält das zu verwendende Modell.

(2) Die CE-Konformitätskennzeichnung muß an jedem Sicherheitsbauteil deutlich sichtbar angebracht werden oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem mit dem Bauteil festverbundenen Etikett.

(3) Es ist verboten, auf Sicherheitsbauteilen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Konformitätskennzeichnung irreführt werden könnten. Andere Kennzeichnungen dürfen angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Konformitätskennzeichnung nicht beeinträchtigen.

(4) Unbeschadet des Artikels 14

- a) ist bei Feststellung durch einen Mitgliedstaat, daß die CE-Konformitätskennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, der Hersteller des Sicherheitsbauteils oder dessen in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, dieses Sicherheitsbauteil wieder in Einklang mit den Bestimmungen für die CE-Konformitätskennzeichnung zu bringen und den weiteren Verstoß unter den von diesem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern;
- b) muß — falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht — der Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen treffen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Sicherheitsbauteils einzuschränken oder zu untersagen oder um zu gewährleisten, daß es nach den Verfahren des Artikels 14 vom Markt zurückgezogen wird.

KAPITEL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Jede in Anwendung dieser Richtlinie getroffene Entscheidung, die eine Einschränkung der Verwendung von Sicherheitsbauteilen oder von Teilsystemen in einer Anlage oder eine Einschränkung ihres Inverkehrbringens zur Folge hat, ist zu begründen. Sie wird dem Betroffenen unverzüglich unter Angabe der Rechtsmittel, die nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften eingelegt werden können, sowie der Fristen für das Einlegen der Rechtsmittel bekanntgegeben.

Artikel 20

Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie genehmigt worden sind, deren Bau jedoch noch nicht begonnen hat, müssen den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, sofern davon nicht seitens der Mitgliedstaaten begründet Abstand genommen wird und ein gleich hohes Sicherheitsniveau erreicht wird.

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 3. Mai 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten lassen während eines Zeitraums von vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie

— den Bau und die Inbetriebnahme von Anlagen,

— das Inverkehrbringen von Teilsystemen und von Sicherheitsbauteilen

zu, die den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften entsprechen.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 3. Mai 2004 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und insbesondere ihres Artikels 1 Absatz 6 und ihres Artikels 17 vor und unterbreitet gegebenenfalls geeignete Vorschläge.

Artikel 22

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 23

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 2000.

Für das Europäische Parlament

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

ANHANG I

TELSYSTEME EINER ANLAGE

Für die Zwecke dieser Richtlinie ist eine Anlage in ihre Infrastruktur sowie in nachfolgende Teilsysteme gegliedert, wobei jeweils betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist:

1. Seile und Seilverbindungen
2. Antriebe und Bremsen
3. Mechanische Einrichtungen
 - 3.1. Seilspanneinrichtungen
 - 3.2. mechanische Einrichtungen in den Stationen
 - 3.3. mechanische Einrichtungen der Streckenbauwerke
4. Fahrzeuge
 - 4.1. Kabinen, Sessel oder Schleppvorrichtungen
 - 4.2. Gehänge
 - 4.3. Laufwerke
 - 4.4. Verbindungen mit dem Seil
5. Elektrotechnische Einrichtungen
 - 5.1. Steuerungs-, Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen
 - 5.2. Kommunikations- und Informationseinrichtungen
 - 5.3. Blitzschutzeinrichtungen
6. Bergeeinrichtungen
 - 6.1. Feste Bergeeinrichtungen
 - 6.2. Bewegliche Bergeeinrichtungen

ANHANG II

GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN

1. **Gegenstand**

Dieser Anhang legt die grundlegenden Anforderungen für die Planung, den Bau und die Inbetriebnahme jeweils einschließlich der betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse von Anlagen nach Artikel 1 Absatz 5 fest.

2. **Allgemeine Anforderungen**2.1. *Sicherheit von Personen*

Bei Planung, Bau und Betrieb von Anlagen ist die Sicherheit von Benutzern, Betriebspersonal und Dritten oberstes Gebot.

2.2. *Sicherheitsgrundsätze*

Im Hinblick auf Planung, Bau und betriebs- und wartungstechnische Erfordernisse einer Anlage müssen die folgenden Grundsätze in der angegebenen Reihenfolge beachtet werden:

- Durch geeignete Vorkehrungen für die Planung und den Bau müssen Gefahren vermieden oder zumindest begrenzt werden.
- Um Gefahren vorzubeugen, die sich durch Planungs- und Bauvorkehrungen nicht vermeiden lassen, müssen die notwendigen Schutzmaßnahmen festgelegt und getroffen werden.
- Zur Vermeidung von Gefahren, die sich durch die Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem ersten und zweiten Gedankenstrich nicht vollständig vermeiden lassen, müssen Vorsichtsmaßnahmen festgelegt und bekannt gemacht werden.

2.3. *Berücksichtigung äußerer Umstände*

Anlagen sind so zu planen und zu bauen, daß sie unter Berücksichtigung des Typs der Anlage, der Merkmale des Geländes und der Umgebung, der atmosphärischen und meteorologischen Gegebenheiten, der möglichen in der Nähe befindlichen Bauwerke und Hindernisse am Boden und in der Luft sicher betrieben werden können.

2.4. *Bemessung*

Die Anlage, die Teilsysteme sowie alle Sicherheitsbauteile müssen so bemessen, geplant und ausgeführt werden, daß sie allen vorhersehbaren Belastungen — auch außer Betrieb — mit ausreichender Sicherheit standhalten, wobei insbesondere äußere Einflüsse, dynamische Lasten und Ermüdungserscheinungen zu berücksichtigen sind und dem Stand der Technik Rechnung zu tragen ist. Dies gilt auch für die Wahl der Werkstoffe.

2.5. *Montage*

- 2.5.1. Die Anlage, die Teilsysteme sowie alle Sicherheitsbauteile müssen so geplant und ausgeführt werden, daß Montage und Einbau sicher durchgeführt werden können.
- 2.5.2. Die Sicherheitsbauteile sind so zu planen, daß Montagefehler entweder konstruktiv oder durch geeignete Kennzeichnung der Sicherheitsbauteile verhindert werden.

2.6. *Ausfallsicherheit der Anlage*

- 2.6.1. Die Sicherheitsbauteile müssen so geplant und ausgeführt werden und verwendet werden können, daß ihre eigene Funktionssicherheit und/oder die Sicherheit der Anlage entsprechend der in Anhang III genannten Sicherheitsanalyse in jedem Fall mit einem angemessenen Sicherheitsfaktor nachgewiesen und ihr Ausfall dadurch höchst unwahrscheinlich ist.
- 2.6.2. Die Anlage muß so geplant und ausgeführt werden, daß bei ihrem Betrieb für jeden Ausfall eines Bauteils, durch den auch nur indirekt die Sicherheit beeinträchtigt wird, rechtzeitig eine geeignete entsprechende Maßnahme getroffen wird.

- 2.6.3. Der in den Abschnitten 2.6.1 und 2.6.2 genannte Zustand der Sicherheit muß über den gesamten Zeitraum zwischen zwei planmäßigen Überprüfungen des jeweiligen Bauteils nachweisbar sein. Die Zeitabstände für die Überprüfung der Sicherheitsbauteile sind in der Betriebsanleitung deutlich anzugeben.
- 2.6.4. Sicherheitsbauteile, die als Ersatzteile in Anlagen eingebaut werden, müssen sowohl die grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie als auch die Anforderungen hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den übrigen Anlagenteilen erfüllen.
- 2.6.5. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Auswirkungen eines Brandes in der Anlage die Sicherheit der beförderten Personen und des Personals nicht beeinträchtigen.
- 2.6.6. Es müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, um die Anlage und Personen vor den Folgen von Blitzschlag zu schützen.
- 2.7. *Sicherheitseinrichtungen*
- 2.7.1. Jeder Fehler, der in der Anlage auftritt und zu einem sicherheitskritischen Ausfall führen kann, muß — soweit möglich — ermittelt, gemeldet und von einer Sicherheitseinrichtung verarbeitet werden. Das gleiche gilt für jedes normalerweise vorhersehbare äußere Ereignis, durch das sie Sicherheit beeinträchtigt werden kann.
- 2.7.2. Die Anlage muß jederzeit manuell stillgesetzt werden können.
- 2.7.3. Nach einer durch eine Sicherheitseinrichtung ausgelösten Stillsetzung der Anlage darf ein neuerliches Anlaufen der Anlage erst möglich sein, nachdem die der Situation angemessenen Maßnahmen getroffen worden sind.
- 2.8. *Wartungstechnische Erfordernisse*
- Die Anlage muß so geplant und ausgeführt werden, daß sowohl planmäßige als auch außerplanmäßige Wartungs- und Reparaturarbeiten sicher durchgeführt werden können.
- 2.9. *Beeinträchtigungen durch Emissionen*
- Die Anlage muß so geplant und ausgeführt werden, daß Beeinträchtigungen oder Belästigungen durch Abgase, Lärm oder Erschütterungen innerhalb und außerhalb der Anlage die vorgeschriebenen Höchstwerte nicht überschreiten.
3. **Anforderungen hinsichtlich der Infrastruktur**
- 3.1. *Linienführung, Geschwindigkeit, Abstand zwischen den Fahrzeugen*
- 3.1.1. Die Anlage ist so zu planen, daß sie unter Berücksichtigung der Merkmale des Geländes und der Umgebung, der atmosphärischen und meteorologischen Gegebenheiten, der möglichen in der Nähe befindlichen Bauwerke und Hindernisse am Boden und in der Luft sicher und ohne daß von ihr Störungen oder Gefahren ausgehen, betrieben werden kann; dies gilt auch für alle Betriebs- und Wartungsbedingungen und für die Bergung von Personen.
- 3.1.2. Zwischen Fahrzeugen, Schleppleinrichtungen, Fahrbahnen, Seilen usw. und möglichen in der Nähe befindlichen Bauwerken und Hindernissen am Boden und in der Luft muß ein ausreichender seitlicher und senkrechter Abstand vorhanden sein; dabei sind die Bewegungen der Seile und Fahrzeuge bzw. der Schleppleinrichtungen in senkrechter Richtung sowie in Längs- und Querrichtung unter den vorhersehbaren ungünstigsten Betriebsverhältnissen zu berücksichtigen.
- 3.1.3. Der maximale Bodenabstand der Fahrzeuge muß sich nach der Anlage und der Fahrzeuge sowie nach den Bergungsverfahren richten und muß bei offenen Fahrzeugen die Absturzgefahr sowie die psychologischen Aspekte in Zusammenhang mit dem Bodenabstand berücksichtigen.
- 3.1.4. Die Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge oder der Schleppleinrichtungen, ihr Mindestabstand sowie ihre Beschleunigungs- und Verzögerungswerte müssen so gewählt werden, daß die Sicherheit der Personen und die Betriebssicherheit der Anlage gewährleistet sind.
- 3.2. *Stationen und Streckenbauwerke*
- 3.2.1. Die Stationen und Streckenbauwerke müssen so geplant, gebaut und ausgerüstet sein, daß die Standsicherheit gegeben ist. Sie müssen bei allen möglichen Betriebsverhältnissen eine sichere Führung der Seile und Fahrzeuge und Schleppleinrichtungen gewährleisten und eine sichere Wartung ermöglichen.

- 3.2.2. Die Ein- und Ausstiegsbereiche der Anlage sind so zu gestalten, daß sie einen sicheren Verkehr der Fahrzeuge, Schleppeinrichtungen und der Personen ermöglichen. Insbesondere müssen sich die Fahrzeuge und Schlepp-einrichtungen in den Stationen so bewegen können, daß Personen dabei unter Berücksichtigung ihrer möglichen aktiven Beteiligung nicht gefährdet werden.
4. **Anforderungen hinsichtlich der Seile, der Antriebe und Bremsen sowie der mechanischen und elek-trischen Einrichtungen**
- 4.1. *Seile und Seilauflagen*
- 4.1.1. In bezug auf die Seile sind alle Vorkehrungen entsprechend dem Stand der Technik zu treffen, um
- einen Bruch der Seile und ihrer Befestigungen bzw. Verbindungen zu vermeiden;
 - den Rahmen der Grenzbelastungswerte einzuhalten;
 - ihre Sicherheit auf den Auflagen zu gewährleisten und ein Entgleisen zu verhindern;
 - ihre Überwachung zu ermöglichen.
- 4.1.2. Läßt sich die Gefahr eines Entgleisens der Seile nicht völlig vermeiden, so sind Vorkehrungen zu treffen, um im Entgleisungsfall ein Auffangen der Seile und ein Stillsetzen der Anlage ohne Gefährdung von Personen zu ermöglichen.
- 4.2. *Mechanische Einrichtungen*
- 4.2.1. *Antriebe*
- Leistung und Einsatzmöglichkeiten des Antriebssystems einer Anlage müssen den unterschiedlichen Betriebs-zuständen und -arten angepaßt sein.
- 4.2.2. *Notantrieb*
- Die Anlage muß über einen Notantrieb verfügen, dessen Energieversorgung vom Hauptantrieb unabhängig ist. Auf den Notantrieb kann jedoch verzichtet werden, wenn die Sicherheitsanalyse zu dem Ergebnis führt, daß Personen die Anlage, insbesondere die Fahrzeuge und Schlepp-einrichtungen, auch dann einfach, rasch und sicher verlassen können, wenn kein Notantrieb vorhanden ist.
- 4.2.3. *Bremssystem*
- 4.2.3.1. Die Stillsetzung der Anlage und/oder der Fahrzeuge muß im Notfall auch unter den ungünstigsten Last- und Haftungsverhältnissen auf den Treibscheiben, die während des Betriebs zulässig sind, jederzeit möglich sein. Der Bremsweg muß so gering sein, wie es die Sicherheit der Anlage erfordert.
- 4.2.3.2. Die Verzögerungswerte müssen innerhalb angemessener Grenzen liegen, damit sowohl die Sicherheit von Per-sonen als auch das einwandfreie Verhalten der Fahrzeuge, Seile und anderen Teile der Anlage gewährleistet ist.
- 4.2.3.3. Alle Anlagen müssen über zwei oder mehr Bremssysteme verfügen, von denen jedes Halt bewirken kann und die so aufeinander abgestimmt sind, daß sie automatisch das gerade in Betrieb befindliche System ersetzen, wenn dessen Wirksamkeit nicht mehr ausreicht. Das letzte Bremssystem für das Zugseil muß direkt auf die Treibscheibe wirken. Diese Vorschriften gelten nicht für Schleppaufzüge.
- 4.2.3.4. Die Anlage muß mit einer wirksamen Stillsetzungs- und Haltevorrichtung ausgestattet sein, die ein ungewolltes Wiederanlaufen verhindert.
- 4.3. *Steuereinrichtungen*
- Die Steuereinrichtungen müssen so geplant und ausgeführt sein, daß sie sicher und zuverlässig sind und den üblichen Betriebsbelastungen und äußeren Einflüssen wie Feuchtigkeit, extremer Temperatur oder elektro-magnetischen Störungen standhalten und daß selbst bei Bedienungsfehlern keine Gefahrensituationen entste-hen.
- 4.4. *Kommunikationseinrichtungen*
- Das Personal muß ständig über geeignete Einrichtungen miteinander in Verbindung treten und im Notfall die Benutzer entsprechend unterrichten können.

5. Fahrzeuge und Schleppeinrichtungen

- 5.1. Die Fahrzeuge und/oder die Schleppeinrichtungen müssen so geplant und gestaltet sein, daß unter vorhersehbaren Betriebsbedingungen niemand herausfallen kann oder anderweitig gefährdet wird.
- 5.2. Die Befestigungen der Fahrzeuge und der Schleppeinrichtungen am Seil müssen so bemessen und ausgeführt sein, daß sie auch unter ungünstigsten Bedingungen
- das Seil nicht beschädigen;
 - nicht rutschen können, es sei denn, ein Rutschen ist für die Sicherheit des Fahrzeugs, der Schleppeinrichtung und der Anlage unerheblich.
- 5.3. Die Türen von Fahrzeugen (Wagen, Kabinen) müssen so geplant und ausgeführt sein, daß sie geschlossen und verriegelt werden können. Der Fußboden und die Wände der Fahrzeuge müssen so geplant und ausgeführt sein, daß sie unter allen Umständen dem Druck und den Belastungen durch die Benutzer standhalten.
- 5.4. Ist zur Gewährleistung der Betriebssicherheit die Anwesenheit eines Fahrzeugbegleiters erforderlich, dann muß das Fahrzeug so ausgerüstet sein, daß dieser seine Aufgaben erfüllen kann.
- 5.5. Die Fahrzeuge und/oder Schleppeinrichtungen und insbesondere ihre Aufhängungen müssen so geplant und ausgeführt sein, daß die Sicherheit von Beschäftigten, die unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und Hinweise daran arbeiten, gewährleistet ist.
- 5.6. Bei Fahrzeugen mit kuppelbaren Klemmen müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, damit fehlerhaft am Seil angekuppelte Fahrzeuge noch vor der Ausfahrt und nicht entkuppelte Fahrzeuge bei der Einfahrt ohne Gefährdung der Benutzer stillgesetzt werden und ein Abstürzen dieser Fahrzeuge verhindert wird.
- 5.7. Bei Fahrzeugen von Standseilbahnen und — sofern die Art der Anlage es zuläßt — bei Zweiseilbahnen ist eine auf die Fahrbahn wirkende automatische Fahrzeugbremse vorzusehen, wenn die Möglichkeit des Bruches des bewegenden Seiles nach vernünftigem Ermessen nicht ausgeschlossen werden kann.
- 5.8. Läßt sich die Gefahr eines Entgleisens des Fahrzeugs durch andere Vorkehrungen nicht völlig vermeiden, so muß das Fahrzeug mit einem Entgleisungsschutz ausgerüstet werden, der es ermöglicht, das Fahrzeug ohne Gefährdung von Personen stillzusetzen.

6. Einrichtungen für die Benutzer

Der Zugang zum Einstieg und der Abgang vom Ausstieg sowie das Ein- und Aussteigen der Benutzer muß mit Rücksicht auf den Umlauf und den Stillstand der Fahrzeuge so organisiert sein, daß die Sicherheit von Personen, insbesondere an Stellen mit Absturzgefahr, gewährleistet ist. Eine sichere Benutzung der Anlage durch Kinder und Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit muß möglich sein, wenn das Verkehrsbedürfnis der Anlage eine Beförderung solcher Personen einschließt.

7. Betriebstechnische Erfordernisse**7.1. Sicherheit**

- 7.1.1. Es müssen alle technischen Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen werden, damit die Anlage bestimmungsgemäß und entsprechend ihren technischen Besonderheiten und festgelegten Verwendungsbedingungen benutzt werden kann und damit die Hinweise im Hinblick auf einen sicheren Betrieb und seine ordnungsgemäße Instandhaltung eingehalten werden können. Die Betriebsanleitung und die entsprechenden Hinweise sind in der (oder den) Amtssprache(n) der Gemeinschaft abzufassen, die der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Anlage errichtet wird, in Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag festlegen kann.
- 7.1.2. Den mit der Führung der Anlage betrauten Personen, die für diese Aufgabe geeignet sein müssen, sind angemessene Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

7.2. Sicherheit im Fall einer Betriebsstörung der Anlage

Es müssen alle technischen Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen werden, damit die Benutzer bei einer Betriebsstörung der Anlage, die nicht kurzfristig behoben werden kann, innerhalb einer dem Anlagentyp und seiner Umgebung angemessenen Frist in Sicherheit gebracht werden können.



7.3. *Weitere besondere Sicherheitsvorkehrungen*

7.3.1. *Führerstände und Arbeitsplätze*

Bewegliche Anlageteile, die normalerweise in den Stationen zugänglich sind, müssen so geplant, ausgeführt und eingebaut sein, daß Gefahren vermieden werden; bei dennoch bestehenden Gefahren müssen sie mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die ein direktes Berühren der Anlageteile, das zu Unfällen führen könnte, verhindern. Diese Einrichtungen dürfen sich nicht ohne weiteres lösen oder unwirksam machen lassen.

7.3.2. *Absturzgefahr*

Die für Arbeiten oder andere Eingriffe vorgesehenen Stellen und Bereiche sowie deren Zugänge müssen, selbst wenn sie nur gelegentlich benutzt werden, so geplant und gestaltet sein, daß Personen, die dort tätig sind oder sich dort aufhalten, vor Absturzgefahr sicher sind. Sind diese Vorkehrungen nicht ausreichend, müssen die Arbeitsplätze zusätzlich mit Verankerungen für persönliche Ausrüstungen für den Schutz vor Absturz ausgestattet sein.

—



ANHANG III

SICHERHEITSANALYSE

Bei der Sicherheitsanalyse, die bei allen Anlagen nach Artikel 1 Absatz 5 durchzuführen ist, ist jeder geplanten Betriebsart Rechnung zu tragen. Diese Analyse muß nach einer anerkannten oder feststehenden Methode durchgeführt werden, wobei der Stand der Technik und die Komplexität der Anlage zu berücksichtigen sind. Durch die Analyse soll auch sichergestellt werden, daß bei Planung und Ausführung der Anlage das örtliche Umfeld und die ungünstigsten Bedingungen berücksichtigt werden, damit ein zufriedenstellendes Maß an Sicherheit erreicht wird.

Die Analyse erstreckt sich auch auf die Sicherheitseinrichtungen und deren Wirkung auf die Anlage und die dabei eingesetzten, mit ihnen verbundenen Teilsysteme; damit wird bezweckt, daß diese

- entweder beim ersten Anzeichen einer Störung oder einen Ausfalls reagieren können, um dann in einem die Sicherheit gewährleistenden Zustand, in einer ausfallsicheren Betriebsart oder im Zwangshalt (fail safe) zu bleiben, oder
- redundant sind und überwacht werden oder
- so ausgelegt sind, daß die Wahrscheinlichkeit ihres Ausfalls berechnet werden kann, und sie einen Standard aufweisen, der mit dem der Sicherheitseinrichtungen gleichwertig ist, die den im ersten und zweiten Gedankenstrich genannten Kriterien genügen.

Die Sicherheitsanalyse führt zur Erstellung eines Verzeichnisses der Risiken und Gefahrensituationen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und zur Festlegung der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Liste der Sicherheitsbauteile. Das Ergebnis der Sicherheitsanalyse ist in einem Sicherheitsbericht zusammenzufassen.



ANHANG IV

SICHERHEITSBAUTEILE: EG-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Dieser Anhang gilt für die in Artikel 1 Absatz 5 genannten Sicherheitsbauteile, um zu gewährleisten, daß diese die in Artikel 3 Absatz 1 genannten und in Anhang II festgelegten grundlegenden Anforderungen erfüllen, die sie betreffen.

Die EG-Konformitätserklärung und die beigefügten Unterlagen müssen datiert und unterzeichnet sein. Die Erklärung muß in derselben Sprache oder denselben Sprachen wie die Betriebsanleitung in Anhang II Nummer 7.1.1 abgefaßt sein.

Die Erklärung muß folgende Angaben enthalten:

- die Fundstelle dieser Richtlinie;
- Name, Firma und vollständige Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten; im Fall des Bevollmächtigten auch Name, Firma und vollständige Anschrift des Herstellers;
- Beschreibung des Bauteils (Marke, Typ usw.);
- das für die Konformitätserklärung angewandte Verfahren (Artikel 7);
- alle einschlägigen Bestimmungen, die das Bauteil erfüllen muß, insbesondere die Verwendungsbedingungen;
- Name und Anschrift der benannten Stelle(n), die bei dem Konformitätsverfahren mitgewirkt hat (haben), sowie Datum der EG-Prüfbescheinigung und gegebenenfalls Gültigkeitsdauer und Bedingungen der Bescheinigung;
- gegebenenfalls die Fundstellen der zugrunde gelegten harmonisierten Normen;
- Angaben zu der Person, die bevollmächtigt ist, die Erklärung für den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten rechtsverbindlich zu unterzeichnen.



ANHANG V

SICHERHEITSBAUTEILE: KONFORMITÄTSBEWERTUNG

1. Anwendungsbereich

Zweck dieses Anhangs ist die Überprüfung der Übereinstimmung der Sicherheitsbauteile mit den in Artikel 3 Absatz 1 genannten und in Anhang II festgelegten grundlegenden Anforderungen. Er betrifft die Bewertung der tatsächlichen Konformität eines einzeln betrachteten Bauteils mit den jeweils einzuhaltenden technischen Spezifikationen durch eine (mehrere) benannte Stelle(n).

2. Inhalt der Verfahren

Die von den benannten Stellen während des Entwurfs- und Produktionsstadiums durchgeführten Bewertungsverfahren gründen sich auf die im Beschluß 93/465/EWG des Rates festgelegten Module gemäß der nachstehenden Tabelle. Die in dieser Tabelle angegebenen Lösungen werden als gleichwertig anerkannt und können vom Hersteller nach Wahl verwendet werden.

KONFORMITÄTSBEWERTUNG DER SICHERHEITSBAUTEILE

Entwurf	Fertigung
1. EG-Baumusterprüfung Modul „B“	1.a) Qualitätssicherung Produktion Modul „D“
	1.b) Prüfung der Produkte Modul „F“
2. Umfassende Qualitätssicherung Modul „H“	2. Umfassende Qualitätssicherung Modul „H“
3. Einzelprüfung Modul „G“	3. Einzelprüfung Modul „G“

Die Module sind unter Berücksichtigung der zusätzlichen spezifischen Bedingungen anzuwenden, die in diesem Anhang bei den einzelnen Modulen vorgesehen sind.

MODUL B: EG-BAUMUSTERPRÜFUNG

- Dieses Modul beschreibt den Teil des Verfahrens, bei dem eine benannte Stelle prüft und bestätigt, daß ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.
- Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung ist vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten bei einer benannten Stelle seiner Wahl einzureichen.

Der Antrag muß folgendes enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift;
- eine schriftliche Erklärung, daß derselbe Antrag bei keiner anderen benannten Stelle eingereicht worden ist;
- die technischen Unterlagen gemäß Nummer 3.

Der Antragsteller stellt der benannten Stelle ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster (im folgenden als „Baumuster“ bezeichnet) zur Verfügung. Die benannte Stelle kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Prüfungsprogramms benötigt.

- Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Bauteils mit den Anforderungen dieser Richtlinie ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maß Entwurf, Fertigungs- und Funktionsweise des Bauteils abdecken.

Soweit dies für die Bewertung erforderlich ist, müssen die Unterlagen folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Baumusters;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Unterbaugruppen, Schaltkreisen usw.;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Bauteils erforderlich sind;
- eine Liste der in Artikel 2 Absatz 2 genannten, ganz oder teilweise angewandten europäischen Spezifikationen sowie Beschreibungen der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, falls es die in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen nicht gibt;
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
- Prüfberichte.

Ferner müssen sie das Anwendungsgebiet des Bauteils angeben.

4. Die benannte Stelle

- 4.1. prüft die technischen Unterlagen, überprüft, ob das Baumuster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde, und stellt fest, welche Bauteile nach den einschlägigen Bestimmungen der in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen und welche nicht nach diesen Spezifikationen entworfen wurden;
 - 4.2. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, sofern die in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen nicht angewandt wurden;
 - 4.3. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob die einschlägigen europäischen Spezifikationen richtig angewandt wurden, sofern der Hersteller sich dafür entschieden hat, diese anzuwenden;
 - 4.4. vereinbart mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden.
5. Entspricht das Baumuster den Bestimmungen dieser Richtlinie, so stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Herstellers, das Ergebnis der Prüfung, die Bedingungen für die Gültigkeit und die Geltungsdauer der Bescheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.

Eine Liste der wichtigen Teile der technischen Unterlagen wird der Bescheinigung beigelegt und in einer Kopie von der benannten Stelle aufbewahrt. Lehnt die benannte Stelle es ab, dem Hersteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, so gibt sie dafür eine ausführliche Begründung. Es ist ein Einspruchsverfahren vorzusehen.

6. Der Antragsteller unterrichtet die benannte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Bauteil, die einer neuen Zulassung bedürfen, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Bauteils beeinträchtigen können. Diese neue Zulassung wird in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt.
7. Jede benannte Stelle macht den übrigen benannten Stellen einschlägige Angaben über die EG-Baumusterprüfbescheinigungen und die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Ergänzungen.
8. Die übrigen benannten Stellen können Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder der Ergänzungen erhalten. Die Anhänge der Bescheinigungen werden für die übrigen benannten Stellen zur Verfügung gehalten.
9. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Ergänzungen mindestens 30 Jahre lang nach Herstellung des letzten Bauteils auf.

Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Bauteils in der Gemeinschaft verantwortlich ist.

MODUL D: QUALITÄTSSICHERUNG PRODUKTION

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen gemäß Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Bauteile der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Bauteil die CE-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennnummer der benannten Stelle hinzugefügt, die für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Herstellung, Endabnahme und Prüfung der Bauteile gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.
3. Qualitätssicherungssystem
- 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Bauteile.

Der Antrag enthält folgendes:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Bauteilkategorie;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- gegebenenfalls die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

- 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der Bauteile mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den Anforderungen dieser Richtlinie gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die Bauteilqualität;
- Fertigungsverfahren, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken und andere systematische Maßnahmen, die dabei angewandt werden;
- Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden, mit Angabe ihrer Häufigkeit;
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
- Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Bauteilqualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechenden harmonisierten Normen anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Bauteiltechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellerwerks.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. Überwachung unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle

- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere
- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - Qualitätsberichte, wie Prüfberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.
- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Während dieser Besuche kann sie erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.
5. Der Hersteller hält mindestens 30 Jahre lang nach Herstellung des letzten Bauteils folgende Unterlagen für die Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung:
- die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Unterabsatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß den Nummern 3.4, 4.3 und 4.4.
6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten und zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.

MODUL F: PRÜFUNG DER PRODUKTE

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter gewährleistet und erklärt, daß die betreffenden Bauteile, auf die die Bestimmungen gemäß Nummer 3 angewandt wurden, der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.
2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der Bauteile mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den Anforderungen dieser Richtlinie gewährleistet. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt an jedem Bauteil die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
3. Die benannte Stelle nimmt die entsprechenden Prüfungen und Versuche je nach Wahl des Herstellers entweder durch Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Bauteils gemäß Nummer 4 oder durch Kontrolle und Erprobung der Bauteile auf statistischer Grundlage gemäß Nummer 5 vor, um die Übereinstimmung des Bauteils mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bewahrt mindestens 30 Jahre lang nach Herstellung des letzten Bauteils eine Kopie der Konformitätserklärung auf.

4. Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Bauteils
- 4.1. Alle Bauteile werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen, wie sie in der (oder den) in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikation(en) vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen.
- 4.2. Die benannte Stelle bringt an jedem zugelassenen Bauteil ihre Kennnummer an oder läßt diese anbringen und stellt eine schriftliche Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus.
- 4.3. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.
5. Statistische Kontrolle
- 5.1. Der Hersteller legt seine Bauteile in einheitlichen Losen vor und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Einheitlichkeit aller produzierten Lose gewährleistet.
- 5.2. Alle Bauteile sind in einheitlichen Losen für die Prüfung bereitzuhalten. Jedem Los wird ein beliebiges Probestück entnommen. Die Probestücke werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen, wie sie in der (oder den) in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikation(en) vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen und zu entscheiden, ob das Los akzeptiert oder abgelehnt werden soll.
- 5.3. Bei dem statistischen Verfahren ist folgendes anzuwenden:
- eine statistische Methode;
 - ein Stichprobenplan mit den funktionsspezifischen Besonderheiten.
- 5.4. Wird ein Los akzeptiert, so bringt die benannte Stelle ihre Kennnummer an jedem Bauteil an oder läßt sie anbringen und stellt eine schriftliche Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus. Alle Bauteile aus dem Los mit Ausnahme derjenigen, bei denen keine Übereinstimmung festgestellt wurde, können in Verkehr gebracht werden.
- Wird ein Los abgelehnt, so trifft die benannte Stelle geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, daß dieses Los in Verkehr gebracht wird. Bei gehäufter Ablehnung von Losen kann die statistische Kontrolle von der benannten Stelle ausgesetzt werden.
- Der Hersteller kann unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle die Kennnummer dieser Stelle während des Herstellungsprozesses anbringen.
- 5.5. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.

MODUL G: EINZELPRÜFUNG

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller sicherstellt und erklärt, daß das betreffende Bauteil, für das die Bescheinigung gemäß Nummer 2 ausgestellt wurde, die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Bauteil die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
2. Die benannte Stelle untersucht das Bauteil und unterzieht es dabei entsprechenden Prüfungen gemäß der (oder den) in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikation(en) oder gleichwertigen Prüfungen, um seine Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen.
- Die benannte Stelle bringt ihre Kennnummer an dem Bauteil an oder läßt diese anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen aus.
3. Zweck der technischen Unterlagen ist es, die Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie sowie das Verständnis des Entwurfs, der Fertigung und der Funktionsweise des Bauteils zu ermöglichen.

Soweit dies für die Bewertung relevant ist, müssen die Unterlagen folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Baumusters;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Unterbaugruppen, Schaltkreisen usw.;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Bauteils erforderlich sind;
- eine Liste der in Artikel 2 Absatz 2 genannten, ganz oder teilweise angewandten europäischen Spezifikationen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit die in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen nicht angewandt worden sind;
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
- Prüfberichte;
- Anwendungsgebiet der Bauteile.

MODUL H: UMFASSENDE QUALITÄTSSICHERUNG

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen gemäß Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Bauteile die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Bauteil die CE-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennnummer der benannten Stelle hinzugefügt, die für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Entwurf, Fertigung sowie Endabnahme und Prüfung gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.
3. Qualitätssicherungssystem
- 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.

Der Antrag enthält folgendes:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Bauteilkategorie;
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem.
- 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der Bauteile mit den einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsgrundsätze und -verfahren wie z. B. Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf Entwurfs- und Bauteilqualität;
- technische Konstruktionspezifikationen, einschließlich der in Artikel 2 Absatz 2 genannten angewandten europäischen Spezifikationen sowie — wenn die europäischen Spezifikationen nicht vollständig angewendet wurden — die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, daß die einschlägigen grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden;
- Techniken zur Kontrolle und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Entwicklung der zur betreffenden Bauteilkategorie gehörenden Bauteile angewandt werden;
- entsprechende Fertigungs-, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und systematische Maßnahmen;

- vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit;
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
- Mittel, mit denen die Erreichung der geforderten Entwurfs- und Bauteilqualität sowie die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden.

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die unter Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Bauteiltechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch eine Besichtigung des Herstellerwerks.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle

- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Fertigungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- die vom Qualitätssicherungssystem für den Entwicklungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Ergebnisse von Analysen, Berechnungen, Prüfungen usw.;
- die vom Qualitätssicherungssystem für den Fertigungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.

- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Während dieser Besuche kann sie erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.

5. Der Hersteller hält mindestens 30 Jahre lang nach Herstellung des letzten Bauteils folgende Unterlagen für die Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung:

- die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich;
- die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Unterabsatz 2;
- die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß den Nummern 3.4, 4.3 und 4.4.



6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten und zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.
7. Zusatzbestimmungen: Entwurfsprüfung
 - 7.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle die Prüfung des Entwurfs.
 - 7.2. Aus dem Antrag müssen Auslegung, Herstellungs- und Funktionsweise des Bauteils ersichtlich sein; der Antrag muß eine Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie ermöglichen.

Er muß folgendes umfassen:

 - die zugrunde gelegten technischen Entwurfsspezifikationen, einschließlich der in Artikel 2 Absatz 2 genannten angewandten europäischen Spezifikationen;
 - die erforderlichen Nachweise für ihre Eignung, insbesondere dann, wenn die in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen nicht vollständig angewandt wurden. Dieser Nachweis schließt die Ergebnisse von Prüfungen ein, die in geeigneten Laboratorien des Herstellers oder in seinem Auftrag durchgeführt wurden.
 - 7.3. Die benannte Stelle prüft den Antrag und stellt dem Antragsteller eine EG-Entwurfsprüfbescheinigung aus, wenn der Entwurf die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt. Die Bescheinigung enthält die Ergebnisse der Prüfung, Bedingungen für ihre Gültigkeit, die für die Identifizierung des zugelassenen Entwurfs erforderlichen Angaben und gegebenenfalls eine Beschreibung der Funktionsweise des Bauteils.
 - 7.4. Der Antragsteller hält die benannte Stelle, die die EG-Entwurfsprüfbescheinigung ausgestellt hat, über Änderungen an dem zugelassenen Entwurf auf dem laufenden. Änderungen am zugelassenen Entwurf bedürfen einer zusätzlichen Zulassung seitens der benannten Stelle, die die EG-Entwurfsprüfbescheinigung ausgestellt hat, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 oder mit den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Bauteils beeinträchtigen können. Diese zusätzliche Zulassung wird in Form einer Ergänzung der EG-Entwurfsprüfbescheinigung erstellt.
 - 7.5. Jede benannte Stelle übermittelt den anderen benannten Stellen einschlägige Angaben über
 - die ausgestellten EG-Entwurfsprüfbescheinigungen und Ergänzungen;
 - die zurückgezogenen EG-Entwurfsprüfbescheinigungen und Ergänzungen;
 - die abgelehnten EG-Entwurfsprüfbescheinigungen und Ergänzungen.



ANHANG VI

TEILSYSTEME: EG-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Dieser Anhang gilt für die in Artikel 9 genannten Teilsysteme, um zu gewährleisten, daß diese die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 erfüllen, die sie betreffen.

Die EG-Konformitätserklärung wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder — sofern ein solcher nicht vorhanden ist — von der natürlichen oder juristischen Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt, ausgestellt; die Erklärung und die beigefügten technischen Unterlagen müssen datiert und unterzeichnet sein.

Diese Erklärung ist wie die technischen Unterlagen in derselben Sprache oder denselben Sprachen wie die Betriebsanleitung in Anhang II Nummer 7.1.1 abzufassen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Fundstelle dieser Richtlinie;
- Name und Anschrift des Auftraggebers für die EG-Prüfung;
- Beschreibung des Teilsystems;
- Name und Anschrift der benannten Stelle, die die EG-Prüfung gemäß Artikel 11 vorgenommen hat;
- sämtliche einschlägigen Bestimmungen, die das Teilsystem erfüllen muß, insbesondere etwaige Betriebsbeschränkungen oder Betriebsbedingungen;
- das Ergebnis der EG-Prüfung gemäß Anhang VII (EG-Prüfbescheinigung);
- Angaben zu der Person, die bevollmächtigt ist, die Erklärung für den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder — sofern ein solcher nicht vorhanden ist — die natürliche oder juristische Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt, rechtsverbindlich zu unterzeichnen.



ANHANG VII

TELSYSTEME: KONFORMITÄTSBEWERTUNG

1. Die EG-Prüfung ist das Verfahren, mit dem eine benannte Stelle auf Verlangen des Herstellers, seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder — sofern ein solcher nicht vorhanden ist — der natürlichen oder juristischen Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt, prüft und bescheinigt, daß ein Teilsystem
 - richtlinienkonform und mit sonstigen in Erfüllung des EG-Vertrags anwendbaren Bestimmungen konform ist;
 - mit den technischen Unterlagen konform und fertiggestellt ist.
2. Die Prüfung des Teilsystems erfolgt für jedes der nachfolgend angeführten Stadien:
 - Entwurf;
 - Herstellung und Abnahmeprüfung nach Fertigstellung des Teilsystems.
3. Die der Prüfbescheinigung beigefügten technischen Unterlagen müssen folgendes enthalten:
 - Ausführungspläne und Berechnungen, Schalt- und Hydraulikpläne, Steuerstromlaufpläne, eine Beschreibung der Informatik- und Automatikpläne, Betriebs- und Wartungsanleitungen usw.;
 - eine Liste der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Sicherheitsbauteile, die in diesem Teilsystem verwendet werden;
 - Kopien der EG-Konformitätserklärung nach Anhang IV für diese Sicherheitsbauteile mit den zugehörigen Ausführungsplänen und Berechnungen sowie eine Kopie der Berichte über allenfalls durchgeführte Versuche und Prüfungen.
4. Unterlagen und Schriftverkehr im Zusammenhang mit den Verfahren der EG-Prüfung sind in derselben Sprache oder denselben Sprachen wie die Betriebsanleitung in Anhang II Nummer 7.1.1 abzufassen.
5. Überwachung
 - 5.1. Durch eine Überwachung ist sicherzustellen, daß die sich aus den technischen Unterlagen ergebenden Pflichten bei der Erstellung des Teilsystems erfüllt worden sind.
 - 5.2. Die für die EG-Prüfung zuständige benannte Stelle muß ständig Zugang zu den Produktionsstätten, den Lagerorten und gegebenenfalls Vorfertigungsstätten, zu den Versuchsanlagen und ganz allgemein zu allen Orten haben, deren Betreten sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe für nötig erachtet. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder — sofern ein solcher nicht vorhanden ist — die natürliche oder juristische Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt, hat ihr alle sachdienlichen Unterlagen, insbesondere die Konstruktionszeichnungen und die technischen Unterlagen über das Teilsystem, auszuhändigen oder aushändigen zu lassen.
 - 5.3. Die für die EG-Prüfung zuständige benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen (Audits) durch, um sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Richtlinie eingehalten werden; sie liefert bei dieser Gelegenheit den für die Ausführung verantwortlichen Fachleuten einen Bericht. Sie kann verlangen, zu verschiedenen Herstellungsphasen hinzugezogen zu werden.
 - 5.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle unangemeldete Besichtigungen in den Produktionsstätten vornehmen. Bei dieser Gelegenheit kann die benannte Stelle vollständige oder Teilbereiche betreffende Nachprüfungen durchführen. Sie erstellt einen Besichtigungsbericht und liefert den für die Ausführung verantwortlichen Fachleuten gegebenenfalls einen Nachprüfungsbericht.
6. Jede benannte Stelle veröffentlicht regelmäßig die einschlägigen Informationen über
 - die eingegangenen Anträge auf EG-Prüfung;
 - die ausgestellten EG-Prüfbescheinigungen;
 - die abgelehnten EG-Prüfbescheinigungen.



ANHANG VIII

VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE MINDESTKRITERIEN FÜR DIE BENENNUNG DER STELLEN

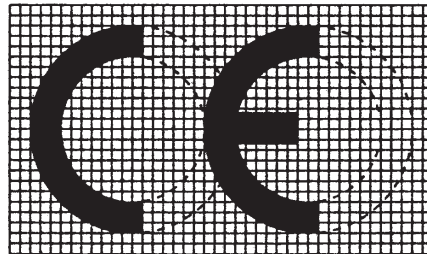
1. Die benannte Stelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung der Prüfungen beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs, dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem Installateur der zu prüfenden Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme identisch noch Bevollmächtigte einer dieser Personen oder diejenige natürliche oder juristische Person, die diese Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme in Verkehr gebracht hat, sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Bevollmächtigte an der Planung, an der Herstellung, am Bau, am Vertrieb, an der Instandhaltung oder dem Einsatz dieser Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme beteiligt sein. Die Möglichkeit eines Austausches technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der benannten Stelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.
2. Die benannte Stelle und das mit der Prüfung beauftragte Personal müssen die Prüfung mit höchster beruflicher Integrität und größter technischer Kompetenz durchführen und unabhängig von jeder Einflußnahme — vor allem finanzieller Art — auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfung sein, insbesondere von der Einflußnahme seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen der Prüfungen interessiert sind.
3. Die benannte Stelle muß über das Personal verfügen und die Mittel besitzen, die zur angemessenen Erfüllung der mit der Durchführung der Prüfungen verbundenen technischen und administrativen Aufgaben erforderlich sind; sie muß außerdem Zugang zu den für außerordentliche Prüfungen erforderlichen Geräten haben.
4. Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muß folgendes besitzen:
 - eine gute technische und berufliche Ausbildung;
 - eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die von ihm durchgeführten Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet;
 - die erforderliche Eignung für die Abfassung der Bescheinigungen, Protokolle und Berichte, die notwendig sind, um die Durchführung der Prüfungen zu bescheinigen.
5. Die Unabhängigkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals ist zu gewährleisten. Die Höhe der Entlohnung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.
6. Die benannte Stelle muß eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, diese Haftpflicht wird aufgrund der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vom Staat gedeckt oder die Prüfungen werden unmittelbar vom Mitgliedstaat selbst durchgeführt.
7. Das Personal der Stelle ist (außer gegenüber den zuständigen Behörden desjenigen Mitgliedstaats, in dem es seine Tätigkeit ausübt) durch das Berufsgeheimnis in bezug auf alles gebunden, wovon es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder jeder einzelstaatlichen Rechtsvorschrift, die dieser Richtlinie Wirkung verleiht, Kenntnis erhält.



ANHANG IX

CE-KONFORMITÄTSKENNZEICHNUNG

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Bei kleinen Sicherheitsbauteilen kann von dieser Mindesthöhe abgewichen werden.

Auf die CE-Kennzeichnung folgen die letzten beiden Ziffern des Jahres der Zeichenanbringung und die Kennnummer der benannten Stelle, die im Rahmen der Verfahren nach Artikel 7 Absatz 3 tätig geworden sind.











Europäische Kommission

**Die Seilbahnrichtlinie — Leitfaden für die Anwendung der Richtlinie 2000/9/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen
für den Personenverkehr**

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2006 — 155 S. — 21 x 29,7 cm

ISBN 92-894-9009-8



